KR
116

ΛΕΧ.

D. Franz Dominikus Häberlins
Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Hofraths, ersten Lehrers der Rechte, des Staats-Rechts und der Geschichte zu Helmstedt 2c.

Römisches Conclave

oder

gründliche Nachricht

von demjenigen,
was von dem Tode eines Pabstes,
bis zu der Wahl und Krönung
eines neuen Pabstes in Rom
vorzugehen pflegt.

Nebst einer Nachricht
von dem leztverstorbenen
P. Clemens dem XIII.
und dem Cardinals-Collegium
überhaupt,
aus zuverläßigen
Skribenten und glaubwürdigen Dokumenten
zusammengetragen.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Halle,
Bey Joh. Jac. Curt, 1769.

Vorbericht.

Die Gelegenheit zu Entwerfung dieses Tractats hat mir das vor einigen Wochen erfolgte Absterben des, durch seine Streitigkeiten mit den mächtigsten catholischen Kronen und Republicken, in der Geschichte höchstmerkwürdigen Pabstes Clemens des *XIII* gegebeu. Ein jeder ist itzo aufmerksam auf dasjenige, was zu Rom vorgehet, und man ist

begierig, zu erfahren, wer an die Stelle **Clemens** des *XIII.* den **apostolischen Stul** wieder besteigen werde. Da aber nicht einem jeden die Art und Weise bekannt ist, mit welchen Umständen die **Pabstwahlen** pflegen verknüpft zu seyn; so habe ich für alle Arten von **Lesern** diese **Nachrichten** entwerfen, und darinnen umständlich zeigen wollen, wie es bey der Wiederbesetzung des **päbstlichen Stuls** herzugehen pflege. Vermöge einer natürlichen Verbindung war auch nöthig, sowohl von den **Pabstwahlen** überhaupt, als auch von den **Cardinälen** etwas umständlicher zu handlen. Und die voran gesetzte **Nachrichten** von dem **Leben** und den vornehmsten **Begebenheiten** der **Regierung** des **letztverstorbenen Pabstes** werden den meisten **Lesern** ebenfals nicht zuwieder seyn, weil man in denselben beysammen findet, was hier und dar von **Clemens** des *XIII.* merkwürdigen Regierung zerstreuet ist. Ich gebe solche indessen für weiter nichts, als **Nachrichten** aus, dann es müssen noch viele Jahre ver-

streichen, bis man eine pragmatische Regierungsgeschichte Clemens des *XIII.* liefern kan.

Bey Entwerfung dieser Bogen habe ich mich übrigens sowohl der besten Quellen, als auch einiger guter Hülfsmittel bedienet, in welchen diese Materie, bey den ehmaligen päbstlichen Sedisvakanzen, ist abgehandelt worden. Mit Hülfe der erstern, habe ich manche Fehler in den letztern entdecket, vermieden, und verbessert. Da aber diese Abhandlung nicht zu dem Endzweck geschrieben ist, daß sie einen Anspruch auf die Nachwelt machen, sondern nur den jetztlebenden zu einigem Unterricht, oder Erinnerung bereits bekannter, aber theils wieder vergessener Sachen dienen solle; so habe ich auch nicht für nöthig erachtet, die Quellen und Hülfsmittel anzuführen. Man kan mir aber auf mein Wort glauben, daß diese Schrift nicht blos aus einem oder andern Büchelchen, so bey den vorigen Pabstwahlen herausgekommen, zusammengetragen worden, sondern daß ich hiebey auch andere

Schriften zu Rath gezogen, die nicht in eines jeden Händen zu seyn pflegen.

Die, bey aller Vorsicht, etwa doch eingeschlichene Fehler, werden meine, der Sachen kundigere, Leser gütigst entschuldigen und verzeihen. Ihnen aber, und allen meinen übrigen Lesern empfele ich diese Bogen bestens zn gütiger Aufnahme, und billigen Beurtheilung.

Geschrieben auf der **Julius-Carls-Universität zu Helmstedt**, den 8. April, im J. 1769.

Römisches Conclave.

Der kürzlich verstorbene Pabst Clemens der *XIII.* war ein gebohrner Venetianer und hieß mit seinem eigentlichen Tauf- und Geschlechtsnahmen Carl Rezzonico. Er war aus einer Familie entsprossen, die zu der dritten Classe des venetianischen Adels gehöret, welche nehmlich seit etwas über hundert Jahren her den Adel gekauft hat, aber zu Venedig in einem nicht sonderlichen Ansehen stehet, indem ihr der alte Adel, oder die beide erste Classen des Adels bey allen Gelegenheiten vorgezogen werden. Besonders ist die Familie Rezzonico von neuer Herkunft *), und erst nach dem Jahr

*) Es soll zwar ein Venetianischer Negociant, Nahmens Ronzoni, mit Aufwendung grosser Kosten, und mit vielem Fleisse die Genealogie des Hauses Rezzonico haben entwerfen lassen, in welcher dessen Adel bis in das J. 1258. wäre erweißlich gemacht, und durch archivalische Urkunden

Jahr 1669. unter den Venetianischen Adel aufgenommen worden. Unsers Clemens des *XIII.* Vater hieß Johannes Baptista Rezzonico, und starb etwa ein Jahr vorher, als sein Sohn auf den päbstlichen Stul erhoben wurde, seine Mutter aber, Victoria Barbarigo, eine Schwester des im J. 1725. verstorbenen Patriarchens zu Venedig, erlebte noch das seltene Vergnügen, daß ihr Sohn zum geistlichen Oberhaupt der römisch-catholischen Kirche erwälet wurde, doch starb sie wenig Wochen nachher, nehmlich den 29. Julius 1758. Ihr älterer, und im J. 1691. gebohrner Sohn, Aurelius Rezzonico blieb im weltlichen Stande, und war Senator zu Venedig, nach seines Bruders Erhebung aber wurde er zum Ritter von der goldenen Stola *) ernannt, und solche Ritterschaft in seinem Sohne erblich gemacht. Er wurde nachher auch zum Procurator von St. Marco erklärt, lebte aber nicht lange mehr, sondern starb bereits den 15. Nov. 1759., mit Hinterlassung einer Tochter, die an einen Venetianischen Edelmann vermälet ist, und vier Söhne, von welchen noch in der Folge zu reden seyn wird.

Carl Rezzonico, oder unser nachmaliger Pabst Clemens der *XIII.* wurde gebohren den 7. Merz 1693., und

den bewiesen worden. Da aber der Pabst nicht hat erlauben wollen, dieses Werk in Druck zu geben; so kan man aus der blossen Anzeige dieses Werkes auch nicht urtheilen: ob es mit dem angeblichen hohen Alter des Rezzonicischen Adels seine Richtigkeit habe.

*) Diejenige Edlen von Venedig, welche als Gesandte der Republik verschickt gewesen, haben das Recht eine Stola von Goldstück zu tragen, und werden daher die Ritter von der goldenen Stola genannt. Weil aber solche Stolen von Goldstück auf dem schwarzen langen Rocke, welchen alle *Nobili di Venetia* in der Stadt tragen müssen, nicht gut aussehen würden, so tragen sie die Stola gemeiniglich von demjenigen Zeuge, wovon der Rock ist, jedoch mit einer goldenen Tresse eingefasset. S. von Blainville Reisebeschreibung, T. II. P. I. p. 109.

und da er schon in seiner ersten Kindheit viele Fähigkeiten von sich blicken ließ, bey zunehmenden Jahren aber immer mehr Hofnung von sich machte; so wurde an seiner guten Erziehung nichts gesparet, und man hielt ihm in allen Künsten und Wissenschaften die geschickteste Lehrmeister, weil er dem Studiren und geistlichen Stande gewidmet war. Da sein Vater grosse Mittel besaß; so sparte er an ihm keine Kosten, und der Erfolg hat gezeiget, daß dieselben nicht vergeblich angewandt worden. Er setzte sein Studiren auf etlichen hohen Schulen mit solch glücklichem Fortgange fort, daß er fähig erkannt wurde, zum **Doctor in beiden Rechten** erklärt zu werden. Hierauf begab er sich, noch unter der Regierung **Pabst Clemens** des *XI.* nach **Rom**, und da er Geschicklichkeit und Geld besaß; so fieng er an, sein Glück an dem **Römischen Hofe** zu machen. **Clemens** der *XI.* machte ihn anfänglich zu seinem **Hofcapellan** und **apostolischen Protonotarius**, hernach aber zum **Gouverneur** zu **Rieti**, von da ihn der folgende **Pabst**, **Innocentius** der *XIII.* nach **Fiano** versetzte. Dessen Nachfolger, **Benedict** der *XIII.* rufte ihn nach **Rom** zurück, und ernannte ihn zum **Ponente** der **Consulta**, worauf er den 24. Merz 1729. die Stelle eines **Auditors di Ruota** wegen **Venedig** erhielt. Nachdem er dieses wichtige und angesehene Ehrenamt, acht Jahr lang, mit vielem Ruhm bekleidet hatte; so wurde er, nebst noch zwey andern Prälaten, von der **Republik Venedig** dem damaligen **Pabste**, **Clemens** dem *XII.*, zum **Cardinalat** präsentirt oder vorgeschlagen, welcher dann ihn aus den **drey Präsentaten** erwälte, und den 20. December 1737. zum **Cardinal** erhob. Er empfieng aus den Händen des **Pabstes** sofort das **Biret**, und drey Tage nachher, oder d. 23. December, den **Cardinalshut**. Bey Eröfnung des Mundes erhielt er den **Diaconat-Titel**, *S. Nicolai in Carcere*, und wurde auch zu einem Mitglied der vornehmsten Congregationen ernannt. Sein Beförderer,

Clemens der *XII.* sorgte noch weiter für ihn, und erklärte ihn im J. 1739. zum **Präfectus** der **Oekonomie** bey der **Congregation** von **Fortpflanzung** des **Glaubens**, welche Stelle er aber im J. 1743. wieder niederlegte, als ihm der neue **Pabst Benedict** der *XIV.*, um diese Zeit, das **Bißthum Padua** ertheilte, und ihn den 19. Merz des erstgedachten Jahrs zum **Bischof** selbst weyhete.

Bisher hatte sich unser **Cardinal Rezzonico** meistens zu **Rom** aufgehalten, nunmehr aber verließ er diese Stadt und den päbstlichen Hof. Er begab sich nehmlich in sein Bißthum, wo er in den folgenden Jahren größtentheils geblieben ist, sehr eingezogen gelebt, und mit öffentlichen Angelegenheiten sich wenig, oder gar nicht abgegeben hat. Im Jahr 1747. trat er in den Orden der **Cardinal-Priester**, und erhielt den Titel *S. Mariae in Ara Coeli.* Seine Zeit brachte er meistens mit studiren, und der Sorge für sein ihm anvertrauetes Bißthum zu, und hielt in demselben den 24. Sept. 1746. eine sogenannte **Generalordination**, bey welcher Gelegenheit er ein weitläuftiges **Pastoralschreiben** in Druck gab, welches von der Würde des Priesterthums handelte. Da auf solche Art der **Cardinal Rezzonico** fast von der ganzen Welt abgesondert in seinem Bißthum nur gleichsam vor sich, und in der Stille lebte, und wenig von sich zu reden machte; so hätte, bey dem, den 3. May 1758. erfolgten, Absterben des grossen **Pabstes Benedicts** des *XIV.*, wohl niemand vermuthet, daß er demselben auf dem päbstlichen Stule folgen würde, und doch dem allen ohngeachtet erhielt er die dreifache Krone. Am zweiten Pfingsttage, oder den 15. May 1758. begaben sich die zu Rom anwesende 24. **Cardinäle** in das **Conclave**, und nach und nach kamen auch die **auswärtige Cardinäle**, welche durch abgeschickte Couriers waren eingeladen worden, zu **Rom** an, und verfügten sich in das **Conclave**, wie dann unser **Cardinal Rezzonico** solches den 2. Junius

nius betrat: Gegen Ende dieses Monats langten die lezte von den auswärtigen Cardinälen in demselben an, und sodann erstreckte sich die Anzal aller im Conclave befindlichen Cardinäle auf fünf und vierzig. Anfänglich hatte der noch lebende Cardinal Cavalchini, so izo Cardinal-Bischof von Ostia und Velletri, auch Dekanus des Cardinals-Collegium ist, die gröste Hofnung zur päbstlichen Würde, und bereits 33. Stimmen für sich. Aber die Französische Cardinäle gaben ihm, auf Befehl ihres Hofes, die Exclusivam, wovon man zur Ursache angiebt, weil er den Jesuiten allzugeneigt, und zugleich aus einer dem König von Sardinien zugehörigen Stadt, nehmlich Torrona, gebürtig wäre. Nächst dem Cardinal Cavalchini hatten auch, zu Anfang des Brachmonats, die seit der Zeit verstorbene Cardinäle, Tempi und Mosca, viele Stimmen. Am Johannestage, oder den 24. Junius, wurde auf den meisten Plätzen in Rom, ausgerufen, daß der, erst im vorigen Jahr verstorbene, Cardinal Crescenzi, ein gebohrner Römer, Pabst worden, welches jedoch nur ein blinder Lermen war.

Inzwischen formirte sich im Conclave allmählich eine starke Parthey für den Cardinal Rezzonico, doch schien auch seine Wahl wieder ins Stecken zu gerathen, ob er gleich am 4. Julius, in dem gehaltenen Scrutinium, 28. Stimmen für sich hatte, und ihm also nur noch 3. Stimmen zu einer canonischen Wahl abgiengen. An eben diesem 4. Julius hatte der Kayserliche ausserordentliche Bottschafter an das Cardinals-Collegium, der General-Feldzeugmeister, Marchese Clerici, seine öffentliche Audienz im Conclave, nach welcher er sich mit verschiedenen Cardinälen, und besonders auch mit unserm Cardinal Rezzonico eine Zeitlang besprach. Nachdem man hierauf am folgenden Tage den, Unpäßlichkeit halber, aus dem Conclave gegangenen Cardinal Bardi hatte zurückkommen lassen, und man nunmehr am

6. Ju-

6. Julius 29. gewisse Stimmen für den Cardinal Rezzonico beysammen hatte; so entschloß man sich, die Wahl für ihn zu wagen. Es geschah solches in der Vermuthung, daß der unter allen auswärtigen Cardinälen zuletzt noch angekommene teutsche Cardinal von Rodt, Bischof von Costnitz, sich für ihn ebenfals erklären würde, weil man die Nachricht hatte, daß der kayserliche Hof unsern Rezzonico unter die wälbare Cardinäle gezälet hätte. Bey dem sodann angestellten Scrutinium hatte er auch würklich 31. Stimmen, und um seine Wahl einstimmig zu machen; so versammelten sich die Cardinäle des Nachmittags nochmals in der Sixtinischen Kapelle, und stellten ein neues Scrutinium an, da er dann einmüthig, durch 44. Stimmen, zum Pabst erwälet wurde.

Seine Erhebung hatten die Cardinäle, Corsini, Cavalchini, Spinelli und von Rodt, am meisten befördert, und am stärksten für ihn gearbeitet, der damalige Dekanus des Cardinals-Collegium, der Cardinal Delci, kündigte unserm Cardinal Rezzonico die auf ihn gefallene Wahl an, welcher sie auch, unter dem Nahmen Clemens des *XIII.*, annahm. Der Cardinal Alexander Albani aber, als erster Cardinal-Diakonus, begab sich, unter Vortragung eines Crucifixes, nach der grossen Loge über der Halle der St. Peterskirche, und verkündigte dem, auf dem vorliegenden grossen Platze, häufig versammelten Volke die glücklich vollzogene Wahl des neuen Pabstes. Ganz Rom bezeugte hierüber eine allgemeine Freude, obgleich der neue Pabst ein Venetianer war, welche man zu Rom für Ausländer hält. Man sahe, in dieser und den beiden folgenden Nächten, die ganze Stadt prächtig illuminirt, wobey sich der Pallast des Venetianischen Bottschafters vor andern Pallästen herausnahm. Dem neuerwälten Pabste war inzwischen der päbstliche Ornat angeleget worden, und er wurde, auf einem Tragsessel, in Procession nach der

S. Pe-

S. Peterskirche getragen, wo man das **Te Deum** ꝛc., unter einer vortreflichen Musick, anstimmte, worauf er allen anwesenden den ersten päbstlichen Seegen ertheilte, und sodann sich nach dem **Vaticanischen Pallaste** tragen ließ, um von den bisherigen Beschwerlichkeiten des **Conclave**, bis zu seiner Krönung ein wenig auszuruhen. Diese erfolgte mit den gewönlichen Feierlichkeiten den 16. Julius in der S. **Peterskirche**, und die **römisch-catholische Christenheit** hatte nunmehr an **Clemens** dem *XIII.* wiederum ihr **sichtbares geistliches Oberhaupt** erhalten.

Die Wahl des **neuen Pabstes** wurde gewönlicher massen den **catholischen Potentaten** und **Republicken** bekannt gemacht, und es schien, daß man aller Orten mit derselben zufrieden wäre, weil man glaubte, daß er in die Fußtapfen seines grossen Vorgängers, der ihn, noch als **Cardinal**, in verschiedenen den Kirchenfrieden betreffenden Sachen zu Rath gezogen hatte, treten würde, wie er dann auch meistens die Ministers von der vorigen Regierung beybehielt. In seinem Vaterlande aber, zu **Venedig**, war die Freude über seine Erhebung vornehmlich groß, und seine Familie, besonders sein Bruder, erfuhren bald die angenehme Würkungen hievon, wovon jedoch in dem vorhergehenden geredet worden. Der **Kayser** und seine Gemalin, die **Kayserin Königin**, hatten übrigens seiner Wahl zulezt noch vornehmlich den Ausschlag gegeben, und es geschah also vermutlich, nm seine Dankbarkeit davor zu bezeugen, daß er eine seiner ersten Verrichtungen seyn ließ, der grossen **Kayserin Königin, Maria Theresia**, als **Königin** von **Ungarn**, und allen ihren Nachfolgern im Königreich **Ungarn**, den Titel **Apostolisch**, zu erneuren, und von neuem beizulegen, welches durch das zu **Rom** den 25. August 1758. ausgefertigte **päbstliche Breve** geschah. Der **Französische Hof** hatte zwar an **Clemens** des *XIII.* Erhebung wenig Antheil genommen, und protestirte auch nachmals dawi-

der, als dieser den **Cardinal Cavalchini** zum **Pro-Datarius** ernannte, welche Stelle viele Jahre ledig gewesen war. Allein **Frankreich** beruhigte sich, wie unser **Pabst** sich erklärte, daß er selbst in den Französischen Sachen **Datarius** seyn wolte, und man hofte also am **Französischen Hofe**, daß er, gleich seinem nächsten Vorfaren, geneigt seyn würde, den Frieden in der Französischen Kirche zu erhalten.

Ueberhaupt, und gleichwie, bey allen Regierungsveränderungen, die neue Regenten nicht genug können gepriesen werden, und man sich mit ihrem Regierungsantritt gleichsam den Anfang eines goldenen Zeitalters verspricht, weil sie etwa einen, unter der vorigen Regierung eingerissenen, und zu sehr in die Augen fallenden Mißbrauch, oder Beschwerde der Unterthanen abstellen, obgleich nachher der weitere Erfolg der Regierung mit diesem guten Anfang nicht einstimmet; so gieng es auch mit unserm **Pabste, Clemens** dem *XIII.* Man wuste ihn und seine Regententugenden, seine unpartheyische Gesinnungen gegen alle christliche Höfe und Staaten, seine zärtliche Liebe und Neigungen gegen seine Unterthanen, seinen Eifer vor das Beste der Kirchen, sein uneigennütziges Gemüthe, sein exemplarisches Leben und Wandel, und noch so viele andere Tugenden nicht genug zu loben und zu preisen. Allein seine zehenjärige Regierung hat hievon in vielen Stücken das Gegentheil gezeiget, und die von ihm versprochene grosse Erwartungen unerfüllt gelassen. Das Andenken seiner Regierung möchte auch in den Jahrbüchern des **Römischen Hofes** nicht im Seegen blühen, indem er durch seine übertriebene Neigung gegen die **Jesuiten**, oder vielmehr gegen seine denselben ergebene **Ministers** und **Nepoten**, durch seine grosse Hitze, und hartnäckigen Eigensinn, und aus Mangel einer am **Römischen Hofe** sonst so gewönlichen, politischen Klugheit und Nachsicht, den **apostolischen Stul** in solche verwirrte Weitläuftigkeiten gebracht

hat,

hat, daß sein Nachfolger Mühe genug haben wird, sich mit Ehren aus dem Gedränge wieder heraus zu wickeln. Vor vier- bis fünfhundert Jahren hätte **Clemens** der *XIII.*, mit seinem ausgelassenem Eifer für die päbstliche Gewalt, und die Kirchen-Rechte, sich in dem Register der **Päbste** einen grossen Namen machen können, aber in unsern itzigen Zeiten war dieser Eifer unbedachtsam, und dem **römischen Stule** schädlich. Ja **Clemens** der *XIII.* zog sich dadurch selbst eine unruhige und kummervolle Regierung zu, welche vielleicht, da ohnehin seine Gesundheitsumstände nicht die besten waren, seine Tage verkürzen helfen.

Es war eine der ersten Verrichtungen seiner päbstlichen Regierung, daß er die im J. 1755., zwischen dem **päbstlichen Hofe** und der **Republik Venedig**, entstandene Irrungen über den Recurs an den **Pabst** in Dispensationssachen, welche zu vergleichen er schon von dem vorigen **Pabste** war gebraucht worden, glücklich beilegte, indem die **Republick** sich entschloß, ihr Dekret vom Julius 1755., welches zu diesen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hatte, wieder aufzuheben. Am folgenden 11. September hielt er ein **geheimes Consistorium**, worinnen er seinen **ersten Cardinal** zwar creirte, aber nicht nannte, sondern *in petto* behielt. Doch machte er solchen nachher den 25. September bekannt, da man dann erfuhr, daß es sein Nepote, **Carl Rezzonico** wäre, welchem er auch und zwar noch an diesem Tage das **Biret**, und drey Tage nachher den **rothen Hut** aufsetzte. Am 2. October des J. 1758. machte er noch zwey **Cardinäle**, nehmlich den Herren **Prioli**, einen **Venetianer**, und den bekannten **Abt** von **Bernis**, wodurch er sich die **Madame** von **Pompadour** verpflichtete. Wenig Tage hernach, nehmlich den 8. October d. J., gab er dem **Cardinal Torrigiani**, dem bekannten grossen Freund und Patron der **Jesuiten** das, von dem **Cardinal Spinelli** ausgeschlagene, **Staats-Sekretariat**, von welchem und seinem vorhin

gedach-

gedachten Nepoten, dem **Cardinal Rezzonico**, unser **Pabst** sich nachmals hauptsächlich regieren ließ, hiedurch aber die viele, in der Folge kürzlich zu berührende, Verdrüßlichkeiten sich zuzog.

Clemens der *XIII.* hat seine ganze Regierung hindurch, für seine Familie eine recht grosse Neigung bezeuget, und sie mit Ehren und Reichthümern, aus den Kirchenschätzen, überhäuffet, daß daher der zu **Rom** so verhaßte **Nepotismus** unter ihm zimlich wieder aufgelebet ist. Sein oben erwähnter Bruder, **Aurelius Rezzonico** hatte vier Söhne, wovon der älteste der erstgedachte **Cardinal Carl Rezzonico** war, welchen unser **Pabst** zum **Vice-Kanzler** der **Römischen Kirche**, und **Cardinal-Kämmerling** ernannte, und durch ihn fast gänzlich die Regierung führte. Dessen folgender Bruder, **Ludewig**, wurde im J. 1761. zum **Fürsten** des **päbstlichen Stuls**, und **Gonfaloniere** des **Römischen Volckes** erkläret. Der dritte Bruder **Johann Baptista** trat in geistlichen Stand und wurde anfänglich **päbstlicher Cammer-Clericus**, und **General-Commissarius** der **Waffen**, auch **geheimer Cämmerer** und **Groß-Prior** des **Maltheser-Ordens** zu **Rom**, nachmals aber **Gouverneur** von **Rom**, wodurch ihm nunmehr der Weg zur Cardinalswürde ebenfals gebahnet worden. Endlich der vierte Bruder **Abbondio Faustino** erhielt im J. 1765. die einträgliche Würde eines **Senators** zu **Rom**, und nahm von derselben mit grossem Pracht Besitz. Die neueste und zuverläßigste Nachrichten von **Rom** aber versichern, daß diese **päbstliche Nepoten**, durch die Nachsicht ihres **Oheims**, nicht nur mit Ehren und Würden, sondern auch mit Glücksgütern reichlich überschüttet worden, welches die päbstliche Schatzkammer und Unterthanen im Kirchenstaat wohl mögen empfunden haben.

Um eine glückliche und ruhige Regierung von dem Himmel zu erbitten; schrieb **Clemens** der *XIII.*, bald

nach

nach angetretenem Pontificat, ein allgemeines Jubiläum aus, und wie solches den 17. September, mit einer solennen Proceßion eröfnet wurde; so wohnte er derselben mit 26. Cardinälen in Person bey. Er hatte auch das Vergnügen, daß ihm den 8 September zum erstenmal der gewöhnliche jährliche Tribut wegen des Königreichs Neapolis, von dem Groß-Connetable von Colonna, als ausserordentlichen Ambassadeur des Königs von beiden Sicilien, überreicht wurde. Und den 12. November dieses Jahrs nahm er von der Kirche zu S. Johann im Lateran feierlichen und öffentlichen Besitz, wobey die dabey gehaltene Cavalcade eine der prächtigsten war, die man jemals zu Rom gesehen hatte. Allein diese angenehme Vorfälle wurden dem guten Pabste, bald nachher durch dasjenige, was mit den Jesuiten in Portugal vorgieng, gar sehr verbittert. Das grosse Ansehen, worinnen dieser mächtige und reiche Orden bisher in Portugal gestanden, war unter der Regierung des itzigen Königs von Portugal gar sehr gefallen, nachdem dessen üble Streiche in Paraguay, und der dem portugiesischen Commercium sehr nachtheilige grosse Handel des Ordens entdeckt worden. Schon im September 1757. wurden die Beichtväterstellen bey dem König und der königlichen Familie den Jesuiten entzogen, sie vom Hofe verwiesen, und gegen die von den Jesuiten in Westindien gemisbrauchte Gewalt eine scharfe Untersuchung angestellet. Der verstorbene Pabst, Benedict der XIV., an welchen der König von Portugal seine gerechte Beschwerden über den Jesuiter-Orden gebracht hatte, ernannte auch, noch kurz vor seinem Ende, durch ein merkwürdiges Breve vom 1. April 1758, den Patriarchen von Lissabon, den Cardinal von Saldanha zum qualificirten Reformator des Jesuiter-Ordens im Königreich Portugal, welcher sich dann solchem Geschäfte mit vielem Muth und Eifer unterzog.

Da nun dergleichen Verfahren den Jesuiten ganz unerträglich schien; so vergiengen sie sich so weit, daß sie das

bekannte Complot wieder das Leben des itzigen Königs von Portugal anstiften halfen, wobey sich vornehmlich der scheinheilige Jesuite Malagrida gebrauchen ließ. Der König lief auch Gefahr, den 3. September 1758. erschossen zu werden, entkam aber der Gefahr glücklich, und die ganze Zusammenverschwörung wurde entdeckt, und bestraft. Bey der am 13. December 1758. geschehenen Gefangennehmung der vornehmsten Conspiranten wurden zugleich alle Jesuiter-Collegien zu Lissabon, mit einer Anzal Soldaten, besetzt, und keine Jesuiten aus denselben heraus- oder jemand zu ihnen hineingelassen. Im folgenden Jahr 1759. den 11. Jenner wurden viele Jesuiten eingezogen, und nach einem königlichen Befehl vom 19. dieses Monats wurden alle ihre Güter in Sequestration genommen. Zu gleicher Zeit machte der König in einem Manifest die Verbrechen der Jesuiten, und ihre irrige Lehren, mit deren Wiederlegung bekannt, welche sie den hingerichteten Zusammenverschwornen beygebracht, und unter dem Volke ausgebreitet hatten. Im Hornung 1759. wurde mit würklicher Einziehung der Güter, Einkünfte, Häusern und Meublen der Jesuiten der Anfang gemacht, und dieses erstreckte sich auf das ganze Königreich, und alle übrige auch ausserhalb Europa gelegene portugiesische Besitzungen. Man arretirte nunmehr alle im Königreich befindliche Jesuiten, und führte sie Haufenweise nach Lissabon, wo sie theils in verschiedene Gefängnisse gebracht, theils in Klöster eingeschlossen wurden. Wie alle diese schlimme Nachrichten nach Rom kamen; so betrübte sich darüber der Pabst herzlich, und der General des Jesuiter-Ordens, der P. Laurentius Ricci, war ganz untröstlich. Dieser bat zwar den Pabst inständigst, das von seinem Vorfaren, dem P. Benedict dem XIV., wegen der apostolischen Visitation der Jesuiter-Collegien in Portugal, gegebene Breve wieder aufzuheben, welches aber zu thun, Clemens der XIII. billiges Bedenken hatte. Hingegen ernannte er eine Congregation von einigen Cardinälen und Prälaten, welche

die

die Sache der Jesuiten, und des K. von Portugal Verlangen, wieder die des Hochverraths schuldige Geistliche in allen seinen Staaten peinlich verfahren zu dörfen, untersuchen solte. Nach einem Resultat dieser Congregation vom 22. Julius 1759. soll auch dem König die Gewalt ertheilt worden seyn, die des Hochverraths mitschuldige Geistliche bestraffen, und für dißmal sogar mit der Todesstrafe gegen sie verfaren zu können.

Inzwischen publicirte der K. von Portugal im Julius dieses Jahrs eine Verordnung, wodurch der Gesellschaft Jesu der fernere Unterricht der Jugend verboten wurde. Und im September dieses Jahrs machte man den Anfang, die Jesuiten aus dem Königreiche zu schaffen, womit man in den folgenden Monaten fleißig fortfuhr, und ganze Schifsladungen von Jesuiten, theils aus dem Hasen zu Lissabon theils aus den Hafen zu Porto nach Civitavecchia im Kirchenstaat transportiren ließ, also daß gegen Ende des Jahrs 1759. wenig mehr in Portugal zurück waren. Diese sowohl, als auch die, in den übrigen ausserhalb Europa gelegenen portugiesischen Ländern befindliche, Jesuiten musten nach und nach ihren weggeschickten Mitbrüdern nachfolgen, und so wurden die sämtche portugiesische Staaten von den Jesuiten gereiniget, in welchen dieser Orden, vor etwas mehr als 200. Jahren, von allen europäischen Staaten zuerst war aufgenommen worden, und bisher in denselben gleichsam sein irrdisches Paradiß gehabt hatte. Der K. von Portugal aber hat, durch ein weitläuftiges, an den Cardinal Saldanha gerichtetes und gedrucktes Schreiben, alle Jesuiten in seinen sämtlichen Reichen und Staaten auf immerdar denaturalisirt, und sie auf ewig daraus verbannet, ohne daß sie jemals darein wieder kommen dörften. Durch eine andere gedruckte königliche Verordnung aber wurde den sämtlichen Tribunalien, Junten, Justitzbeamten &c, Nachricht gegeben, was den König zu diesem Verfaren gegen die Jesuiten veranlasset habe, zugleich aber auch seinen sämtlichen Unterthanen auf das strengste und bey schwerer Strafe verboten, nicht die ge-

ringste Correspondenz oder andere Gemeinschaft, weder schriftlich, noch auf andere Art mit den Jesuiten künftig zu haben. Pabst Clemens der XIII. bekam also auf einmal viele ungebettene Gäste zu unterhalten, welches ihm sehr beschwerlich fiel, und bey ihm einen heimlichen Verdruß wieder den portugiesischen Hof erweckte, wodurch der Grund zu dem nachmaligen grossen Mißverständniß zwischen ihm und dem König von Portugal geleget wurde. Zu dessen völligen Ausbruch gab der in Portugal befindliche päbstliche Nuncius, Philipp Acciajuoli, ein Florentiner, vollends Gelegenheit.

Es hatte nehmlich unser Pabst den 24. September 1759. eine grosse Cardinalspromotion vorgenommen, und zwey und zwanzig wohlverdiente, und in den Diensten des päbstlichen Hofes stehende, Prälaten mit dem Purpur beehret, wodurch er das heilige Collegium just vollzälig machte, welches sich sehr selten zuträgt. Unter den neuen Cardinälen waren auch die päbstliche Nuncii an dem kayserlichen, französischen, spanischen und portugiesischen Hofe. Nun ist die Gewohnheit, daß der Monarch an dessen Hofe sich der zum Cardinal erhobene Nuncius befindet, demselben das überschickte Biret aufzusetzen pflegt. Weil aber der König von Portugal mit dem Nuncius Acciajuoli schon lange nicht zufrieden war, und ihn im Verdacht hatte, als ob er sein Verfaren gegen die Jesuiten mißbillige, und deßhalben viele ungleiche Berichte nach Rom gemacht hätte; so wolte er ihm das von Rom durch den Abt Acciajuoli, überbrachte Biret nicht aufsetzen. Hiedurch wurde der Nuncius dergestalt aufgebracht, daß er bey Gelegenheit der, am 6. Junius 1760. vollzogenen, Vermälung der Prinzeßin von Braßilien, des Königs ältesten Tochter, mit dessen Bruder, dem Infanten Don Pedro, seinen Verdruß öffentlich ausbrechen, und nicht, gleich den übrigen auswärtigen Gesandten, seinen Pallast illuminiren ließ, unter dem Vorwand, daß man ihm von dem vollzogenen Beylager der Prinzeßin von Braßilien

keine Nachricht gegeben hätte. Dieses Betragen nahm der König von Portugal so übel auf, daß er, am 15. Junius darauf, dem Nuncius Acciajuoli bedeuten ließ, sofort Lissabon und das ganze Königreich zu verlassen, wie er ihn dann auch durch ein Detaschement Reuter bis an die spanische Gränze bringen ließ. Seinem Gesandten zu Rom aber, dem Commandeur von Almada, schickte der König ein Memorial, worinnen er dem Pabste die Ursachen eröfnete, weßhalben er den Nuncius aus seinen Staaten geschaft hätte. Aus diesem Memorial ist unter andern auch ersichtlich, daß der König schon unter dem 29. May die Beweise von der eben nicht löblichen Aufführung des Cardinals-Nuncius nach Rom geschicket, und dabey den Pabst gebetten habe, ihn aus seiner Residenz ohne Verzug zurück zu beruffen.

Zugleicher Zeit gab der König seinem vorhin gedachten Gesandten am päßtlichen Hofe Befehl, die Stadt Rom, mit allen zur portugiesischen Nation gehörigen Personen zu verlassen. Derselbe ließ sich aber von dem ältern Cardinal Corsini, als Protector von Portugal bereden, noch eine Zeitlang in Rom zu bleiben, weil sich dieser alle Mühe gab, die zwischen dem römischen Stule und dem portugiesischen Hofe obwaltende Irrungen in der Güte beyzulegen. Wie aber der Pabst die geschehene Wegschaffung seines Nuncius von Lissabon erfuhr; so wurde dem portugiesischen Gesandten die einigemal vergeblich gesuchte Audienz vom Pabste den 2. Julius 1760. schriftlich abgeschlagen, weswegen er das erhaltene Memorial seines Königs dem Pabste, durch den Cardinal-Protector Corsini, einhändigen ließ. Dieser nebst dem Cardinal Spinelli hielt sodann am 3 Julius mit dem Pabste über diese Irrungen eine lange Conferenz, und wurde nachher an den portugiesischen Gesandten geschickt, um mit ihm über die obschwebende Streitigkeiten in Unterhandlungen zu treten, und dessen Abreise zu hintertreiben. Weil aber dieser dem Cardinal Corsini geschehene Auftrag, nachmals von Seiten des Pabstes

geleugnet, und vielmehr von diesem am 5 Julius jenem zu verstehen gegeben wurde, daß man den portugiesischen Gesandten nicht länger im Kirchenstaat dulden könnte; so verließ der Commandeur von Almada den 7 Julius die Stadt Rom. Darüber kam es nun zum völligen Bruch zwischen den päbstlichen und portugiesischen Höfen. Der König von Portugal ließ die Nunciatur zu Lissabon zuschliessen, und forderte alle zu Rom befindliche geistliche und weltliche Portugiesen ab. Durch eine am 4. August 1760. publicirte Verordnung wurde allen in Portugal befindlichen päbstlichen Unterthanen befohlen, innerhalb 2 Monaten aus dem Königreich zu weichen. Man verboth die Einfuhr aller Waaren aus dem päbstlichen Gebiete, ingleichen bey dem Römischen Hofe einige Bullen, Begünstigungen oder Dispensationen, ohne Erlaubnis des Staats-Sekretariats, zu suchen, oder baares Geld, oder Wechsel an jenen zu übermachen. In den folgenden Jahren giengen diese Irrungen immer weiter, und der päbstlichen Schatzkammer wurde dadurch eine reiche Quelle verstopft, die sonsten in dieselbe aus Portugal geflossen war. Auch die Römer selbst erlitten hiebey eine sehr grosse Einbusse, weil nicht nur von den Portugiesen vieles Geld zu Rom pflegte verzehrt zu werden, sondern auch ausserdem järlich aus Portugal grosse Geldsummen für geistliche und weltliche Manufacturen nach Rom gegangen waren.

Die bisher erzälte Mißhelligkeiten zwischen dem Pabste und dem König von Portugal waren noch nicht zu ihrem völligen Ausbruch gekommen, als sich der erstere bereits in neue Verdrüßlichkeiten mit andern Höfen verwickelt sah, woran sein hitziger Staatssekretär, der Cardinal Torrigiani abermals die meiste Schuld hatte. Der vorige Pabst Benedict der XIV. hatte, um den Frieden in der Französischen Kirche, welcher durch die bekannte Bulle Unigenitus, rc. beständig gestöret wurde, wenigstens einiger massen herzustellen, eine sogenannte Encyclica nach Frankreich geschickt, die aber zu einem neuen Zankapfel diente. Unser Clemens

der

der XIII. erließ nun im Jahre 1760. an den Erzbischof von Narbonne, welcher damals den Vorsitz bey der Versammlung der französischen Geistlichkeit hatte, ein Breve, worinnen er die Encyclica bestätigte.

Ein mehreres Aufsehen machte der Schluß einer, auf Anstiften des Cardinals Torrigiani, gehaltenen Cardinals-Congregation, nach welchem hinführo, bey Ernennung der Nunciorum, nur den grössern Höfen, als z. E. dem kayserlichen, französischen und spanischen, eine Liste von drey Subjecten überschickt werden solte, um sich daraus einen zum Nuncius auszuwälen, anstatt daß dieselbe bisher gemeiniglich einen Prälaten, der ihnen am besten gefiel, zum Nuncius verlangt hatten, wenn er auch gleich nicht auf der Liste stand. Die kleinern Höfe aber solten diesen Vorzug hinführo nicht mehr haben, sondern mit demjenigen Nuncius zu frieden seyn, welchen ihnen der Pabst zuschicken würde. Allein da den Höfen, besonders denjenigen, an welchen die Nuncii ein öffentliches Tribunal haben, und ihre Gerichtsbarkeit auszuüben, daran gelegen ist, ihr dißfals bisher gehabtes Recht zu behaupten; so machte diese Neuerung hier und dar grosse Bewegungen. Der König von Sardinien weigerte sich, den ernannten neuen Nuncius anzunehmen, und der König von beiden Sicilien gab seinem Gesandten zu Rom Befehl, sofort ohne Abschied die Stadt zu verlassen, sobald er vernehmen würde, daß ein Nuncius nach Neapolis bestimmt sey, ohne vorher die Liste eingeschickt zu haben. Dem Pabste aber wurde zu wissen gethan, daß von nun an das Nunciaturgerichte zu Neapolis erloschen, und unterdrückt seyn solte, und die königliche Kammer bekam Befehl, auf Mittel zu gedenken, wie die bisher vom Nuncius verwaltete Gerichtsbarkeit im Reiche hinführo solte versehen werden. Wie der heilige Vater diesen unerwarteten Ernst sah; so gab er es genauer, und suchte das durch den Cardinal Torrigiani ohne Noth angezündete Feuer wieder zu löschen. Allein die gethane Vorschläge wurden von dem Nea-

politanischen Hofe verworfen, und der gute Pabst mu=ste, zu seiner grösten Kränkung, vernehmen, daß, wenn auch gleich der römische Hof es bey der bisherigen alten Gewohnheit lassen wolte, man zwar sodann den Nuncius gerne annehmen, aber nimmer gestatten würde, daß derselbe ein Tribunal, oder eine Gerichtsbarkeit im Königreich hätte.

Noch vorher brachte der Torrigiani auch den neuen König von Spanien, Carln den III., wieder unsern Pabst auf. Der vorige P. Benedict der XIV. hatte mit dem verstorbenen K. von Spanien, Ferdinand, im J. 1753. das bekannte Concordat geschlossen, vermöge dessen sich der Pabst seines Rechtes, einige ledige geistliche Pfründen in Spanien zu vergeben, ferner des juris Spolii, und der Annaten, gegen eine grosse Summe Geldes begeben, und nur die Besetzung von 52 Kanonikaten vorbehalten hatte. Allein der Cardinal Torrigiani verleitete den Pabst, einen Versuch zu machen, dieses Concordat wieder aufzuheben. Mithin ergieng ein Breve an den Bischof von Murcia, Präsidenten des Raths von Castilien, daß er an den Papst ein Verzeichnis von allen Geistlichen, die sich in Spanien, durch ihre Frömmigkeit und Wissenschaften, besonders hervorgethan hätten, schicken solte, damit er sie mit den Beneficien versehen könnte, zu welchen er ein völliges Recht hätte. Allein K. Carl der III. ließ noch von Neapolis aus den Bischof von Murcia wissen, das päbstliche Breve sogleich wieder zurück zu senden, und sich mit dieser Commißon nicht abzugeben.

Aber die Händel, in welche Clemens der XIII. mit der Republick Genua gerieth, verursachten ihm einen noch grössern Verdruß, und preßten ihm sogar Thränen aus. Der schlaue und tapfere Vertheidiger der corsischen Freyheit, Pascal Paoli, wuste es bey unserm Pabste, durch seine Vorstellungen, dahin zu bringen, daß derselbe, den 18. Sept. 1759., den Cäsar Crescentius de Angelis, Bischofen von Segni, zum apostolischen Visitator in einigen

gen Oertern in den Kirchspielen von Aleria Mariana, Accia und Nebbio auf der Insel Corsica verordnete, und ihn im April des folgenden Jahrs 1760. mit zwey päbstlichen Fregatten nach gedachter Insel abschickte. Die Republick Genua gab sich zwar anfänglich alle Mühe, solches Vorhaben des Pabstes zu hintertreiben, wie sie aber Nachricht bekam, daß der Bischof von Segni würklich nach Corsica abgehen solte; so ließ dieselbe unter dem 14. April 1760. ein Proclama ergehen, worinnen sie demjenigen eine Belohnung von 6000. römischen Scudi versprach, welcher den gedachten apostolischen Visitator anhalten, und in einen mit ihren Truppen besetzten Platz, oder Festung liefern würde. Sie verboth zugleich allen ihren Unterthanen, nichts von demjenigen zu volstrecken, was erwähnter Bischof von Segni in Corsica anordnen würde. Ja sie schickte sogar zwey bewafnete Barquen in das corsicanische Gewässer um dem abostolischen Visitator aufzulauren, welche aber das Unglück hatten, in einem Sturm unterzugehen. Da hingegen der Bischof von Segni, welcher in der Nacht auf den 7. April 1760. von Rom abgereiset war, und hernach zu Civitavecchia sich zu Schiffe gesetzt hatte, den 23. dieses Monats, nach verschiedenen auf der See ausgestandenen Schicksalen, glücklich auf der Küste delle Branette in Corsica anlangte. Paoli ließ denselben, wegen seiner glücklichen Ankunft, durch zwey Deputirte, bewillkommen, von welchen der eine, nehmlich Joseph Barbaggi, eine merkwürdige Rede an ihn hielt. Er unterzog sich hierauf seinem aufgetragenen Geschäfte mit vielem Eifer, und der Pabst trug ihm durch ein neues Breve, im Julius dieses Jahrs, auf, auch die Ordinationen der Geistlichen, statt der entwichenen Bischöfe zu verrichten.

Allein die Genueser wiedersetzten sich, so viel in ihrem Vermögen war, dieser apostolischen Visitation, und liessen, bey aller Gelegenheit, die gröste Animosität wider den päbstlichen Stul spüren. Es kam von Seiten der Republick

Genua ein Manifest, wegen der Absendung des Bischofs von Segni nach der Insel Corsica, heraus, welchem der Römische Hof ein anderes Manifest entgegen setzte, und darinnen sein Verfaren rechtfertigte. Und es wurden sodann von beiden Theilen noch verschiedene Schreiben mit einander gewechselt, und einige Schriften an das Licht gestellt, welche im J. 1760. zu Ulm in einer Sammlung in Octav zusammengedruckt worden, welche man hiebey mit Nutzen zu Rath ziehen kan. Dem Pabste gieng es besonders nahe, und er hielt es seiner apostolischen Würde für sehr verkleinerlich, daß die Genueser auf die Gefangennehmung seines ernannten apostolischen Visitators einen Preiß gesetzet hatten. Er hielt deswegen in einem, den 7. May 1760. gehaltenem, geheimen Consistorium eine sehr bewegliche Rede an die anwesende Cardinäle, erließ unter dem 14. eben dieses Monats und Jahrs ein nachdrückliches Ermanungsschreiben an die Republick Genua, und vernichtigte, durch ein am folgenden Tage datirtes neues Breve, das von der Republick wider den B. von Segni ergangene und weiter oben erwähnte Proclama. Allein die Republick hatte schon unter dem 12. May allen ihren Unterthanen, durch ein neues Edict verboten, keine Schrift oder Edict, die ausser dem Staate, vom Römischen Hofe, oder den Corsen herkäme, zu befolgen, oder für ächt zu halten, und erklärte, durch ein abermaliges Proclama vom 23. May 1760., das päbstliche Breve vom 15. May d. J. für ungültig. In einem besondern Schreiben aber vom 21. Junius d. J. antwortete die Republick dem Pabste auf sein Ermanungsschreiben, und rechtfertigte darinnen ihr bisheriges Verfaren.

Hierauf wurde, in der im Julius 1760. gehaltenen geheimen Congregation, beschlossen, an die Genueser ein *Breve comminatorium formale*, wegen Wiederrufung ihrer bisherigen Edicte, ergehen zu lassen. Doch soll die Abschickung desselben unterblieben seyn, weil der gewesene Nuncius in Spanien, der neue Cardinal Spinola

sich

sich erboth, auf seiner Rückreise über Genua sich zu bemühen, die bisherige Streitigkeiten wo nicht völlig beyzulegen, doch zu einem gütlichen Vergleiche einzuleiten. Er langte auch den 23. August d. J. zu Genua an, und traf mit der Republick in Unterhandlung, aber alle seine Bemühungen waren vergeblich, und er kam, im October d. J. unverrichteter Sachen, nach Rom. Dann der genuesische Senat erklärte sich kurz und gut, daß, wenn der Pabst den B. von Segni nicht aus Corsica zurückberufen, und die Corsen ebenfalls für Rebellen erkennen wolte, die Republick die bisherige Edicte in Ansehung des päbstlichen Stuls und des apostolischen Visitators bey ihren Kräften zu erhalten suchen würde, ohne die geringste Clausel daran zu ändern.

Wie also die Mißhelligkeiten zwischen dem Pabste und der Republick immer weiter giengen; so suchte der König von beiden Sicilien, selbige in der Güte zu vermitteln, nachdem der Pabst dem König, gegen Ende des Jenners 1761., seine Gesinnungen zu verstehen gegeben hatte, sich mit der Republick Genua wieder zu versöhnen, sobald als selbige ihre, dem heiligen Stul nachtheilige, Edicte wiederruffen würde. Der Cardinal Orsini übergab daher, im Nahmen des K. beider Sicilien, dem Pabste, im Merz 1761, folgende Vorschläge zu einem Vergleich: 1) die Republick Genua solte ihr Edict vom 14. April 1760. wider den apostolischen Visitator in Corsica vernichten, diesen aber der Pabst gleich darauf zurücke beruffen; 2) die Aufhebung des Edicts der Republick solte zwar eher, als die Zurückberufung des Visitators datirt werden; doch solten 3) beide nicht nach einander, sondern zu gleicher Zeit bekannt gemacht, und dieserhalben beide in die Hände des K. von Sicilien geliefert werden; und 4) möchte der Pabst, weil er zu verstehen gegeben, daß die Besorgung der geistlichen Angelegenheiten der Corsen fortgesetzt werden müste, dem König eröfnen, worinnen diese Cura pastoralis bestehen, und auf was Art sie ausgeübet werden solle.

Nach-

Nachdem nun diese Vorschläge den 27. Merz in einer ausserordentlichen Congregation waren untersucht worden; so erfolgte hierauf von Seiten des apostolischen Stuls die Erklärung, wie der Pabst in die Bedingung nicht willigen könnte, daß die Aufhebung der genuesischen Edicte, und die Zurückberufung des apostolischen Visitators zu gleicher Zeit bekannt gemacht würden, indem dieses eben so viel wäre, als die ungerechte Edicte der Genueser, und die Absendung eines Visitators einander gleich zu machen. Woferne aber die Republick Genua, nach vorgängiger Wiederrufung ihrer Edicte, bey dem Pabste antragen würde, den Bischof von Segni, aus eigener Bewegung, zurücke zu beruffen; so möchte sich vielleicht der Pabst, aus Achtung für die königlich sicilianische Vermittlung hiezu verstehen, jedoch unter folgenden Bedingungen: 1) daß der Visitator seine apostolische Visitation in den Gegenden derjenigen Dioecesen erst zu Ende brächte, wo die selbigen vorgesetzte Bischöfe ihr Amt nicht ausüben könnten; 2) daß der Visitator, nach Endigung seiner Mißion, durch einen apostolischen Vikarius, der ein päbstlicher Unterthan wäre, abgelöset würde, und 3) daß dieser die Freiheit haben solle, das Seelenbeste der Corsen als den einigen und nothwendigen Gegenstand ihrer päbstlichen Sorgfalt zu bewürken. Allein diese Vorschläge waren nicht nach dem Geschmack der Genueser, sondern es zerschlugen sich darüber die gütliche Unterhandlungen, und Clemens der XIII. bekam bald neue und wichtigere Sorgen, welche ihm seine Regierung sehr sauer machten.

Unter den bisher erzälten Unruhen hatte P. Clemens der XIII. das Vergnügen, daß zu Anfang des Junius 1760. seine beide jüngste Nepoten, Johannes Baptista, und Abbondio Rezzonico nach Rom kamen, welche er mit vieler Zärtlichkeit aufnahm, und einen Anfang zu ihrer Versorgung machte. Im December dieses Jahrs bekam er auch einen Besuch von seinem ältern Nepoten, dem Fürsten Ludewig Rezzonico und dessen Gemalin, Faustina, einer gebohrnen Gräfin von Savorgna=

vorgnano, welche zu Rom grosse Ehrenbezeugungen empfiengen, und Ursache hatten, über die Freygebigkeit ihres Vetters, des Pabstes, vergnügt zu seyn. Dieser ließ sich hiernächst angelegen seyn, die noch übrige Denkmale von der Grösse und Pracht des alten Roms aufsuchen zu lassen, und zu erneuren. Ferner machte er Anstalten zu Austrocknung der sogenannten Paludi Pontine, oder Pontinischen Moräste an dem Ufer des Meers in der Campagna di Roma, und trug die Untersuchung und Ausführung dieses wichtigen Unternehmens geschickten Männern auf. Man wolte hiernächst die ehemalige Einfarth des Tyberflusses für die Kriegsschiffe erweitern, den Hafen von Civitavecchia ausbessern, eine Niederlage für die Kaufmannsgüter daselbst anlegen, die unfruchtbare Gegenden am Meerufer anbauen, das Land mit Menschen und Gebäuden anfüllen, die alten römischen Wege wieder herstellen, und die verfallene Bergwerke zu Narni wieder aufsuchen. Aber alle diese projectirte wichtige Unternehmungen kamen nachher ins Stecken. Sie erforderten einen grossen Aufwand an Geld, nnd dieser würde die Bereicherung der päbstlichen Nepoten behindert haben. Die Republick Venedig erhielt um diese Zeit und im Jahr 1761. ein Zeichen der Liebe und Zuneigung unsers Pabstes gegen sein Vaterland, da er nehmlich derselben, durch ein Breve, das Recht zugestand, künftig den Auditor di Ruota Romana allein zu erwälen, an statt daß die Republick bisher drey Subjecte vorschlagen muste, woraus der Pabst sich einen aussuchte.

Hingegen ließ Clemens der XIII. um diese Zeit seinen Eifer wider einen gewissen Catechismus aus, welchen der französische Abt von Mezenguy herausgegeben hatte, und der in vielen Stücken für deutlicher und besser, als der römische Catechismus gehalten wurde. Derselbe war schon im Jahr 1757. in den *Indicem expurgatorium* gesetzt worden, wurde aber damals in die italiänische Sprache übersetzt, zu Neapolis gedruckt, und dem jungen K. von beiden Sicilien dedicirt. Der französische Hof empfal die-

diesen Catechismus dem Pabste, und der neapolitanische Hof nahm sich desselben ebenfals an. Allein Clemens der XIII. hatte keine Lust zu demselben, und hielt deswegen verschiedene Congregationen. Die Meinungen der Cardinäle über diesen Catechismus waren getheilt. Einige derselben, als z. E. die Cardinäle Paßionei, Spinelli, Orsi, Tamburini, Galli und Corsini, waren der Meinung, daß man den Catechismus wohl annehmen könnte, wenn nur einige wenige Propositiones desselben gemildert, und in etwas geändert würden. Hingegen die meiste Cardinäle, nebst dem Pabste, waren der gegenseitigen Meinung, deswegen jene wieder den, durch die Mehrheit der Stimmen, gemachten Schluß protestirten. Der Pabst aber ließ den 16. Junius 1761. ein Edict anschlagen, worinnen er den erwähnten, und in das italiänische übersetzten, Französischen Catechismus des Abtes von Mezenguy verboth und verdammte. Er legte zugleich die Strafe des Kirchenbannes darauf, wer solchen Catechismus in irgend eine Sprache übersetzen, lesen, drucken, oder verkaufen würde. Und es ergieng an alle Bischöfe der römisch-catholischen Kirche ein *Breve encyclicum*, worinnen ihnen befohlen wurde, in ihren Kirchen den römischen Catechismus, wie er im J. 1725. aufs neue ausgefertiget worden, einzuführen, und zu gebrauchen.

An diesen Entschliessungen hatte der päbstliche Staatssekretär, der Cardinal Torrigiani hauptsächlich wiederum Schuld, und die ganze Sache machte heftige Bewegungen. Sie kostete auch, nach allen Umständen, den berühmten und gelehrten Cardinal Paßionei sein Leben. Derselbe war einer der eifrigsten Vertheidiger des mehr gedachten französischen Catechismus, er bekleidete aber das Sekretariat der Breven. Der Pabst verlangte, daß er das erwähnte Breve wieder den Catechismus unterschreiben solte, und wie er sich dessen, mit Verschützung seines Gewissens, weigerte; so befal es ihm der Pabst *per mandatum sanctissimum*. Paßionei gehorchte zwar *per sanctam obedi-*

obedientiam, wie er sagte; allein er ärgerte sich darüber dergestalt, daß ihn bald nachher der Schlag rührte, woran er auch den 5. Julius 1761. starb. Niemand freuete sich über seinen Tod mehrers, als die Jesuiten, welchen er bisher eine rechte Geißel gewesen war. Er hatte nehmlich das weiter oben erwähnte Breve wider die Jesuiten in Portugal, wegen ihrer Reformation und der Visitation ihrer Collegien durch den Cardinal von Saldanha, bey dem vorigen P. Benedict dem XIV. vornehmlich ausgewürket, und es mit solcher Heimlichkeit ausgefertiget, daß man davon, wie die Cardinäle, nach Benedicts Absterben, in das Conclave giengen, zu Rom noch nichts wuste, sondern nachher die erste Nachricht aus Portugal in Rom erhielte. Allein die Freude der Jesuiten wurde ihnen bald nachher, durch das wieder sie in Frankreich ausgebrochene Ungewitter, sehr verbittert, welches zugleich für unsern Clemens den XIII. abermals ein harter Zufall war.

Jedoch ehe wir hievon das nöthige gedenken; so mus erst noch angeführt werden, daß der Pabst den 23. Nov. 1761. eine neue Promotion von zehen Cardinälen, vorgenommen, wovon sieben ihre Erhebung der Nomination der auswärtigen Kronen zu danken hatten, der achte von der Republick Venedig präsentirt worden, und die zwey übrige in päbstlichen Diensten standen. Noch einen Cardinal behielt der Pabst *in petto*, vermutlich zu Gunsten des K. von Portugal, woferne mit demselben das gute Vernehmen inzwischen würde wieder hergestellet werden; dann man hatte dießmal, bey der vorgenommenen Promotion, die Krone Portugal, zum Zeichen des päbstlichen Unwillens, übergangen, obgleich der König nicht lange vorher ein sehr verbindliches Schreiben an den Pabst ergehen lassen, worinnen er ihm die Geburt seines Enkels, des Prinzens von Beira, berichtete. Es war nehmlich am päbstlichen Hofe die zu Rom, gegen Ende des Jahr 1760. durch den Buchhändler Pagliarini, welcher die Protection der Höfe von Lissabon und Neapolis genoß,

verbrei=

verbreitete scharfe Satyre wieder die Jesuiten, unter dem Titel: *gli Lupi Mascherati*, (die entlarvte Wölfe,) noch in allzufrischem Andenken, und Clemens der XIII., nebst dem Cardinal Torrigiani, hatten die darinnen entdeckte Wahrheiten wieder die Jesuiten noch nicht verdauet. Ja der Unwillen war durch eine neue Schrift vergrössert worden, welche man zu Rom mit der Post von Turin erhalten hatte, und den Titel führte: *Dimonstratione dell' Ossequio e rispettosa Veneratione avuta dai Ministri di sua Santità verso la sagra Persona ed i Ministri di sua Maestà fedelissima*, auch den eigentlichen Verlauf der Wegschaffung des päbstlichen Nuncius aus Portugal, und der Entweichung des portugiesischen Gesandtens aus Rom enthielt. Man betrachtete nehmlich dieselbe zu Rom als eine Schrift voller Lästerung und Lügen, wodurch die Heiligkeit des apostolischen Stuls, und die vornehmsten Minister des römischen Hofes gröblich beleidiget würden, deswegen sie auch, durch ein päsblisches Dekret vom 31. Jan. 1761., confiscirt und zum Feuer verdammt wurde. Andere und unpartheyische Personen hingegen haben diese Schrift, wegen den darinnen enthaltenen wichtigen Aneckdoten, sehr hoch geschäzet, weil sich selbige auf den Briefwechsel zwischen den portugiesischen und päbstlichen Ministern bezogen haben.

So viel nun den Fall der Jesuiten in Frankreich anbelanget; so gab zu dessen Ausbruch der Proceß Gelegenheit, welcher von dem Kaufmann zu Marseille, Lioncy, wegen seines Banquerots, wider den bekannten Jesuiten, den Pater de la Valette, vor dem Parlament zu Paris geführet würde. Dieses fällte den 8. May 1761. das Urtheil, daß der P. Valette an den Kaufmann Lioncy 1, 50, 2200. Livres an Capital, und 50000. Livres zu Schadloshaltung wegen seines Banquerots bezalen, der Pater General der Jesuiten aber, mit allen Häusern der Gesellschaft in Frankreich, davor in Solidum haften solte. Zugleich wurde dem P. Valette, und allen andern

Je-

Jesuiten verbotten, sich hinführo weder mittelbar, noch unmittelbar, in irgend eine Art von Handlung, weiter zu mischen. Da nun in diesem wichtigen Rechtshandel von den Advokaten des Herren Lioncy verschiedene Artickel aus den Constitutionen der Jesuiten waren angeführet worden; so verlangten die sogenannten *Gens du Roi*, daß die Jesuiten solten angehalten werden, ihre Statuten, und zwar nach der Prager Ausgabe vom J. 1757., dem Greffier des Parlaments einzuhändigen. Jene gehorchten diesem Befehl, und das Parlament ließ selbige mit so mehrerer Aufmerksamkeit untersuchen, weil die Jesuiten schon lange wegen ihrer Lehre von der Zuläßigkeit eines Königsmordes im Verdacht waren, und der an dem K. von Frankreich von dem Damiens attentirte Meuchelmord damals noch in frischem Andenken stand.

Wie der König von den Unternehmungen des Parlaments Nachricht bekam; so ließ er sich von dem ersten Präsidenten desselben ein Exemplar von den gedachten Statuten oder Constitutionen der Gesellschaft überliefern. Zugleich äusserte hiebey der König, daß er selbst diese Constitutionen wolte untersuchen lassen, welches auch nachher durch einige seiner Staatsräthe geschah: inzwischen solte das Parlament in der Sache nichts beschliessen, ohne vorher des Königs Gesinnungen vernommen zu haben. Allein das Parlament ließ sich durch diesen Befehl in seinem Eifer wieder die Jesuiten nicht stören, sondern publicirte den 6. August 1761. ein Arret, daß hinführo keine Französische Unterthanen in den Jesuiterorden weiter treten solten, mit dem 1. April 1762. aber solten alle Collegia der Gesellschaft zu Paris und in ganz Frankreich zugeschlossen werden. Am folgenden Tage, oder den 7. Aug. 1761. wurden 24. Schriften der Jesuiten, so die Lehre vom Königsmord begünstigten, auf Befehl des Parlaments, durch den Scharfrichter öffentlich zerrissen, und verbrannt. An eben diesem Tage aber wurde eine, von dem Parlamente einregistrirte, königliche Deklaration publicirt, nach

welcher die Jesuiten innerhalb sieben Monaten alle Titel und Urkunden von ihren Constitutionen, und Etablissements, bey der Kanzley des königlichen Conseil, eingeben solten. Hingegen hob der König den 30. August d. J., durch sogenannte Lettres patentes, die Ausfürung des Parlamentsarrets vom 6. August d. J. auf, wowider das Parlament vergebliche Vorstellungen that, weil der König seinen Befehlen gehorcht wissen wolte.

Dem ohngeachtet faßte das Pariser Parlament den 3. Sept. 1761. ein neues Arret ab, nach welchem sich den 15. Dec. d. J. eine Commißion versammlen, und die gefärliche und schädliche Lehrsäze der Jesuiten, deren sie beschuldiget wurden, verificiren und collationiren solte. Hiernächst musten, auf Befehl des königlichen Kanzlers, aus jeder Classe oder Provinz der Jesuiten in Frankreich zwey Deputirte nach Versailles kommen, und sich daselbst aufhalten, um alles, was der Staatsrath, und die in dieser Sache verordnete königliche Commissarien, bey der Untersuchung der Jesuiten Constitutionen und Lehrsäze verlangen würden, denselben einzuhändigen. Die Commissarien fuhren auch eifrig in dieser Untersuchungssache fort, und gegen Ende des Novembers 1761. trugen sie bey den zu Paris versammelten Bischöffen an, ihr Gutachten über einige die Jesuiten betreffende Puncten zu ertheilen. Nun fiel zwar solches zu deren Vortheil aus, es konnte aber doch nicht selbige von ihrem Untergange retten. Dann nunmehr fiengen auch andre Parlamenter in Frankreich, z. E. zu Rouan, Rennes, Toulouse, Bourdeaux, Mez, Aix, und Besancon, die Untersuchung der Constitutionen und Lehrsäze der Jesuiten an, besonders leuchtete denselben die grosse und unumschränkte Gewalt des Generals der Gesellschaft Jesu in die Augen. Den 12. Merz 1762. überreichten die *Gens du Roi* dem Parlament zu Paris ein Edict des Königs, so die vorzunehmende Reforme der Jesuiten in Frankreich, und die Suspension der wieder sie ergangenen Arrets auf ein Jahr lang anbetraf,

binnen

binnen welcher Zeit der König die Constitutionen, der Gesellschaft, so weit es nöthig, genauer wolte untersuchen lassen. Allein das Parlament that dagegen den 28. Merz bey dem König eine Vorstellung, und zwar aus dem Grunde, weil es wieder die gerichtliche Ordnung lauffe, der Einrichtung der Gesellschaft Jesu eine gesetzmäßige Verfassung zuzugestehen, bevor nicht ausgemacht wäre, ob diese Gesellschaft an und für sich im Königreich zugelassen sey. Mit dem 1. April 1762. wurden die Jesuiter Collegien in dem Königreich Frankreich würklich geschlossen, und aller in demselben gegebene Unterricht hörte nunmehro auf. Und obgleich die Jesuiten eine sehr demüthige und bewegliche Bittschrift dem König hatten überliefern lassen; so half ihnen doch solche im geringsten nichts, sondern es wurden vielmehr alle Güter der Jesuiten in Frankreich, durch ein neues Parlamentsarret vom 20. April 1762., sequestrirt, und die Verwaltung derselben dem jüngern Herrn Bronod aufgetragen.

Währender Zeit daß die bisher erzälte Untersuchungen, und Verfaren gegen den Jesuiterorden in Frankreich vorgiengen, soll K. Ludewig der XV., durch seinen Gesandten zu Rom, den Cardinal von Rochechouart, dem Pabste haben vorstellen lassen, daß er eine Veränderung der bisherigen Verfaßungen der Jesuiten in seinem Königreiche für nöthig hielte, und deswegen hiezu den Pabst um seine Einwilligung ersuchen wolte. Allein Clemens der XIII. hätte dem König sein Verlangen abgeschlagen, und sich hiebey, in der Unterredung mit dem Cardinal Rochechouart, der unbedachtsamen Worte, von den Jesuiten in Frankreich, bedienet: *Sint, ut sint in Gallia, aut non sint.* Indessen war doch der Pabst über das Schicksal dieser von ihm so sehr geliebten Gesellschaft in Frankreich sehr bekümmert, hielt viele Congregationen, und ließ die Constitutionen, Breven, Bullen, Privilegien und andere Titel, so der Jesuiterorden, in Ansehung seiner Errichtung und Bestätigungen vor sich hatte, auf das genaueste

untersuchen. Ja Clemens der XIII. schonte diese Gesellschaft dergestalt, daß, ohngeachtet er damals, wegen der von den übrigen Mißionarien in Ost-Indien eingegangenen grossen Beschwerden über die Jesuiten, sich genöthiget sah, wieder ihre Mißionairs im Königreich Tunquin, den 23. April 1762. eine Bulle zu publiciren, selbige doch in sehr gelinden Ausdrücken abgefasset, und die Jesuiten darinnen nicht einmal genannt wurden.

In Frankreich rückte inzwischen der Zeitpunkt ihrer würklichen Vertreibung immer näher heran. Dann den 3. August 1762. gab das Parlament zu Paris ein neues Arret heraus, wodurch der Jesuiterorden im ganzen Königreiche völlig aufgehoben wurde, und solten alle und jede Jesuiten in einer bestimmten kurzen Frist das Reich räumen, auch alle zu ihrer Vertheidigung einlauffende Schriften, durch die Hände des Büttels, verbrannt, und alle ihre Mobilien und Effecten verkauft werden. Den 12. August nachher ergiengen noch drey andere Parlamentsarrets gegen die Jesuiten, und man bat den König, die bisherige Arrets vollstrecken zu lassen. Den 19. aber dieses Monats und Jahrs begaben sich die Commissarien des Parlaments, mit den Gerichtsbedienten, nach den 3. Collegien der Jesuiten zu Paris, und nöthigten sie, selbige zu räumen. Unser P. Clemens der XIII. hatte zwar, unter dem 5. Junius d. J., ein sehr merkwürdiges und bewegliches Breve, zum Besten der Jesuiten, an den K. von Frankreich ergehen lassen, welches aber die gewünschte Würkung nicht hatte. Deswegen hielt der Pabst den 3. Sept. 1762. ein ausserordentliches Consistorium, worinnen 33. Cardinäle erschienen, der Cardinal Prosper Colonna aber, Protektor von Frankreich, welcher das Absehen dieses Consistorium noch eben zu rechter Zeit erfuhr, wegblieb. In demselben protestirte nun der Pabst, nach einer vorher gehaltenen wohlgesetzten Rede, wieder alle bisher in Frankreich von den Parlamentern ergangene Verfügungen und Arrets auf das feierlichste, und

erklärte solche, als Eingriffe in die Rechte der Kirche und des apostolischen Stuls, für nichtig und ungültig. Dieses Unternehmen des Pabstes half nun zwar den Jesuiten in Frankreich im geringsten nichts, doch machte dasselbe überall vieles Aufsehen. Allein der Pabst konnte, bey dem bisherigen Verfaren der französischen Parlamenter gegen die Jesuiten, unmöglich länger stille sitzen, indem dasselbe nicht blos wieder einzelne Mitglieder dieser Gesellschaft, sondern sogar wieder ihr Institutum selbst und ihre feierliche Gelübde, mit dem grösten Eifer, und bis zu ihrer gänzlichen Unterdrückung und Vertilgung im Königreich fortgesetzet wurde. Dann hiedurch wurde das Ansehen, und die höchste richterliche Gewalt des apostolischen Stuls in dergleichen Fällen, welche ganze geistliche Ordensgemeinen betreffen, nach den Grundsätzen des Römischen Hofes, auf das höchste verletzet.

Die Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich erstreckte sich nicht blos auf die europäische Länder dieser Krone, sondern auch auf die ausser Europa gelegene Besitzungen derselben. Und bey Untersuchung der Jesuiter-Collegien wurden viele Schriften entdeckt, die einen genugsamen Beweis von der Unlauterkeit der Jesuitischen Moral an die Hand gaben. Dem ohngeachtet behielt dieser Orden in Frankreich noch viele Freunde und heimliche Anhänger, unter welchen sich, damals und in den folgenden Jahren, vornehmlich der Erzbischof von Paris, und hernach auch die Erzbischöfe von Auch und Aix, die Bischöfe von Langres und Alais, ingleichen der Herr von Eguille, Präsident a Mortier im Parlament zu Aix in der Provence, hervorthaten. Der erstere, weil er, wieder das königliche Verbott, erstlich ein Mandement, und hernach eine Pastoralinstruction oder sogenannten Hirtenbrief herausgegeben, worinnen er nicht nur die Jesuiten vertheidiget, sondern auch das Verfaren wieder sie für höchst ungerecht erklärt hatte, wurde deßhalben von dem König anfänglich auf sein Lustschloß Conflans, und nachher 20. Januar 1764. sogar in die Abtey

de la Trappe oder zu Septfonds verwiesen, nachdem ihm vorher, den 16. Januar dieses Jahrs, bey einer allgemeinen Versammlung aller Pairs im Parlamente, sehr hart war begegnet worden. Die Hirtenbriefe aber der andern angeführten Erz- und Bischöfe, ingleichen die Schrift des Herren von Eguille wurden, auf Befehl des Parlaments, durch den Henker zerrissen und verbrannt. Ja weil das Pariser Parlament merkte, daß die viele zu Paris und am königlichen Hofe sich aufhaltende Bischöfe allerhand Intriguen zum Besten der Jesuiten spielten; so trug das Parlament, im Hornung 1764., dem General-Procurator des Königs auf, über die alte Verordnungen, in Ansehung des Aufenthalts der Erz- und Bischöfe in ihren Dioecesen genau zu halten. Mithin er allen zu Paris befindlichen Prälaten andeuten solte, daß sie sich innerhalb 14. Tagen in ihre Dioecesen begeben solten.

Der König von Frankreich übrigens erwies den Jesuiten noch diese Gnade, daß er ihnen, durch eine Declaration von 2. April 1764., von ihren eingezogenen Gütern und Pfründen, eine järliche Pension, an den Orten ihres Aufenthalts, auf ihre Lebenszeit bewilligte, welche ihnen auf die über ihre Umstände und Aufführung von den Bischöfen, in deren Dioecesen sie lebten, zu ertheilende Zeugnisse, von einem halben Jahre zum andern ausgezalet werden solten. Das Parlament zu Paris aber publicirte den 9. April 1764 ein neues Arret, daß alle diejenige, welche den 6. August 1761., Glieder der ehmals so genannten Gesellschaft Jesu gewesen, nun aber unter der Gerichtsbarkeit der Parlamenter stånden; entweder innerhalb acht Tagen einen Eid, dessen Innhalt sogleich anführen werde, ablegen, oder wenn sie solches nicht thun wolten, binnen Monatsfrist das Königreich räumen solten. Der ihnen vorgeschriebene Eid aber enthielt, daß sie auf keine Weise einigen mittel- oder unmittelbaren Briefwechsel mit dem Jesuiter-General, Superioren oder andern Personen ihrer Gesellschaft führen, auch weiter nicht unter der Vorschrift des Instituts

leben,

leben, und die in der Sammlung der Assertionen enthaltene Lehre, welche die Sicherheit der geheiligten Personen der Könige in Gefahr setzet, für eine gottlose Lehre halten wolten.

Da sich die Jesuiten grösten theils zu Leistung dieses Eides nicht verstehen konnten und wolten; so begaben sie sich nunmehro hausenweise aus dem Königreich. Das Pariser Parlament unterdrückte auch den 1. Junii 1764. zwey neue päbstliche Breven, in deren einem der Pabst den König Stanislaus ersuchte, die Jesuiten in seinen Schutz zu nehmen, in dem andern aber den Erzbischof von Paris, wegen seinem publicirten Hirtenbrief, mit den grösten Lobsprüchen erhob. In diesem Arret wurden zugleich unserm Clemens dem XIII. die empfindlichste Vorwürfe gemacht, und gleich anfangs die Authenticität dieser Breven bestritten, auch solche nur für Particulierschreiben des Pabstes ausgegeben, worinnen er die Unruhen seines Herzens ausgedruckt hätte. Man wandte sogar die Worte aus dem 1. und 2. Versicul des 5. Capitels der Epistel Pauli an die Hebräer auf ihn an, und machte daraus den Schluß, daß es möglich sey, daß Menschen falsche Grundsätze in den Mund des Pabstes legen könnten: die Vertheidigung der Religion und des catholischen Glaubens, wozu der Pabst die Obrigkeiten in seinen Breven so eifrig ermahnte, bestände übrigens nur darinnen, daß man die Jesuiten erhalten und beschützen solle, womit man die Leute gleichsam bereden wolle, als wären Jesuiten, Religion und catholischer Glaube nur einerley, da doch die letzteren lange vor jenen gewesen wären: endlich wäre es wieder die Regeln der Klugheit, bey andern Potentaten eine Vorbitte zu Erhaltung der Gesellschaft Jesu, einzulegen, da die Glieder derselben als die ärgsten Feinde der Souverainen anzusehen wären.

So unangenehm auch diese bittere Wahrheiten dem Pabste waren; so konnte er es doch, nach seiner grossen Neigung zu den Jesuiten, nicht unterlassen, diesem Orden, wo möglich, wieder aufzuhelfen, und dessen Ehre zu retten,

weil er bisher die vornehmste Stütze des päbstlichen Ansehens, und das vornehmste Werkzeug, zu Ausbreitung der Römischen Kirche, gewesen ist. Da die Zeiten vergangen waren, daß die weltlichen Potentaten sich durch die päbstliche Bannstralen schröcken liessen; so muste der Pabst andere und gelindere Mittel hervorsuchen. Er wandte sich daher nochmals durch ein neues Breve vom 24. August 1764. an den König Stanislaus, und suchte ihn zu bewegen, daß er es bey seinem Schwiegersohn, dem König von Frankreich wenigstens dahin bringen möchte, daß seine für die Jesuiten in Lothringen gemachte Stiftungen bestehen könnten. Allein es ist auch dieses Breve von keiner Würkung gewesen. Man erzält hiernächst noch einen andern Streich, welchen Clemens der XIII. um diese Zeit auf Anrathen des Cardinals Torrigiani, solle haben spielen wollen, um die Jesuiten in Frankreich zu erhalten, welcher, wenn er in der Wahrheit gegründet ist, dessen Charakter eine schlechte Ehre machen würde. Es soll nehmlich der Pabst im grösten Geheim, durch den Abt Fiori, Sekretär der päbstlichen Breven, ein Breve haben ausfertigen lassen, vermöge dessen die Jesuiten den Eid, welchen die französische Parlamenter von ihnen forderten, solten leisten, und sich äusserlich in allen Stücken den Parlamentsverordnungen unterwerfen können, dabey aber ihre bisherige Verfassung in Geheim beybehalten, und von ihren geleisteten Eiden absolvirt seyn solten. Weil aber der Abt Fiori von diesem Breve einem gewissen fremden Gesandten eine Abschrift mitgetheilt hätte; so wäre dadurch der ganze Anschlag verrathen worden, worüber aber der gedachte Abt in eine harte Gefangenschaft gerieth. In derselben saß er, nach den neuesten Nachrichten, noch zur Zeit des Absterbens unsers Pabstes, welches aber ebenfals seinen Tod soll befördert haben.

Inzwischen war der K. von Frankreich gegen die Jesuiten doch noch so gnädig, ihnen, durch ein im Nov. 1764. publicirtes Edict zu erlauben, daß sie als Privatpersonen,

sonen, unter der geistlichen Aufsicht der ordentlichen Geistlichkeit der Oerter, wo sie sich aufhalten, in seinen Staaten bleiben dorften, wenn sie sich in allen Stücken den Gesetzen des Reichs gemäß, als getreue und gehorsame Unterthanen verhalten würden. Zugleich verboth er alles weitere Criminalverfaren, welches, durch die Jesuiter-Gesellschaft, entweder wegen gedruckter Schriften, oder auf andere Weise, gegen Personen, von welchem Range und Beschaffenheit sie auch wären, möchte seyn veranlasset worden, und legte seinem General-Procurator ein beständiges Stillschweigen auf. Dem ohngeachtet wurden die Jesuiten im folgenden Jahr doch auch aus den französischen Niederlanden weggeschaft, und das Parlament zu Dovay setzte ihnen den 1. April dieses Jahrs zum Ziel, da ihre Unterweisung der Jugend aufhören solte. Im Elsaß aber wurde ihnen erlaubt, mit dem Unterricht der Jugend noch bis auf den 1. October 1765. fortzufaren, damit man sich inzwischen mit andern geschickten Lehrmeistern in der teutschen, lateinischen und französischen Sprache versehen könnte. Das Parlament zu Besancon that zwar wegen ihrer Beibehaltung Vorstellungen, welche aber von dem König ungnädig aufgenommen wurden. Da inzwischen P. Clemens der XIII. seine bekannte Bestätigungsbulle des Jesuiter-Ordens, zu Anfang des Jahrs 1765., publicirt hatte; so machte solche auch in Frankreich grosse Bewegungen, wovon noch in der Folge zu reden seyn wird. Und wie die, weiter unten zu erwähnende, Verbannung der Jesuiten in Spanien geschehen war; so wurden die in Frankreich bisher noch geduldete Jesuiten vollends auch noch aus dem Königreich geschaft.

Es legte nehmlich der Abt Chauvelin den 29. April 1767. dem Parlamente zu Paris die Acten ihrer Vertreibung aus Spanien vor, und trug auf ihre völlige Vertilgung in Frankreich an. Nachdem die *Gens du Roi* den 8. May hierüber ihre Meinung eröfnet; so wurden von dem Parlamente Commissarien ernannt, welche bis um

Mitternacht beysammen blieben, und ein Arret, so den Jesuiten das Endurtheil spricht, in Richtigkeit brachten. In demselben werden die sämtliche Glieder der Gesellschaft Jesu für Feinde aller weltlichen Macht und Gewalt, ja für Feinde der Souverains, und der öffentlichen Ruhe der Staaten erkläret, und deswegen verfüget, daß alle, die sich vormals zum Jesuiter-Orden bekannt haben, der ihnen in dem königlichen Edict vom November 1764. verwilligten Nachsicht verlustigt seyn solten; es solte kein Jesuite sich mehr auf dem französischen Boden blicken lassen, auch kein fremdes Mitglied der Gesellschaft bey schwerer Strafe über die französische Gränzen kommen: alle französische Unterthanen solten mit den Vertriebenen alle Gemeinschaft aufheben, und sich mit ihnen nicht in den geringsten Briefwechsel einlassen: der König solte gebetten werden, sowohl von seiner Person als von dem ganzen königlichen Hause alle zu entfernen, welche noch in einer Brüderschaft, oder sonst einiger Verbindung mit der Gesellschaft ständen: und der König wäre zu ersuchen, sich auch mit andern catholischen Mächten zu vereinigen, um den päbstlichen Stul dahin zu bewegen, daß er den Orden gänzlich abschaffe.

Ich habe bisher das Schicksal und die gänzliche Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich, welche unserm Clemens dem XIII. so viele mißvergnügte Stunden gemacht haben, in ihrem ganzen Zusammenhang abhandlen wollen, um dieses wichtige Stück der neuesten Geschichte, durch andere Begebenheiten, nicht zu unterbrechen. Nunmehro aber wird nöthig seyn, dasjenige nachzuholen, was sich, diese Jahre hindurch, noch ausserdem in seiner Regierung merkwürdiges zugetragen hat, so aber gröstentheils dem guten Pabste gleichfals wenig Vergnügen verursachet hat. So ließ z. E. der itzige König von Spanien Carl der III. unter dem 27. November 1761. eine merkwürdige Verordnung ergehen, nach welcher allen Gerichtshöfen, Magistraten und Prälaten in seinem ganzen Königreich und übrigen Ländern verbotten wurde, keine päbstlichen Bullen oder Breven

anzu-

anzunehmen, bekannt zu machen, und zu befolgen, so nicht vorher von dem König und seinem geheimen Rath wären gesehen und untersucht worden. Zugleich wurde dem General-Inquisitor untersagt, nichts zu verordnen, noch zu verdammen, wozu nicht der König seine Einwilligung gegeben hätte. Auch solte der päbstliche Nuncius alles, was von Rom an ihn geschickt würde, und das Reich angienge, erst dem König durch seinen Staatssekretär einhändigen, ehe er es publicirte.

So unangenehm dem Pabste diese Verordnung seyn muste, zumal da selbige in einem solchen Königreiche gegeben worden, welches sonsten durch seine grosse Ergebenheit gegen den apostolischen Stul sich vor andern Römisch-catholischen Staaten hervorzuthun pflegte; so muste doch demselben das Compliment, welches ihm der Großconnetable von Colonna, im Nahmen des K. beider Sicilien, bey der gewöhnlichen Ueberreichung des Zelters und des Beutels mit 12000. Scudi, den 29. Juni. 1762. machte, noch weit unangenehmer seyn. Es bestand dasselbe darinnen, daß solches noch für dißmal als ein freiwilliges Geschenke, keineswegs aber als ein schuldiger Lehenstribut geliefert würde. Man verlangte hiernächst von Seiten des neapolitanischen Hofes die Abtretung der Herzogthümer Castro und Renciglione: man weigerte sich, von den Domkapiteln im Königreich, und von den kleinen geistlichen Beneficien, die järlich unter 30. Dukaten eintrügen, ingleichen von den königlichen Stiftungen, und wo der König das Vergebungsrecht hätte, weiter etwas an die Dataria zu bezalen, und man schränkte auch gewisse von den Klöstern und der Geistlichkeit angemaßte Mißbräuche ein, welches alles, nach der Denkungsart unsers Pabstes und seines Staatssekretärs, des Cardinals Torrigiani, unleidliche Eingriffe in die Kirchenimmunitäten waren. Die Streitigkeiten aber, welche Clemens der XIII. mit der Republick Lucca bisher gehabt hatte, wurden in diesem Jahr, durch die kayserliche Vermittlung, dahin verglichen, daß zwar der Pabst das

Recht

Recht behielt, auf das Erzstift zu Lucca ein Jahrgeld anzuweisen, doch solte es keinem andern, als der aus Lucca gebürtig wäre, gegeben werden. Uebrigens eröfnete Pabst Clemens der XIII., den 30. May dieses Jahrs, ein vierzehntägiges Jubiläum wegen der damaligen Unruhen in Europa, beschäftigte sich mit der Seeligsprechung verschiedener heiliger Personen, worunter Hieronymus Emilianus, ein Venetianer, und Stifter des Ordens *de Somascha*, der vornehmste war, und verordnete, daß alle Jahr vor dem Weyhennachtsfeste in den meisten Kirchen zu Rom, wegen der grossen Unwissenheit des gemeinen Volkes in den Grundsätzen des Glaubens, catechisirt werden solte.

Im folgenden Jahr, und zwar den 18. Julius erhob Clemens der XIII. zwey sehr würdige und geschickte Prälaten zu Cardinälen, nehmlich den Buonacorsi und Negroni. Der erstere bekam zugleich die Aufsicht wegen der von neuem in Vorschlag gebrachten Austrocknung der Pontinischen Moräste, wobey ihm der bekannte grosse Mathematikus, der Jesuite Boscowitz, zum Gehülfen zugegeben wurde. Es kam aber das Vorhaben wiederum, wie das vorigemal, ins Stecken. Im August dieses Jahrs brach zu Perugia, über die Ausfuhr des Getreides, und dadurch entstandene Theurung, ein grosser Aufstand aus, welcher aber, durch den dahin geschickten Prälaten Sforza Cäsarini, mittelst Heruntersetzung des Kornpreises, und Gefangennehmung vieler Aufwiegler, gestillet wurde. Hiernächst kaufte unser Pabst die im Kirchenstaat gelegene Allodialgüter des Hauses Medices, die von dem ausgestorbenen Hause delle Rovere, so sonsten das Herzogthum Urbino besessen hatte, herrührten, dem Kayser, als Großherzogen von Toscana, für 550000. römische Thaler ab, wovon 300000. bey Ratification des Kaufcontracts, der Rest aber innerhalb Jahresfrist bezalt werden solten. Da auch bisher über das, den pohlnischen Erz- und Bischöffen, schon ehmals, von den Päbsten Clemens dem VII. und Leo dem X., zugestandene Privilegium, die erledigte geistliche Beneficien in ihren Dioecesen wechselsweise

mit

mit dem päbstlichen Stule vergeben zu können, allerhand Irrungen entstanden waren, und an der völligen und ruhigen Ausübung dieser Freiheit die hohe Geistlichkeit in Pohlen bisher noch immer war behindert worden; so erneuerte und bestätigte derselben Clemens der XIII. obgedachtes Privilegium.

Uebrigens erweckte unserm Pabste das in diesem Jahre 1763. herausgekommene bekannte Buch des verkappten *Justi FEBRONII de statu Ecclesiæ & legitima potestate Romani Pontificis*, viele Kränkung, weil in demselben beynahe die ganze Hoheit des Pabstes über einen Haufen geworfen wird. Und gewiß diese unerwartete Erscheinung möchte noch ferner dem bisherigen Ansehen des apostolischen Stuls einen grossen Abbruch thun, weil, durch diese gründliche Schrift, den römischcatholischen Potentaten und Staaten die Augen gar sehr sind eröfnet worden. Es war daher kaum dieses merkwürdige Buch an das Licht getreten, als es zu Rom verbotten, und allen päbstlichen Nunciis an den auswärtigen Höfen befohlen wurde, zu dessen Unterdrückung alle Mühe anzuwenden. Im Merz 1764. ließ der Pabst ein besonderes Breve an die teutschen Erz= und Bischöffe ergehen, und reitzte sie zu gleichem Eifer wieder diese dem Pabstthum so gefärliche Schrift an. Allein er konnte dem allen ohngeachtet nicht verhindern, daß nicht nur ein teutscher Auszug hievon zum Vorschein kam, sondern auch das Buch selbst im Jahre 1765. zu Venedig wieder aufgelegt wurde, obgleich der dasige Nuncius sich heftig, jedoch vergeblich darwider setzte.

Das folgende Jahr 1764. brachte dem guten Pabste neuen Kummer und Verdruß. Es drückte nehmlich im Hornung, Merz und April eine gewaltige Theurung und Hungersnoth fast ganz Italien, besonders den Kirchenstaat. Clemens der XIII. suchte dieser grossen Landesplage durch geistliche und weltliche Mittel abzuhelfen. Zu dem Ende eröfnete er den 11. Merz ein vierzehntägiges Jubiläum, wobey auf drey Tage eine sehr strenge Fasten anbefolen wur-

de.

de. Hiernächst so erhob er auch, mit Einwilligung der Cardinäle, aus dem bekannten, auf der Engelsburg liegenden, Schatze P. Sixtus des V., 500000. Scudi, um davon den Aufwand der päbstlichen Kammer, bey dem damaligen Kornmangel, zu vergüten. Kaum war diese Landesplage überstanden, als schon wieder eine andere den Kirchenstaat drückte. Es wurde nehmlich in solchem durch Austretung der Wasser ein grosser Schaden angerichtet, welcher von der päbstlichen Kammer ersetzt werden solte. Deswegen im September dieses Jahrs der Congregation dell' Acque, wovon der Cardinal Alexander Albani Präfectus war, aufgetragen wurde, mit Zuziehung der drey Legaten von Bologna, Ferrara, und Ravenna, nehmlich der Cardinäle Spinola, Crescenzi und Crivelli, diese Schäden zu untersuchen.

Da auch bald nach Anfang dieses Jahrs zu Frankfurt, wegen der vorhabenden römischen Königswahl, ein Churfürstentag gehalten wurde; so schickte auf denselben unser Pabst den damaligen Prälaten, und nachmaligen Cardinal, Oddi als seinen ausserordentlichen Nuncius ab, welcher den 13. Febr. daselbst anlangte. Allein das churfürstliche Collegium wolte ihn in seinem angenommenen Charakter nicht erkennen, und Oddi erhielt von den anwesenden kayserlichen Commissarien und den churfürstlichen Wahlgesandten nicht das Gegencompliment, ob er ihnen gleich seine Ankunft hatte bekannt machen lassen. Man beschloß vielmehr in einer, den 14. Febr. gehaltenen, Conferenz des churfürstlichen Collegium, sein versiegeltes Creditiv nicht anders anzunehmen, als wenn solchem eine Abschrift beygeleget würde, damit man solche erst untersuchen und überlegen könnte, ob das Creditiv anzunehmen, oder was sonsten dabey zu beobachten wäre. Wie man dann überhaupt im churfürstlichen Collegium den Schluß faßte, es bey den, in den J. 1741. u. 1745., bey den damaligen Kayserwahlen, gemachten Conclusis bewenden zu lassen, und den Prälaten Oddi in der Eigenschaft

eines

eines Nuncius nicht zu erkennen. Mithin hatte der Pabst auf dessen Abschickung vergebliche Unkosten verwandt. Er verschmerzte aber den darüber geschöpften Unwillen, zumal ihm Kayser Joseph der II., nach Absterben seines Herrn Vaters, von seiner Thronbesteigung Nachricht gab, und ihm durch eine Gesandschaft, filialem observantiam bezeugte. Deswegen dann auch unser Pabst im J. 1766. an die sämtliche Erz- Hoch- und Collegiat-Stifter in Teutschland ein Breve ergehen ließ, worinnen er denselben befal, die ihnen vom Käyser zugeschickte *preces primarias* auf die geistliche Pfründen, sobald selbige erlediget seyn würden, unter den gewönlichen Restrictionen und Exemptionen ohne Wiederrede anzunehmen und zu befolgen, weil diejenige Schwürigkeiten, welche sonsten, wegen der so genannten ersten Bitte, entstanden wären, sich dißmal nicht geäussert hätten.

Der Anfang des Jahrs 1765. hat sich besonders in der Regierungsgeschichte P. Clemens des XIII. sehr merkwürdig gemacht. Dann am 12. Jenner publicirte er die, den 7. dieses Monats datirte, merkwürdige Bulle: *Apostolicum pascendi &c.*, worinnen er das *Institutum* der Gesellschaft Jesu zu einer solchen Zeit auf das bündigste bestätigte, da man in verschiedenen catholischen Reichen auf das eifrigste bemühet war, den Jesuiterorden ganz und gar zu Grunde zu richten. Nach vielen und grossen, zu Anfang der Bulle, dem Orden beigelegten Lobeserhebungen, und nach vorgängiger Erwähnung, daß dieses Institut von vielen Päbsten gut geheissen, und bestätiget worden, äussert der Pabst, daß die Gesellschaft Jesu, seit einiger Zeit, durch boshafte Ausdeutungen, Gespräche, und in öffentlichen Druck gegebene Blätter, fast in allen Ländern, für unregelmäßig und gottlos ausgeruffen, und verleumdet, auch den Leuten beigebracht worden, daß die Kirche nun über 200. Jahr lang, zum grösten Schaden vieler Seelen, einen solchen Schandflecken in ihrem Schooße geheget habe: Diesem Uebel könne er also nicht länger zusehen, sondern müßte

es,

es, durch sein apostolisches Ansehen, hemmen. Zu dem Ende könne er sich, auf Begehren der Jesuiten, und auf das Verlangen, und die Schreiben der Bischöfe, welche sich in allen catholischen Ländern des Ordens annähmen, nicht entbrechen, aus eigener Bewegung, guten Kundschaft, und vollkommenen apostolischen Gewalt, durch diese ewig geltende Constitution, zu bezeugen, daß das Institut der Jesuiten sehr gottseelig und heilig sey, zur Vertheidigung und Ausbreitung der römisch-catholischen Religion diene, und bey dem Unterricht der Jugend, Beförderung der geistlichen Uebungen, und Verkündigung des göttlichen Wortes grossen Nutzen stifte. Er bestätige daher aufs neue dieses *Institutum*, wodurch so grosse Sachen in der Kirche ausgeführet worden, mit allen seinen Gelübden, geistlichen Uebungen und gottseeligen Anführungen desselben, und erneure zugleich alle von seinen Vorfaren, zum Lobe des gedachten Instituts, gegebene Dekrete und Constitutionen. Zuletzt drohet er zu Ende der Bulle, nach dem gewönlichen römischen Canzleystil, allen Verächtern und Uebertretern dieser seiner Verordnung den Zorn des allmächtigen Gottes, und seiner Apostel Peters und Pauls.

Wie der Jesuitergeneral, P. Ricci, nach publicirter Bulle, dem Pabste, für dessen grosse Sorgfalt, seinen Orden zu erhalten, den demüthigsten Dank abstattete; so befal ihm hiebey der Pabst, der ganzen Gesellschaft anzudeuten, daß sie sich auch ihrem Instituto gemäß bezeugen möchte. Der General versprach nicht nur, solches zu thun, sondern gab auch hierauf Befehl, daß ein jeder Meßpriester seines Ordens 6. Messen halten, die Layenbrüder aber 6. Rosenkränze beten solten, um von Gott die Verlängerung des Lebens eines so würdigen Pabstes zu erbitten. Der P. Ricci bewies dadurch eine neue Probe von der seinem Orden von je her eigenen Schmeicheley, mit welcher derselbe um so freigebiger ist, weil sie nichts kostet. Vielleicht hat auch der leichtgläubige, und den Jesuiten gänzlich ergebene Clemens der XIII. die noch in diesem Jahr, wieder alle mensch-

menschliche Hofnung, geschehene Erhaltung seines Lebens, dem andächtigen Gebette so vieler tausend lebendiger Heiligen zugeschrieben. Es wohnte nehmlich derselbe den 19. August d. J. dem vierzigstündigen Gebette bey, kam aber des Abends gegen 8. Uhr sehr schwach in seinen Pallast wieder zurück. Der Zufall war so heftig, daß er Sprache und Verstand verlohr, und eine zweimalige Aderläße nichts helfen wolte. Das Athemholen hörte auf, der Puls schlug nicht mehr, und man bedeckte ihn bereits mit einem weissen Schleyer, weil man glaubte, daß er todt sey, wie dann auch damals sein Absterben sogar in den öffentlichen Zeitungen verbreitet wurde. Allein eine auf Gerathewohl vorgenommene dritte Aderläße that erstaunliche Würkungen. Der für todt gehaltene Pabst wachte wieder auf, und befand sich am folgenden Morgen so wohl, als wenn ihm vorher gar nichts gefehlet hätte. Im folgenden Jahr 1766. befiel ihn wieder am Pfingstmonntag, oder den 29. May, wie er in der Kirche das Dekret von der Seeligsprechung des Simon de Roxos, eines Spaniers aus dem Trinitarierorden, mit den gewönlichen Feierlichkeiten publicirte, fast eben dergleichen plözlicher und gefärlicher Zufall, also daß man mit ihm nach seinem Pallaste zurückeilen, und sogar auf dem Rückwege ihm in dem Wagen eine Ader öfnen muste. Aber am folgenden Morgen hatte er sich schon wieder dergestalt erholet, daß er aufstehen, und die Messe hören konnte.

Jedoch wir müssen nach dieser kleinen Ausschweiffung wieder auf die päbstliche Bestätigungsbulle des Jesuiterordens zurückkehren, und von ihren Folgen noch ein und anderes gedenken. Es machte nehmlich dieselbe aller Orten, besonders aber in Frankreich und Portugal, ein grosses Aufsehen. Zu Paris wurde sie den 11. Febr. 1765. vor das Parlament gebracht, und nebst den drey Breven, welche der Pabst an die Bischöffe von Grenoble, Alais und Angers hatte ergehen lassen, durch besondere Arrets unterdrückt. Zugleich wurde das alte Verbott erneuret, künftig keine päbstliche Bullen und Breven anzunehmen,

wenn sie nicht mit königlichen *Lettres patentes* versehen wären. Bey dieser Gelegenheit hielt der königliche Generalprocurator, der Herr Omer Joly de Fleury, eine merkwürdige Rede an alle versammelte Parlamentskammern, in welcher er, über die öfters erwähnte Bestätigungsbulle des Jesuiterordens, verschiedene wichtige und dem Römischen Hofe sehr empfindliche Anmerkungen machte. Es wird an derselben ausgesetzt, daß sie der Pabst aus eigener Bewegung publicirt habe, gleichsam als wenn in einer so höchstwichtigen Sache das *Consilium Fratrum*, oder das Gutachten der Cardinäle, nicht nöthig wäre.

Der Pabst, heißt es weiter, sey nach zwey Eigenschaften zu betrachten: einmal daß er Herr in seinen Staaten, und hernach daß er der allgemeine Vater der Gläubigen sey. In Ansehung der erstern Eigenschaft hätte der Pabst völlige Freiheit, nach seinem Interesse, und besondern Neigungen, ja sogar mit Partheilichkeit zu handlen. Aber die andere Eigenschaft desselben, nach welcher man ihn als den ersten Vikarius Jesu Christi, und als das sichtbare Haupt der Kirche verehre, erfordere die Sprache der Erbauung, der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Bey solchen Betrachtunge wäre diese neue Constitution oder Bulle des Pabstes nur als ein Werk des politischen Ministerium des römischen Hofes, oder des Pabstes, in soferne er ein Souverain ist, anzusehen, und um andern ein Blendwerk zu machen; so hätte man sie mit einigen äusserlichen Formalien der Dekrete ausgezieret. Der Herr Joly von Fleury zeigt ferner den in der Bulle befindlichen Wiederspruch, da man nehmlich den Pabst sagen lasse, daß, ohngeachtet der vorher geschehenen Aeusserung: aus eigener Bewegung, Bischöfe aus allen catholischen Ländern an ihn geschrieben, und ihm die Gesellschaft Jesu empfolen hätten. Ja er sezt spöttisch hinzu, daß die, in der Bulle, dem *Instituto* der Jesuiten, lediglich aus politischen Ursachen, beigelegte grosse Lobsprüche noch vollkommener würden geworden seyn, wenn zugleich die Rechtfertigung der strafbaren Casuisten, die

sich seit zwey Jahrhunderten her in dieser Gesellschaft befunden hätten, wär beigefüget worden. Endlich beschließt er seine Rede damit, daß es genug sey, wenn diese Bulle in Frankreich eine unmächtige Alte bleibe, und ersucht das Parlament, selbige im Königreich zu unterdrücken.

Der König von Portugal nahm diese Bestätigungsbulle des Jesuiterordens noch übler auf, und verboth, durch ein eigenes Edict vom 6. May 1765., deren Bekanntmachung, in seinem Königreich bey Leib- und Lebensstrafe. Das Bedenken aber des portugiesischen Hofes über diese Bulle ist sehr hart abgefaßt, und darinnen sowohl Clemens der XIII., als auch seine Regierung nicht zum besten abgeschildert. Es wird in demselben behauptet, daß diese Bulle unmöglich ein Werk Clemens des XIII. sey, weil darinnen einem so lasterhaften Orden das Wort geredet würde: Sie sey eine untergeschobene, nichtige und ungültige Schrift, und nicht für eine Würkung des freien Willens des Pabstes zu halten: Sie würde niemals zum Vorschein gekommen seyn, woferne nicht der Wahrheit der Weg zum päbstlichen Stul, durch nicht unbekannte, Hindernisse, versperret wäre, und die Jesuiten, da sie dem Pabste diese Bulle abgelocket, könnten keine andere, als höchst schädliche und gefärliche Absichten hiebey gehabt haben. Der Pabst nahm aber diese heftige Schrift so übel auf, daß er dieselbe, nebst andern dergleichen Piecen, zu Rom, auf öffentlichem Markte, durch die Hand des Henkers, verbrennen ließ. Hingegen wurde im Königreich Neapolis, durch ein, auf königlichen Befehl, aus dem geistlichen Sekretariat ergangenes Dekret, diese mehrgedachte päbstliche Bulle gänzlich unterdrückt, und zugleich den Provincialen des Jesuiterordens angedeutet, künftig dem Oberkapellan des Königs alle Schriften, die sie sowohl von dem Römischen Stul, als von ihrem General bekommen würden, forderſamst einzureichen, damit das *Regium exequatur*, d. i., die Erlaubnis, dem Inhalte nachzuleben, eben so, wie es

bey andern Religiosen im Königreich üblich wäre, auf selbige könnte gedruckt werden.

So führte auch das Jahr 1765. für unsern Pabst neuen Kummer mit sich, welcher durch das Elend seiner Staaten noch mehr vergrössert wurde, dann in denselben entstand eine neue Theurung, deswegen er ansehnliche Geldsummen aus der *Banco del S. Spirito*, und aus der Kammer zu Civitavecchia nehmen, und den Vorstehern der Annona auszalen ließ, um davor Korn, bey dem sich ereignenden, Mangel an Lebensmitteln, einzukauffen. Und da auch in diesem Jahr der dreißigjärige Termin zu Ende gieng, binnen welchem ehmals P. Clemens der XII. die Landgüter, mit einer gewissen Taxe, zum Besten der über die Wasser, Brücken, Landstrassen, u. s. w. angeordneten Congregation, beleget hatte, die Besitzer der Landgüter aber sich nunmehro weigerten, diese Auflage ferner zu bezalen; so verordnete der Pabst dieserhalben eine besondere Congregation von verschiedenen Cardinälen, um die Sache in ihrem bisherigen Gang zu erhalten. Im folgenden J. 1766. nahm der Pabst zwey Cardinalspromotionen vor. Den 21. Julius ernannte er zwey, und am folgenden 26. September dreyzehen neue Cardinäle, an welchen aber die auswärtige Kronen keinen Antheil hatten, sondern lauter Prälaten des römischen Hofes den Purpur erhielten, worunter dann auch die *Nuncii* zu Wien, in Spanien und Frankreich waren. Und dieses war auch die letzte Cardinalspromotion, welche Clemens der XIII. vorgenommen hat, indem er sich nachher nicht wieder entschliessen können, neue Cardinäle zu machen, deren er in allem zwey und funfzig, während seiner Regierung, creirt hat, wovon aber verschiedene, noch bey seinen Lebzeiten, wieder gestorben sind. Vielleicht sind seine, nachher immer weiter zugenommene, Mißhelligkeiten mit den vornehmsten catholischen Mächten Schuld daran, daß er eine neue Cardinalspromotion unterlassen hat, weil er bey derselben diejenige Kronen, welche das Recht haben, Car

dinäl-

dinäle zu nominiren, nicht wohl wieder hätte vorbeygehen können.

Ehe inzwischen der Pabst die lezt erwähnte Ernennung einiger neuen Cardinäle vornahm; so ließ der izige K. von Pohlen Stanislaus der II., durch den Protektor von Pohlen, den Cardinal Alexander Albani, unserm Clemens dem XIII. antragen, daß die in Pohlen befindliche *Nuncii* hinführo eines gleichen Rechts, wie die an einigen andern königlichen Höfen, geniessen, und bey ihrer Abrufung zu Cardinälen ernannt werden möchten. Zu dem Ende möchte der Pabst künftig ihm allemal drey Personen vorschlagen, von denen sich der König einen zum Nuncius auswälen wolte. Hiernächst ließ K. Stanislaus, durch den gedachten Cardinal Albani, den Pabst um die Erlaubnis ersuchen, eine Anlage auf die Geistlichkeit in Pohlen, zu Verbesserung des Militärstandes, legen zu dörfen. Unser Clemens der XIII. überlegte dieses Ansuchen in einer ausserordentlichen Congregation einiger Cardinäle, und bewilligte zwar dem König, von allen geistlichen Gütern in Pohlen und deren Einkünften, ein Jahr lang, 10. pro Cento, zu Vermehrung der Truppen, heben zu können; er machte ihm auch zum Purpur für seinen Bruder, den Abt Poniatowski, Hofnung. Aber sein übriges Gesuch schlug er ihm ab, und wurde hernach darüber sehr mißvergnügt, daß den Dißidenten in Pohlen ihre ehmalige Vorrechte, und Religionsfreiheiten, im folgenden Jahr 1767., gröstentheils wieder hergestellet wurden.

Da einige mächtige Kronen mit Ernst darauf dachten, den Jesuiterorden zu unterdrücken; so waren einige Geistliche zu Rom darauf bedacht, einen neuen sogenannten Paßionsorden zu errichten, und brachten denselben bey dem Pabste in Vorschlag. Dieser trug die Untersuchung desselben dem Cardinal Conti auf, welcher aber gegen den Pabst freimüthig äusserte, daß er zwar jederzeit sein Jawort zu Verminderung der Orden geben, hingegen ein standhaftes Nein behaupten würde, wenn es auf die Errichtung neuer

Orden ankäme, worauf dann auch der Pabst den geschehenen Vorschlag verwarf. Indessen beschäftigte sich Clemens der XIII. mit Vermehrung der Heiligen, und trieb im Julius 1766. sehr stark die Processe wegen Beatification und Canonisation verschiedener Männer, die nächstens, durch seinen Ausspruch, unter die Zahl der Fürbitter im Himmel versetzt werden solten. Aber das ganze Heer so vieler Heiligen des römischen Kalenders war nicht im Stande, den grossen Getraidemangel, und die daraus entstandene Hungersnoth, welche in diesem Jahr abermals den Kirchenstaat drückten, abzuwenden. Es sah sich also der arme Clemens der XIII. wiederum genöthiget, zu Aufkaufung des Getraides seine Zuflucht zu dem Sixtinischen Schaze auf der Engelsburg zu nehmen, und aus demselben 500000. Scudi, mit den gewönlichen Formalitäten, zu erheben, welches aber dißmal von Seiten der Cardinäle, in dem gehaltenen Consistorium, vielen Wiederspruch fand. Um nun diese zu wiederholten malen in dem Schaz P. Sixtus des V. gemachte Lücke wieder auszufüllen; so beschloß der Pabst, ausser den Einkünften von Urbino, alle Pfründen, die erlediget werden würden, dazu anzuwenden. Wegen dieser anhaltenden grossen Landesplage aber verboth er bey dem bevorstehenden Carneval alle Masqueraden, Opern, Comoedien und Wettrennen der Pferde.

Jedoch im folgenden Jahr thaten sich weit betrübtere und empfindlichere Auftritte für unsern Clemens den XIII. in Spanien hervor. In diesem Königreich war seit dem Absterben König Ferdinands des VI. das ehmalige grosse Ansehen den Jesuiten gar sehr gefallen, weil dessen Bruder und Nachfolger, der izige K. Carl der III., kein so grosser Freund von jenen war. Wie, bey Gelegenheit des Schicksaals der Jesuiten in Portugal und Frankreich, der Provincial und Rektor des Collegium des Nobels zu Madrit, den König ersuchte, nicht zu gestatten, daß die spanische Zeitungsschreiber, durch allerhand nachtheilige Berichte von den gegenwärtigen Umständen der Gesellschaft,

schaft, das Publikum irre machten; so gab ihnen der König die kurze und trockene Antwort: „Meine lieben Patres, wollet ihr, daß man nicht von und wieder euch schreibe, so begehet keine Laster.„ Es schlug auch derselbe den aus Frankreich vertriebenen Jesuiten das in Spanien gesuchte Asylum ab, und sein bisheriger Beichtvater, der Pater Ravago, ein Jesuite, verlor nicht nur seine Beichtvaterstelle, sondern auch das Amt eines Generalinquisitors. Endlich brach im J. 1767. der gänzliche Fall und die Vertreibung der Jesuiten auch in Spanien aus. Es mögen verschiedene zusammentretende Ursachen solches veranlasset haben, mit deren Anführung wir uns aber nicht aufhalten wollen, weil sie einem jeden aus der neuesten Geschichte noch erinnerlich seyn werden. Die künftige Zeiten aber werden erst den gewissen und richtigen Grund dieser über den Jesuiterorden ergangenen grossen Revolution entdecken.

Der König hatte die Verbannung der Jesuiten aus seinen sämtlichen Königreichen und Staaten bereits den 29. Januar 1767. beschlossen, und die würkliche Vollziehung derselben unter dem 27. Februar dieses Jahrs dem Grafen von Aranda, Präsidenten des Raths von Castilien, aufgetragen. Es wurde aber alles mit dem grösten Geheim tractirt, und man überraschte die Jesuiten in ihrer Sicherheit. Man besezte nehmlich in der Nacht vom 31. Merz bis zum 1. April alle Collegia und Häuser der Jesuiten zu Madrit plözlich mit Soldaten, hob die darinnen befindliche Patres auf, und führte sie, unter einer Bedeckung, auf den bereitstehenden Wagen, nach Carthagena und in andere spanische Seehäfen, von da sie weiter nach dem Kirchenstaat übergeführet werden solten. Am 3. April wurden auch alle übrige Jesuiten in ganz Spanien, fast zu einer Stunde, ebenfals in Verhaft genommen, und zu ihrer weitern Transportirung in verschiedene Seehäfen gebracht. In ihren Collegiis und Häusern soll man erstaunliche Reichthümer an kostbaren Waaren, baaren Gelde, Edelgesteinen, Gold und Silber, Wechselbriefen u. s. w. gefunden haben.

In einem Collegium zu Barcellona entdeckte man viele wichtige Papiere, Briefe und Manuscripte, welche zu verbrennen, die Jesuiten bereits den Anfang machten, wovon jedoch ein grosser Theil, durch die herbeieilende Soldaten, gerettet wurde. In dem Collegium von Loyola aber fand man die Erklärung der Zeichen, deren sich der Pater General des Ordens in seinen geheimen Ausfertigungen zu bedienen pflegt.

Auch in den übrigen ausserhalb Europa gelegenen weitläuftigen Ländern der spanischen Monarchie wurden die Jesuiten nach und nach gefangen genommen, und ihren aus Spanien weggeschaften Ordensbrüdern nachgeschickt. Dann kraft, der von dem König, den 2. April 1767., unterschriebenen und publicirten sogenannten *Sanctione pragmatica*, die aus 19. Artikeln bestehet, wurde die ganze Gesellschaft Jesu aus allen königlichen Staaten in allen Theilen der Welt auf ewig verwiesen, also daß kein einiger derselben, auch nach Verlassung des Ordens, ohne besondere königliche Erlaubnis, selbige jemals wieder betreten, viel weniger darinnen lehren, predigen, oder Beichte hören solte. Als Bewegungsgründe dieser Entschliessung gab der König nur überhaupt die ihm obliegende Pflichten für das Wohl seiner Unterthanen, und die allgemeine Ruhe an. Wider die Verbannung selbst aber solte niemand, bey Strafe des Hochverraths, etwas reden oder schreiben. Die von der Gesellschaft besessene Güter und Einkünfte solten nicht zur königlichen Kammer gezogen, sondern zu besserm Unterhalt armer Weltgeistlichen, Seminarien und anderer dergleichen geistlichen Stiftungen verwendet werden. Die Jesuiten solten sich nirgends anders, als im Kirchenstaat, niederlassen, und zwar bey Verlust des ihnen versprochenen järlichen Unterhalts, welchen sie nur unter gewissen Bedingungen geniessen solten.

Damit auch der Pabst von dieser Verbannung der Jesuiten aus Spanien, und dem ihnen zugedachten Aufenthalt im Kirchenstaat, die nöthige Nachricht erhalten möch-

möchte; so gab demselben der **König** von **Spanien** in einem, an ihn den 31. Merz d. J. erlassenem, Schreiben davon die erforderliche Nachricht, mit dem Ersuchen, seine genommene Entschliessung als eine Sache anzusehen, welche das Staatsinteresse seines Königreichs unumgänglich erfordere, und die nach der strengsten Untersuchung, und mit der grösten Ueberlegung beschlossen worden. Allein der **Pabst** sahe die Vertreibung der **Jesuiten** aus **Spanien** aus einem ganz andern Gesichtspunkte an, sprach in seinem, an den **König** im April d. J. erlassenem, Antwortsschreiben den **Jesuiten** gar sehr das Wort, und trug in demselben darauf an, wo nicht den Befehl von ihrer Verbannung aufzuheben, doch wenigstens die Sache gehörig untersuchen zu lassen. Wie der **König** über dieses päbstliche Antwortschreiben das Gutachten des **Raths** von **Castilien** erforderte; so erfolgte dasselbe den 30. April dahin, daß dem **päbstlichen Breve** diejenige Höflichkeit und Mäßigung fehle, welche man einem **König** von **Spanien** schuldig wäre, mithin dasselbe verdient hätte, ganz und gar nicht angenommen zu werden: daß aber der **Pabst** in selbigem eine Fürbitte für die **Jesuiten** einlege, wäre kein Wunder, weil bekannt sey, in welch erstaunlichen Credit sie am **Römischen Hofe** ständen, da der **päbstliche Staatssekretär**, der **Cardinal Torrigiani**, des **Jesuitergenerals**, **P. Ricci** Landsmann und vertrauter Freund, dieser aber der Beichtvater und Rathgeber von jenem sey. Hierauf erließ der **König**, unter dem 2. May d. J., sein zweites Schreiben an den **Pabst**, welches zwar in den höflichsten und zärtlichsten Ausdrücken eines, über den Schmerzen seines Vaters sehr gerührten, Sohnes abgefasset war, zugleich aber die dem **Pabste** höchstunangenehme Nachricht wiederholte, daß der **König** genug bewährte und hinlängliche Ursachen gehabt habe, den **Jesuiterorden** aus der ganzen **spanischen Monarchie** auf ewig zu verweisen.

Jedoch ehe wir von dem darauf erfolgten neuen **päbstlichen Breve** das weitere anführen; so wird nöthig seyn, zu erwähnen, was inzwischen zu **Rom** selbst, nach der er-

haltenen Nachricht von der Verbannung der Jesuiten aus Spanien, sich zugetragen habe. Clemens der XIII. bekam hievon die erste Bottschaft im April, und nachdem derselbe den 17. dieses Monats, vom päbstlichen Nuncius in Spanien, dem Cardinal Pallavicini, noch einige besondre hieher dienende Nachrichten erhalten hatte, so versammelte er, gleich am folgenden Tage, eine ausserordentliche Congregation von den Cardinälen Cavalchini, Ferroni, Roßi, Castelli, Rezzonico, Antonelli, Torrigiani und Boschi, in welcher, in Gegenwart des Pabstes, etliche Stunden lang, über die Aufnahme der Jesuiten im Kirchenstaat, und über dem Verfaren wieder sie in Spanien, gerathschlaget wurde. In dieser Congregation soll der Cardinal Cavalchini, welcher seine ehmalige grosse Neigung gegen die Jesuiten geändert hatte, die Rechtmäßigkeit der, von den Königen von Portugal, Frankreich und Spanien, wegen der Jesuiten, genommenen Maßregeln vertheiget haben. Und mit ihm hatten die Cardinäle, Alexander Albani, Fantuzzi und Ganganelli, in Ansehung der Jesuiten, einerlei Gesinnungen. Der Cardinal Boschi hingegen rechtfertigte dieselben mit einem recht übertriebenem Eifer, und soll sogar in seiner Hitze soweit gegangen seyn, daß er darauf angetragen, denjenigen, welche diesen Orden zu beeinträchtigen suchten, mit dem Banne zu drohen. Der endliche Schluß dieser Congregation war, keine spanische Jesuiten in dem Kirchenstaat aufzunehmen, deßhalben dann auch in die päbstliche Seehäfen die nöthige Befehle ausgefertiget wurden. Man schickte zugleich an den Nuncius zu Madrit neue Verhaltungsbefehle, um bey dem Catholischen König alle Kräften anzuwenden, damit er seinen Entschluß, wegen Fortschickung der Jesuiten, noch etwas verschieben möchte.

Es erließ ferner der Pabst an denselben unter dem 16. May d. J. ein sehr weitläuftiges und nachdrückliches Breve, worinnen er seine innigste Wehmuth über die Vertreibung des Jesuiter-Ordens aus Spanien, mit den rührendsten

Aus-

Ausdrücken, an den Tag legte. In demselben führt er besonders dieses an, daß, da der König, wenn er seine ewige Wolfarth nicht in Gefahr setzen wolte, nicht zugeben könnte, daß auch seinem geringsten Unterthanen ein Nachtheil widerführe, ohne dessen Sache genugsam untersucht, und dabey diejenige Formalitäten beobachtet zu haben, welche die allgemeine Gesetze zur Sicherheit der Besitzungen und des Eigenthums eines jeden Bürgers verordnen, es um desto bedenklicher sey, eine ganze Versammlung von Geistlichen, die dem Dienste Gottes und des allgemeinen Wesens verlobt wäre, zu verdammen, ohne sie erst zu hören, und ihnen Zeit zur Verantwortung zu verstatten. Er, der Pabst, stehe, bey solcher Beschaffenheit der Sachen, in Sorgen, und zittere für die Sicherheit der so theuren Seele des Königs. Dann er habe kein Bedenken, vor Gott und vor Menschen zu sagen, daß die Gemeinschaft, die Einrichtung und die Gesinnung der Gesellschaft Jesu ganz unschuldig, ja, wenn man ihre Gesetze und Grundregeln betrachte, sogar gottselig und heilig sey. Er führt dem König das leere zu Gemüthe, welches die Abwesenheit einer so grossen Anzal Arbeiter in der Spanischen Kirche verursachen würde, und die Seelengefahr so vieler königlichen Unterthanen, ingleichen den Mangel bey so vielen Mißionen in den entferntesten Ländern, und unter den heidnischen Nationen, welche durch das Blut und den Schweiß der Schüler und Nacheiferer des heiligen Ignatius und Franciscus Xaverius in den Schafstall der Kirche wären gebracht worden, und noch täglich Christo zugeführet würden. Der König möchte sich an die Reden der Welt nicht kehren, sondern vielmehr darauf gedenken: was der Himmel sagen werde. Mithin möchte er dem Exempel des Ahasverus folgen, und den von ihm erschlichenen Befehl wider die Jesuiten wiederrufen, hiedurch aber den Ruhm eines gerechten, und sich selbst besiegenden Fürstens sich erwerben. Endlich flehet und bittet der alte Pabst, im Nahmen der ganzen Kirche, den König, seinen hohen gekränkten Jahren doch wenigstens soviel nachzugeben,

daß

daß er entweder den ertheilten Befehl wiederrufen, oder doch dessen Vollstreckung aufschieben, und die Sache nach den rechtlichen Reglen untersuchen lassen wolle. Er möchte also den Rath und die Meinung der Meister in Israel, nehmlich der **Bischöffe** und der **Ordensgeistlichen**, wegen einer so wichtigen Sache, vernehmen, welche den Staat, die Ehre der Kirche, das Heil der Seelen, und des **Königs** eigenes Gewissen, und ewige Wolfarth betreffe. Jene würden bald einsehen, daß diese Bestrafung und der Umsturz einer ganzen Gesellschaft weder gerecht, noch den Verbrechen gemäß wäre, wenn anders dergleichen vorgegangen seyn, oder doch wenigstens eine geringe Anzal einzelner Glieder derselben solche begangen haben möchte.

Allein alles noch so ängstliche Flehen und Bitten des, von den **Jesuiten** auf das äusserste eingenommenen, **Pabstes** wolte bey dem **Catholischen König** nicht das geringste fruchten. Er hielt sich seines Lebens so lange nicht sicher, als das Reich von den **Jesuiten** nicht völlig geräumt, und ihre böse Grundsätze aus den Herzen seiner Unterthanen gänzlich ausgerottet worden. Zu dem Ende muste der **Rath von Castilien** ein von dem **König**, den 23. May d. J., unterzeichnetes Edikt bekannt machen, worinnen sowohl allen Lehrern auf Universitäten und Schulen, als auch allen Prälaten, Präsidenten, Canzleien und Magistraten anbefolen wurde, vor dem Antritt ihrer Aemter einen körperlichen Eid abzulegen, daß sie den gefärlichen und verfluchten Lehrsatz von der Ermordung eines Souverains, unter welchem Vorwande es auch geschehen möchte, verdammten. Zugleich wurde in eben diesem Edikt verordnet, diese der allgemeinen Ruhe, und dem Ansehen der Obrigkeit schädliche Sätze in seinen Staaten gänzlich auszurotten. Und um dieses desto mehr zu befördern; so befal der **König**, eines gewissen **Dominikaners**, nnd **Professors** der **Theologie** auf der **Universität Valenzia**, Nahmens **Ludwig Vincenz Mas de Casaval**, verfertigte gründliche Schrift, *Incom-*

moda

mada Probabilismi, in Druck zu geben, und sie jedermann anzupreisen.

Es begnügte sich übrigens der K. von Spanien nicht blos damit, die Jesuiten aus Spanien zu vertreiben, sondern es muste auch, auf dessen Befehl, sein Minister zu Rom allen Familien und Personen, welche in einem Verhältnis mit Spanien standen, andeuten, nicht den geringsten Umgang und Gemeinschaft mit den Jesuiten für das künftige zu haben. Diese wurden dadurch aus den vornehmsten Häusern zu Rom gleichsam verbannt, und viele Herrschaften nahmen ihre Kinder aus ihren Seminarien zurück. Der Fürst von Doria-Pamfili, um sich bey dem spanischen Hofe recht beliebt zu machen, gieng gar soweit, daß er in seinem Pallaste zu Rom ein Edikt anschlagen ließ, worinnen er nicht nur den Jesuiten allen fernern Eingang in seinen Pallast verboth, sondern auch allen und jeden von seiner kleinen Hofstaat bis auf die Weiber und Kinder befal, die Jesuiterkirchen nicht weiter zu besuchen. Aber der Pabst ließ dem Agenten dieses kleinen Fürstens, wegen solchem unbesonnenen Verfaren einen tüchtigen Verweis geben, und demselben andeuten, daß das Recht, Edikte im Kirchenstaat anzuschlagen, niemand als dem Pabst zukäme, und daß dergleichen Eingriffe, wenn sie mehr geschehen würden, auf das schärfste bestraft werden solten. Auch der spanische Minister zu Rom verboth allen und jeden seinen Bedienten, in die Kirchen der Jesuiten nicht weiter zu gehen. Und bald hätte der arme Jesuitengeneral zu Fuße gehen müssen, weil der Herzog von Sora, und Fürst von Piombino, welcher von undenklichen Zeiten her den General der Jesuiten mit seiner Equippage bedienet hatte, ihm solche, wegen seiner Verbindlichkeit gegen Spanien, nunmehro verweigerte, woferne ihm nicht an dessen Stelle der Fürst von Ruspoli, welcher mit Spanien in keiner Verbindung stehet, die seinige angebotten hätte.

Die aus Spanien weggeschafte Jesuiten waren inzwischen um so übler daran, weil ihnen weder der Pabst

noch

noch der Großherzog von Toscana, noch andere italiänische Staaten den Eintritt in ihre Länder verstatten wolten. Sie langten zwar in zwey Transporten, den 13. und 20. May, zu Civitavecchia an, man ließ sie aber nicht an das Land treten. Endlich vermittelte es der Catholische König bey der Republick Genua, daß diese die Jesuiten in Corsica aufnahm, wohin sie aus dem Hafen von Civitavecchia gebracht, und in denjenigen Plätzen, die noch unter der Genueser Bothmäßigkeit stehen, nehmlich zu Bastia, Ajaccio und S. Bonifacio 2c. vertheilt wurden. Man schätzte die Anzal der nach Corsica transportirten spanischen Jesuiten ohngefähr auf 5000., oder nach andern Nachrichten, nur auf 2320. Personen, und die Ankunft der letzten geschah im August dieses Jahrs. Der neue Aufenthalt wolte ihnen auch gar nicht gefallen, und es entwischten verschiedene vom ihnen, welche aber zu Livorno, Savona und anderwärts entdeckt, und wieder zurückgeschicket wurden. Diejenige aber, welche einzeln sich nach Rom geflüchtet hatten, erhielten vom Pabste die Erlaubnis, in weltlichen Priesterkleidern einher gehen zu dörfen. Jedoch wolte weder die päbstliche Regierung, noch selbst der General der Jesuiten mit ihrer Unterhaltung etwas zu schaffen haben. Dann der letztere that die Erklärung, daß er, nach der Vertreibung der portugiesischen Jesuiten, nicht einmal mehr im Stande sey, den im Kirchenstaat befindlichen Jesuiten weiter ihren Unterhalt reichen zu können, welcher bisher allein über 75000. Scudi järlich erfordert habe, weil die spanische Jesuiten selbst hiezu einen ansehnlichen Beitrag sonsten gegeben hätten. Was übrigens in Spanien noch weiter, wegen der Jesuiten, verhandelt worden, will ich der Kürze halber nicht anführen, weil solches mehr in eine Geschichte der letzten Schicksale der Jesuiten, als in die versprochene Nachricht von den Begebenheiten der Regierung P. Clemens des XIII. gehöret.

Nirgends aber waren die Jesuiten, nach der geschehenen Verbannung aus Spanien in grösserer Furcht, als wie

im Königreich Neapolis. Weil sie zum voraus sehen konnten, daß es ihnen daselbst bald eben so ergehen möchte; so fiengen sie an, ihre Güter und Habseeligkeiten zu verkauffen, um davon ihre angebliche grosse Schulden zu bezalen. Weil aber der Hof bey Zeiten ihre darunter verborgene Absichten merkte, nehmlich das gelösete Geld ausser Landes in Sicherheit zu bringen; so wurde ihnen nicht nur alles fernere Verlauffen verbotten, sondern ihnen auch sogar befohlen, die gelösete und auswärts verschickte Geldsummen, innerhalb zwey Monaten, wieder herbei zu schaffen, und damit ihre erweisliche Schulden zu bezalen, deren Richtigkeit die Regierung gegründet befunden hätte. Nach diesem traurigen Vorspiel kam im November 1767. die würkliche Tragoedie selbst wieder die Jesuiten in den beiden Sicilien zum Vorschein. Das königliche Edikt wegen ihrer Vertreibung, nebst der pragmatischen Sanction, welche beide mit denen in Spanien bekannt gemachten beinahe von einerley Innhalt waren, sind bereits den 3. Nov. 1767. datirt, wurden aber erst nach der geschehenen Ausschaffung der Jesuiten publicirt. Diese erfolgte in der Nacht vom 20. auf den 21. Nov. d. J., da zu Neapolis und im ganzen Königreich, in einer Stunde, den Jesuiten durch königliche Officiers angedeutet wurde, sich zur Abreise zu schicken. Da sie sich hierauf schon seit einiger Zeit her gefaßt gemacht hatten; so folgten sie unverweilt dem königlichen Befehl, und wurden noch in dieser Nacht, unter Bedeckung einiger Soldaten, auf den bereit stehenden Wagen abgeführt. Auf der Insel Ischia war der Sammelplatz aller zum Transport gebrauchten Schiffe, von da sie sämtlich an den Ort ihrer Bestimmung gebracht wurden. Die zu Sora, Capua und andern benachbarten Oertern aber befindliche Jesuiten führte man nach Terracina, einer Gränzstadt im Kirchenstaat.

Im Königreich Sicilien wurde zwar den Jesuiten, zu gleicher Zeit mit den Neapolitanischen, ihr Abschied angekündiget, aber mit ihrer Abschickung verzog es sich bis in das folgende Jahr. Die Ursache hiervon war, weil der

Vicekönig von Sicilien, Marchese Fogliani, Bedenken hatte, einen nur von dem Fürsten von Campoflorido unterschriebenen Befehl zu vollziehen, da nach den Rechten des Königreichs erforderlich ist, daß die Befehle, so von besonderer Wichtigkeit sind, von dem König selbst müssen unterschrieben werden. Nach dem königlich-sicilianischen Edicte werden alle Mitglieder der Gesellschaft Jesu, welche nicht ihrer Kleidung und ihren Regeln entsagen wollen, aus beiden Sicilien verwiesen, und die Vertriebene sollen, bey Strafe des Hochverraths, niemals wieder in die Königreiche zurückkommen, wenn sie auch gleich, mit ausdrücklicher Bewilligung des Pabstes, den Orden und dessen Kleidung abgelegt hätten, oder in einen andern Orden getreten wären. Alle dem Jesuiterorden zugehörige zeitliche Güter sollen so angewandt werden, wie es der König dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halten würde. Dagegen verspricht der König einem jeden ausgetriebenen Jesuiten, der sein Unterthan ist, auf Lebenslang einen monatlichen Gehalt von sechs Dukaten, welcher aber sofort aufhören solle, wenn einer von ihnen, oder andere von ihrer Gesellschaft wieder diese königliche Erklärung die geringste Schrift, in Gestalt einer Vertheidigung oder auf andere Art, entweder unter einem bekannten, oder erdichteten Nahmen, herausgeben würde. Wie dann auch keiner von den geistlichen oder weltlichen sicilianischen Unterthanen, bey Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, in die Brüderschaft der Gesellschaft Jesu treten solle. Und mit dieser Strafe sollen auch diejenige angesehen werden, welche vorher sich in dieselbe begeben hätten, und ihre darüber erhaltene Briefe nicht, innerhalb Monatsfrist, den Präsidenten der königlichen Gerichtshöfe abliefern würden.

Dem Sicilianischen Minister zu Rom und Protektor der beiden Königreiche, dem Cardinal Orsini wurde von seinem Hofe nicht die geringste Nachricht von dieser Sache eher gegeben, als bis alles vollzogen worden. Die aus den Königreichen Neapolis und Sicilien weggeschaf-

geschafte Jesuiten aber wurden theils zu Wasser, theils zu Lande in den Kirchenstaat gebracht, obgleich der Pabst anfänglich beschlossen hatte, sie nicht aufzunehmen, daher auch den Commendanten in den päbstlichen Seehäfen der Befehl zugeschickt worden, sich ihrer Landung mit Gewalt zu widersetzen. Allein der gute Pabst muste doch zuletzt geschehen lassen, was nicht zu ändern war, und den armen vertriebenen Jesuiten Aufenthalt und Unterhalt in seinen Staaten gestatten, weil weder der Großherzog von Toscana, noch die Republick Genua dieselben aufnehmen wolten. Es wurde solches in der den 23. Nov. gehaltenen ausserordentlichen Congregation einiger Cardinäle beschlossen, und hierauf Befehle in den ganzen Kirchenstaat geschickt, wodurch man die vorher gegebene Verordnung, keinen neapolitanischen Jesuiten über die Gränzen kommen zu lassen, wiederrufte. Man schickte sogar verschiedene Commissarien ab, welche diesen Exulanten den nöthigen Unterhalt verschaffen solten. In einer andern Congregation wurde über ihren Unterhalt berathschlaget, und beschlossen, eine gewisse Anzal derselben in einige reiche Klöster anderer Orden zu vertheilen, und alle kleine Klöster, worinnen nur wenige Mönche wären, den Jesuiten einzuräumen, wogegen sich die andere Ordensleute vergeblich setzten. Es zog aber dieses Verfaren viele Ungelegenheiten nach sich, und von den verschiedenen Entwürfen, welche zum Unterhalt der vertriebenen Jesuiten gemacht wurden, konnten gar wenige zur Vollziehung gebracht werden. Die weltlichen Priester zu Rom wurden zum Theil ihrer Pfründen entsetzt, um deren Einkünfte den Jesuiten zuzuwenden. Jene, nebst den Bettelmönchen beschwerten sich deswegen gar sehr, daß sie keine Allmosen mehr bekämen, oder mit Messen was verdienen könnten, weil die Jesuiten alles anwendeten, um selbige zu erhalten. Mithin nahmen sie nun auch ihre Zuflucht zu dem Pabste, und verlangten von demselben ihren nothdürftigen Unterhalt. Auf solche Art wurde nunmehr das geistliche Reich des Pabstes und seine Hierarchie unter sich selbst uneinig.

Darüber kam sogar in einer Congregation der Cardinäle in Vorschlag, die Gesellschaft der Jesuiten gänzlich aufzuheben. Dieser Meinung trat besonders der Cardinal Cavalchini bey, welcher hiebey vorstellte, daß der neue Verdruß, der itzo den Pabst beunruhigte, von dem übertriebenen Eifer herrühre, welchen der apostolische Stul über das Betragen der Höfe von Versailles und Madrit geäussert hätte, als sie diesen Orden aus ihren Staaten verbannet. Und er zeigte zugleich, wie nachtheilig es sey, eine Gesellschaft zu vertheidigen, welche von so vielen verehrungswürdigen europäischen Mächten für unfähig gehalten würde, den Pflichten guter Bürger ein Genüge zu leisten. Mithin das rathsamste sey, diesen Orden gänzlich aufzuheben. Diese Meinung unterstüzte auf das nachdrücklichste der Cardinal Stoppani, welchem noch zwey andere Cardinäle beitraten. Weil aber die fünf übrige Cardinäle, worunter Torrigiani und Rezzonico waren, sich diesem Vorschlag mit der grösten Lebhaftigkeit widersetzten; so trat der Pabst den meisten Stimmen bey, und durch die Mehrheit derselben wurde beschlossen, diesen im Umsturze stehenden Orden so lange zu unterstützen, als möglich wäre. Man beschloß ferner, zum Unterhalt der vielen vertriebenen Jesuiten, unverzüglich eine Steuer auf alle Unterthanen des Kirchenstaats zu legen, obgleich der Cardinal Fantuzzi in eben dieser Congregation vorstellte, daß der General der Jesuiten unmöglich so arm seyn könnte, als er sich anstellte, weil er erst kürzlich ein neues Collegium zu Rom habe bauen lassen, welches über 100000. Scudi gekostet hätte. Wie auch hernach verlauten wolte, daß der Pabst, durch ein Breve die sämtliche portugiesische und spanische Jesuiten ihres Gelübdes entlassen wolte; so übergab deßhalben der General der Gesellschaft, der P. Ricci, unserm Clemens dem XIII. eine Bittschrift. In derselben stellte er vor, daß der Pabst, dergleichen zu thun, nicht einmal befugt sey, weil die Satzungen des tridentinischen Concilium nicht könnten überschritten werden, und

der

der päbstliche Stul sich auch verbindlich gemacht hätte, diejenige Gesellschaft aus aller Macht zu unterstützen, welcher er ehedessen selbst die prächtigsten Lobeserhebungen beigeleget habe. Doch hielten viele, worunter die Cardinäle, Cavalchini, Alexander Albani, Santuzzi und Ganganelli die vornehmsten waren, die Gründe des Jesuiter-Generals für unzulänglich, den Pabst zu verhindern, die Jesuiten ihrer Gelübde zu entbinden.

Der Pabst hatte nun zwar die Vertreibung der Jesuiten aus beiden Sicilien als eine natürliche Folge ihrer Verbannung aus Spanien schon lange vorher sehen können, aber die Art und Weise, wie solche geschah, war ihm äusserst empfindlich. Man schickte ihm die Jesuiten in sein Land, ohne ihm erst die geringste vorläuffige Nachricht davon zu geben; deswegen brach er nicht nur gegen die kayserliche, französische, spanische, neapolitanische und venetianische Ministers, in die lebhafteste Klagen über dieses Verfahren aus, sondern er schickte auch wegen dieser Verbannung eine Schrift an alle catholische Höfe, worinnen er die Unbilligkeit und Unrechtmäßigkeit des Betragens des Neapolitanischen Hofes in dieser Sache, blos aus Gründen des Völkerrechtes darthat, ohne sich auf andere Ursachen zu beziehen, die man sonsten zu Rom in dergleichen Fällen anzuführen pflegt.

In diesem Circularschreiben beschwert sich anfänglich der Pabst über die, vom Neapolitanischen Ministerium, ihm angethane Beleidigung, daß dasselbe die Neapolitanische Jesuiten, durch Soldaten und ausgerüstete Schiffe, wider seinen Willen, in seine Staaten bringen lassen. Dann es lauffe wider das Völkerrecht, daß ein Fürst in den Staat seines Nachbars, mit welchem er in gutem Vernehmen stehet, auf einmal so viele Leute, und noch dazu wider dessen Willen, mit Gewalt einführe. Und es wäre ein Zwang damit verknüpft, wenn man eine so grosse Anzal Menschen, mit gewafneter Hand, in seines Nachbars Länder schickte, oder sie in dessen Gebiete an den Seeküsten

aussezte und zurückliesse. Dann obgleich nach dem Völkerrecht erlaubt und gewönlich sey, daß ein **Souverain** die aus seinen Staaten verwiesene in die benachbarte Länder fortschicke, um daselbst eine Freistätte zu suchen; so lasse sich doch solcher Fall nicht sodann anwenden, wenn dergleichen Verweisung aus einer so ansehnlichen Menge Leute, wie gegenwärtig geschehen, bestehe. Mithin befielt der **Pabst** seinem **Nuncius** zu **Neapolis**, dem Herrn **Calgaguini**, bey dem K. von **beiden Sicilien** nicht nur wider die geschehene Violation des **päbstlichen Gebietes**, sondern auch wider den angelegten gerichtlichen Arrest auf die den vertriebenen **Jesuiten** sowohl, als auch den **Collegiis** und **Häusern** der **Jesuiten** zu **Rom** und im **Kirchenstaat** zugehörige und rechtmäßig an sich gebrachte Güter in den **Königreichen beider Sicilien** die nöthige Vorstellung zu thun. Zulezt aber ersucht der **Pabst** alle **Catholische Mächte** um ihr Vorwort, und hoffet, daß alle **Souverains**, an der, durch die beschriebene feindseelige Handlung und Verlezung des Gebiets, beleidigten Souverainität um so mehr Antheil nehmen würden, weil er nicht nur selbst ein Souverain seines Staats, sondern auch das Oberhaupt der Kirche, und der Statthalter Jesu Christi sey.

Der **Cardinal Orsini**, als **bevollmächtigter sicilianischer Minister**, übergab hierauf den 22. Dec. 1767. dem **Pabste**, in einer bey ihm gehabten Audienz, die Antwort seines **Hofes** auf die, von Seiten des **apostolischen Stuls**, wegen Vertreibung der **Jesuiten**, und Einziehung ihrer Güter, angebrachte Klagen. Diese Antwort gieng kürzlich dahin, daß ein jeder Fürst das mit der höchsten Macht verknüpfte Recht habe, Personen aus seinen Staaten zu vertreiben, die ihm verdächtig oder gefärlich wären. Man könne aber dieses Recht nicht wohl anders ausüben, als daß man solche Leute bis an die Gränzen des Staats führe, und sie daraus verweise. Mithin wäre es ein von dem Willen des **Königs** unabhängiger Nothfall gewesen, die **Jesuiten** in den **Kirchenstaat** zu bringen, weil das Königreich **Neapolis**

polis kein anderes angränzendes Land habe, als wie jenen. Zur Einziehung und Verwaltung der den Jesuiten zu Rom und im Kirchenstaat zugehörigen Güter aber wäre der königliche Fiscus vollkommen berechtiget gewesen, weil selbige solchen Personen zugestanden, welche sich die königliche Ungnade zugezogen hätten: doch könnte diese vorläufige Einziehung den Forderungen und Rechten eines dritten nichts benehmen, welche man daher untersuchen würde.

Von den aus Sicilien vertriebenen Jesuiten hatten sich verschiedene nach der Insel Malta geflüchtet, aber der Großmeister des Johanniterordens verboth, selbige in die Collegia seiner Insel aufzunehmen, weil Malta ein sicilianisches Lehen ist. Allein mit dieser Gefälligkeit begnügte sich nicht einmal der K. von Sicilien, sondern verlangte von dem Großmeister, daß er auch die wenige, auf der Insel befindliche, Jesuiten von da wegschaffen solte, widrigenfals würde er allen dessen Unterthanen allen Umgang mit seinen Staaten untersagen. Wie der Großmeister solches dem Pabste hinterbringen ließ; so erhielt er von demselben zur Antwort, daß, wenn er es nicht ändern könnte, er die Jesuiten zwar fortschicken, selbigen jedoch den nöthigen Unterhalt auf ein Jahr lang mitgeben solte. Uebrigens errichtete der K. von beiden Sicilien, wegen der geistlichen Angelegenheiten, eine besondere Junta oder Gerichtshof zu Neapolis, welcher aus drey Bischöffen und drey weltlichen Räthen bestand. Den letztern schärfte zwar der Pabst, in einem an sie erlassenen Breve, auf das nachdrücklichste ein, daß sie ihre Stimmen zu keiner Sache geben solten, welche dem Römischen Stule nachtheilig wäre. Allein dieselben scheinen sich wenig daran gekehrt zu haben, dann wie in einer Rathsversammlung die Frage vorkam: ob der König die Güter der Jesuiten eigenmächtig anwenden könne; so waren die drey Bischöffe der bejahenden, die drey weltliche Räthe aber der verneinenden Meynung beigethan.

Da die Jesuiten in Frankreich, Spanien und beiden Sicilien ihren Abschied bekommen hatten, und die Souverains des bourbonischen Hauses dieselben in ihren Staaten nicht mehr dulden wolten; so war es eine natürliche Folge, daß selbigen der, aus diesem Hause entsprossene, Herzog von Parma und Piacenza auch nicht lange mehr einen Aufenthalt in seinen Ländern gestatten würde. Der von den Jesuiten geleitete Clemens der XIII. oder vielmehr seine den Jesuiten blindlings zugethane vornehmste Ministers, der Staatssekretär, Cardinal Torrigiani, und der päbstliche Nepote, Cardinal Rezzonico, vermeinten zwar, diesen eben nicht mächtigen Fürsten durch die bekannte Bulle: *in Coena Domini*, zu schrecken, und dadurch das über die Jesuiten schwebende neue Ungewitter zu zertheilen. Allein sie betrogen sich gar sehr in ihrer Meinung, und der Pabst erregte, durch sein, den 30. Jan. 1768., an den Herzog von Parma erlassenes heftiges Breve, worinnen er sich auf die Gültigkeit der gedachten Bulle steifte, bey den meisten catholischen Souverains und Republicken solche Bewegungen, die seine noch übrige Lebenszeit mit dem bittersten Kummer erfüllet haben. Die erwähnte merkwürdige Bulle: *in Coena Domini* ist von dem P. Pius dem V. in die Form verfasset worden, worinnen sie noch itzo von den Päbsten für geltend gehalten wird. Nach dem besonders bedenklichen fünften Artickel derselben, sollen alle und jede, welche in ihren Ländern und Staaten neue Auflagen machen, sie mögen auch Nahmen haben, wie sie wollen, oder welche die alte erhöhen, nur in den Fällen ausgenommen, welche ihnen von Rechtswegen, oder mit besonderer Genehmhaltung des apostolichen Stuls, erlaubt sind, in den Bann gefallen seyn. Ferner werden in eben dieser Bulle allen catholischen Potentaten und Fürsten, welche mit Evangelischen, oder nach den Worten der Bulle, kezerischen Fürsten Bündniße schliessen, oder sonst feindliche Unterhandlungen pflegen, ingleichen alle diejenige Fürsten, welche die Einkünfte des Römischen

Stuls,

Stuls, und andere geistliche Beneficien an sich ziehen, oder die geistliche Güter, ohne erlangte päbstliche Einwilligung, mit Steuern und Abgaben belegen, wenn auch gleich die geistliche Personen solche freiwillig entrichten wolten, mit dem Bannfluche beleget. Dieser wird ferner den freiwillig steurenden Geistlichen und denjenigen weltlichen Landesherren angekündiget, welche sich den päbstlichen Verordnungen widersetzen, oder denen, die unter solchen Verordnungen lediglich stehen, durch weltliche Gewalt beschwerlich fallen würden.

Kaum war das obgedachte an den Herzog von Parma ergangene, päbstliche Breve, so sich auf die Bulle: *in Coena Domini*, stützte, zum Vorschein gekommen, als sich dagegen fast alle Landesherren der römisch-catholischen Kirche regten, und sich dadurch in ihre landesherrliche und obrigkeitliche Rechte keinen Eintrag wolten thun lassen. Besonders wurden die, durch das bekannte Familienpaktum, so genau mit einander verbundene Könige und Fürsten des Hauses Bourbon durch selbiges sehr aufgebracht, und gaben, nebst dem König von Portugal, dem päbstlichen Hofe die Erinnerung, daß man solche bannschwärmende Artickel für unrichtig und nicht geltend achte. Im Herzogthum Mayland aber wurde von der Landesregierung allen Geistlichen anbefohlen, von der Bulle: *in Coena Domini*, keinen Gebrauch zu machen. Und die römisch-catholische Cantons in der Schweitz liessen ihre Rechte wider diese Bulle, gegen Ende des J. 1768., in einer eigenen Schrift, welche einen Kanonikus zu Lucern, Felix von Balthasar, zu ihrem Verfasser haben soll, gründlich ausführen. Vornehmlich bestanden die Bourbonische Fürsten mit Ernst darauf, daß der Pabst sein erwähntes voreiliges Breve an den Herzog von Parma wieder zurücknehmen solte, und sie verbanden ihr Begehren sogar mit Drohungen. Wie nun diese nichts helfen wolten; so zeigten sie unserm Clemens dem XIII. den würklichen

lichen Ernst. Der König von Frankreich ließ Avignon mit dem dazu gehörigen Staate und der Grafschaft Venaißin wegnehmen, und bey der Gelegenheit musten auch die dasige Jesuiten den Wanderstab ergreiffen. Der König von beiden Sicilien aber ließ das, in seinem Königreich Neapolis eingeschlossene, Herzogthum und die Stadt Benevento besetzen, nachdem schon vorher den daselbst befindlichen Jesuiten angedeutet worden, sich von da wegzubegeben.

Einen neuen, und recht tödtlichen Verdruß erweckte, um diese Zeit, unserm, für die Rechte der Kirche so sehr eingenommen Pabste das Dekret, so seine Vaterstadt, die Republick Venedig, den 7. September 1768. in Ansehung der Ordensgeistlichen nicht nur ergehen ließ, sondern auch in ihren Staaten, gegen allen Widerspruch, zur Ausführung brachte. Hiezu kamen die erneurte und wiederholte Forderungen der Könige von Frankreich, Spanien und beiden Sicilien, den Jesuiterorden, der doch unserm Clemens dem XIII. so sehr am Herzen lag, aufzuheben, und gänzlich zu vertilgen. Noch wenig Tage vor seinem plözlichen und unvermutheten Tode, nehmlich den 16. 19. und 20. Jan. dieses Jahrs, hatten die spanische, französische und neapolitanische Ministers bey ihm Gehör, und übergaben ein jeder im Nahmen seines Hofes ein Memoire, die im Grunde einerlei Inhalts waren, und auf die Abschaffung des Jesuiterordens giengen. In dem spanischen Memoire ist, auf eine abgekürzte Art das ganze Wesen dieser Gesellschaft geschildert, und wird darinnen behauptet, daß keine Ruhe eher zu hoffen sey, bevor nicht dieser Orden völlig aufgehoben worden. Es wird ferner darinnen gezeiget, wie unnüz und gefärlich derselbe für das ganze menschliche Geschlecht und die Kirche sey. Und es heißt unter andern, daß, solange die protestantische Fürsten sehen würden, wie die Mitglieder dieser Gesellschaft so ungestraft die Ruhe der catholischen Königreiche stö-

ren

ren, die geheiligte Personen der Könige antasten, der öffentlichen Macht sich widersetzen, und das Volk zum Aufruhr reizen könnten, dieselbe eine Kirchenvereinigung mit Recht verabscheuen würden, welche sie eben diesen Gefaren aussezte. Mithin möchte also der Pabst die Hand bieten und veranstalten, daß die Jesuiten in keiner Gesellschaft bleiben, sondern vollkommen zertrennet würden.

Ein gleiches Verlangen äusserte der König von Frankreich in seinem Memoire, und ersuchte den Pabst, den Jesuiterorden gänzlich, ohne alle Einschränkungen und durch die ganze Welt abzuschaffen, alle einzelne Mitglieder der Gesellschaft zu secularisiren, und jedem derselben auf das schärfste zu untersagen, jemals wieder, unter welcherley Vorwande es immer seyn möchte, eine Gesellschaft aufzurichten. Der Cardinal Orsini endlich verlangte, im Nahmen des Königs beider Sicilien ein gleiches, und alle drey drangen, im Nahmen ihrer Höfe, auf die Vollziehung ihrer Forderungen. Der von allen Seiten gekränkte und bestürmte Pabst durchlas diese Schriften mit vieler Aufmerksamkeit, und entließ die Gesandten, ohne ihnen eine kategorische Antwort zu geben. Indessen sezten diese Vorstellungen die sogenannte Gesellschaft Jesu und ihre Gönner in grosse Verlegenheit. Sie behaupteten aber dem allen ohngeachtet, daß es dem Pabste allein gebühre, über den Orden zu urtheilen, und die bourbonische Häuser ihre Klagen in Form Rechtens einführen müsten. Hievon könnte man, nach Recht und Billigkeit, der Gesellschaft weder die Mittheilung, noch auch eine genugsame Frist, darauf zu antworten, versagen, worauf dann erst dem Pabste zukäme, zu entscheiden, was Rechtens sey. Allein die Höfe des bourbonischen Hauses erwiedern dagegen, daß ihre Gerichtshöfe mit redlichen und in den Rechten erfarnen Leuten besezt seyen, von welchen alles geschehene gehörig und gründlich untersucht, und die Schuld des Ordens an das helle Licht gebracht worden, also daß man befugt wäre, ein noch weit mehreres, als

 nur

nur die vollkommenste Aufhebung des Ordens, zu verlangen.

Bey dieser Lage der Sachen war die Hofnung zu einem gütlichen Vergleich zwischen dem römischen Hofe und den Souverains des bourbonischen Hauses noch weit entfernet, und Clemens der XIII. würde noch vielen Verdruß und Kummer haben ausstehen müssen, wenn nicht der Tod seinem Leiden und Streiten auf einmal ein Ende gemacht hätte. Die heftigen Anfälle, die er öfters ausstehen müssen, und deren wir weiter oben gedacht haben, liessen schon längstens ein plözliches Ende desselben befürchten, und dieses erfolgte auch in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar d. J. um 5. Uhr welschen Zeigers, oder, nach unserer Uhr, um 1. Uhr nach Mitternacht. Noch am 2. Hornung, als am Feste von Maria Reinigung, befand sich der Pabst so wohl, daß er an diesem Tage der grossen Proceßion, und der Messe in seiner Kapelle beiwohnte. In der folgenden Nacht aber wurde er von seiner gewönlichen Brustkrankheit überfallen, nachdem er noch kurz vorher eine Schale Wasser gefordert hatte. Er verkehrte hierauf plözlich die Augen, und man ließ ihm auch zweimal aus der Ader, aber alle Hülfe war vergeblich, und er beschloß wenig Minuten darauf sein Leben, im 76. Jahr seines Alters, und eilften seiner päbstlichen Regierung. Bey der Oefnung des erblaßten Körpers hat man im Eingeweide keine Spur einer Krankheit, in dem Herzen aber die Gefäße allzusehr ausgedehnt gefunden, welches auch die Aerzte für die Ursache seines Todes angaben. Am folgenden Sonnabend, nehmlich den 4. Februarius, wurde der Leichnam des verstorbenen Pabstes, auf die gewönliche Art, aus dem Quirinal, in welchem er gestorben, nach dem Vatikan gebracht. Voran ritten zwölf Reiter, welchen sechszig Stallbediente mit Windlichtern folgten. Sodann kamen zwey Kaplane zu Pferde, und hinter diesen der päbstliche Leichnam in einer offenen Sänfte, die von zwey weissen, mit carmoisin-rothen und mit Gold gestickten

De-

Decken belegten Pferden getragen wurde. Neben der Sänfte giengen die Patres Poenitentiarii des Vatikans, hierauf folgte wieder Cavallerie, Fußvolk, und sieben Kanonen, jede von zwey Pferden gezogen, nebst verschiedenen Carossen, die ganze Schweizergarde aber schloß den Zug auf beiden Seiten ein. Den Sonntag darauf, als den 5. Februar um 18. Uhr wurde der päbstliche Leichnam aus dem Pallaste des Vatikans, unter Begleitung der Cardinäle, und des sämtlichen Domkapitels, in die S. Peterskirche gebracht, und in die Kapelle des heiligen Sakraments gesetzet. Am folgenden Monntag, oder den 6. Hornung, nahmen die neuntägigen Exequien des Cardinalscollegium ihren Anfang, und der Dienstag oder 7. Februarius, war der zur feierlichen Begräbniß der päbstlichen Leiche bestimmte Tag. An demselben versammelten sich in der Sakristey der S. Peterskirche achtzehn Cardinäle, die insgesammt Creaturen des verstorbenen Pabstes waren, ingleichen der Cardinal von York, als Erzpriester dieses Tempels, um dem Leichenbegängniß beizuwohnen. Die Leiche wurde, unter Begleitung des dasigen Domkapitels, und einer zalreichen Geistlichkeit, welche brennende Wachskerzen trugen, unter Vortragung des Kreuzes, und dem von den *Musicis* besagter Kirche angestimmten Psalm: *Miserere &c.*, von den *Confratribus* der Kapelle des heilig Sakraments, in die Kapelle des Chors der S. Peterskirche getragen. Wie sodann hievon den Cardinälen Nachricht gegeben worden; so verfügten sich dieselbe, in ihrem Habit, und mit dem Rochet und der Mozetta bekleidet, ebenfals dahin, und stellten sich in eine Reihe nach ihrer Ordnung, die *Musici* aber sangen: *in Paradisum &c.* Nachdem sodann der Patriarch Lascaris, Vikarius der S. Peterskirche, der in schwarzen Pontificalhabit gekleidet war, den von Cypressenholz gemachten Sarg, durch ein besonderes Gebet, eingeseegnet, ihn mit Weihwasser besprenget und beräuchert hatte; so sangen die *Musici* die Antiphonie: *Ingrediar in locum &c.*, mit ihrem Psalm: *Quemadmodum &c.* und endlich

lich legten die, mit Chorhemdern bekleidete Priester, den päbstlichen Leichnam in eben den Kleidern, in welchen er war ausgesetzt worden, mit gebürender Ehrerbietung in den cypressenen Sarg auf ein neues rothes, mit geglättetem Golde geschmücktes Küssen, welches mit carmoisin-rothen Armesin gefüttert, und mit goldenen Franzen besetzt war. Der Cardinal Rezzonico, als päbstlicher Nepote, bedeckte dem verstorbenen Pabste das Gesicht, und der päbstliche Maggiordomo oder Oberhofmeister die Hände mit einem weißseidenem Stücke Taffet. Hierauf legte er zu den Füssen der Leiche drey Beutel von carmoisinrothen Sammet, worinnen sich zehen Medaillen von Gold, zehen von Silber und zehen von Metall, mit dem Bildniß des Pabstes, und mit den vornehmsten Verrichtungen seiner pästlichen Regierung befanden, wie dann auch diese Anzal mit den zehen gänzlich zurückgelegten Regierungsjahren des Pabstes übereinkommt. Zulezt wurde über den Körper eine grosse Decke von rothem Armesin gelegt, welche von den beiden Ceremonienmeistern darüber ausgebreitet wurde. Wie hierauf der Sarg zugemacht worden; so begab sich das Cardinalscolegium weg, und der cypressene Sarg wurde in einen andern Sarg von Ulmenholz geschoben, und sodann dieser doppelte Sarg in die grosse bleyerne Küste gelegt, auf welcher das Siegel des Cardinal-Kämmerlings in Bley, so wie des Oberhofmeisters seines auf den Sarg von Ulmenholz gedruckt worden. Endlich trugen die Domherren der S. Peterskirche, die Leiche zu dem, über dem Thore der Cantorey, bereit gemachten Gewölbe, in welches sie von den *Operariis* der Fabrica beigesetzt wurde. Auf den bleiernen Sarge, worein die andere mit dem Leichnam des Pabstes geleget worden, ist folgende Innschrift mit metallenen Buchstaben zu lesen,

D. O. M.

D. O. M.
CLEMENS. PAPA. XIII.
AETATIS. ANNORUM. LXXV.
MENSIUM. X.
DIERVM. XXVI.
OBIIT.
IN. QVIRINALI. PALATIO.
DIE. II. FEBRUARII.
ANNO. MDCCLXIX.
SEDIT.
ANNOS. X. MENSES. VI.
DIES. XXVII.
HIC. REQVIESCIT.

Nach einigen der neuesten Nachrichten von Rom soll man den plözlichen Tod Clemens des XIII. nicht natürlichen Ursachen zuschreiben, sonders davor halten, daß er, durch unerlaubte Mittel, aus der Welt geschaft worden, weil er, nach den etwas weiter oben erwähnten Audienzen der Minister des bourbonischen Hauses, einige Neigung solle haben merken lassen, dem dringenden Anhalten ihrer Höfe, wegen Aufhebung des Jesuiterordens, Gehör zu geben. Man soll auch deshalben izo zu Rom sehr genau und scharfe Untersuchungen anstellen. Allein ich lasse diese Nachrichten auf ihren Werth und Unwerth beruhen. Und wenn man die von dem verstorbenen Pabste öfters ausgestandene und oben erwähnte heftige und plözliche Anfälle in Erwägung ziehet; so vermeyne ich, daß man sein schnelles Ende ganz natürlichen Ursachen zuschreiben könne, ohne nöthig zu haben, solches einer Vergiftung beizumessen.

Da ich von seinem Charakter, und seiner Denkungsart schon oben das Nöthige bemerkt habe; so wird nicht nöthig seyn, solches hier nochmals zu wiederholen. Ich will daher nur überhaupt noch eine kurze Anmerkung von ihm und seiner Regierung machen. Clemens der XIII. war zwar seinem Gemüthscharakter nach friedfertig, aber indem er den Frieden

den suchte, richtete er überall Krieg an. Er wolte gerne ein allgemeiner Hirte seyn, und alles mit dem apostolischen Stule vereinigen, wo es nur angienge, aber seine Absichten schlugen ihm gemeiniglich fehl. Die Hoheit Roms oder der päbstlichen Würde lag ihm ungemein am Herzen, und nach diesem Plan arbeitete sein Staatssekretär, der Cardinal Torrigiani beständig. Allein der übertriebene Eifer, womit solches geschah, verwickelte den guten Pabst in solche Weitläuftigkeiten, und erfüllte seine Tage mit so vielem Verdruße, daß vermuthlich Gram, Sorgen und Kummer selbige verkürzet haben.

Eine natürliche Folge von dem Ableben des leztern Pabstes ist die vorzunehmende Wahl eines neuen geistlichen Oberhauptes der Römisch-catholischen Kirche. Ehe wir aber mit von den damit verknüpften Umständen, dem Pabste und dessen Wahl überhaupt, ingleichen von den Cardinälen die nöthige Nachrichten beibringen; so wollen wir erst kürzlich dasjenige anführen, was seit dem Tode des letzten Pabstes bis auf die Zeit, da wir dieses schreiben, in Ansehung der künftigen Pabstwahl, in den öffentlichen Nachrichten merkwürdiges vorgekommen ist. Zwey Tage nach dem feierlichen päbstlichen Leichenbegängniß, oder den 9. Hornung, geschah gewönlicher massen von dem jüngsten Cardinaldiakonus, nehmlich dem Cardinal Veterani, die Ziehung der Numern, nach welchen die Cardinäle ihre Zellen im Conclave, bey der bevorstehenden päbstlichen Wahl beziehen solten. Ich will die itzo noch lebende Cardinäle nach der Ordnung der Numern, die einen jedem zugefallen ist, nur mit ihren blossen Nahmen anführen, selbige aber nachmals, zu Ende dieser Abhandlung, nach den Jahren ihrer Promotionen, und mit Bemerkung ihres Vaterlandes, Alters, und zu welcher Ordnung der Cardinäle ein jeder gehöre, nahmhaft machen.

Nach ihren dißmal zu beziehenden Zellen im Conclave also folgen die Cardinäle folgender gestalt auf einander:

1. von

1. von Choiseul, 2. Cavalchini, 3. von Gesvres, 4. Rezzonico, 5. Guglielini, 6. Colonna, 7. Spinola, 8. Chigi, 9. von Rohan, 10. Pirelli, 11. Boschi, 12. von Cardonna Solis, 13. Veterani, 14. Della Cerda Cordoua-Spinola, 15. Priuli, 16. Pamphili, 17. delle Lanze, 18. Orsini, 19. Serbelloni, 20. Buonnaccorsi, 21. Castelli, 22. Joh. Franz Albani, 23. Durini, 24. Perelli, 25. Ganganelli, 26. von Rodt, 27. Calini, 28. Torrigiani, 29. Caracciolo, 30. Parracciani, 31. Rossai, 32. Branciforte, 33. von Hutten, 34. Bufalini, 35. von Cordoua, 36. von Bernis, 37. Andr. Maria Corsini, 38. Fantuzzi, 39. Conti, 40. von Rochechouart, 41. Lante, 42. von Luynes, 43. Stoppani, 44. Negroni, 45. von Saldaecha, 46. Molino, 47. Pallaricini, 48. Pozzobonelli, 49. Migazzi, 50. Borromeo, 51. Alexander Albani, 52. von York, 53. Nereus Maria Corsini, 54. Canale, 55. Malvezzi, 56. Oddi, und 57. Sersale.

In diesem Verzeichniß fehlen noch drey Cardinäle, nehmlich Crivelli, Serra und Piccolomini. Wenn also dasselbe mit den angezeigten Numern der Zellen des Conclave richtig ist: so müssen auf die drey zulezt genannte Cardinäle die Numern 58. 59. und 60. gefallen seyn. Dann, soviel Cardinäle waren, bey dem Absterben Clemens des XIII., würklich noch am Leben, obgleich in allen mir zu Gesicht gekommenen neuesten öffentlichen Nachrichten die Anzal derselben nur auf 57. gesezet wird. Unser Pabst hatte zwar, bey seiner lezten im September 1766. geschehenen Cardinalspromotion, die gewönliche Anzal des heiligen Collegium, bis auf eine Person, vollzälig gemacht, aber seit der Zeit sind neun Mitglieder desselben nach und nach gestorben. Schwerlich werden diese sämtliche Cardinäle der neuen Pabstwahl beiwohnen, weil gemeiniglich die sogenannte Ultramontaner, oder die ausländische, nehmlich teutsche, französische, spanische und

portugiesische Cardinäle, wegen der allzugrossen Entfernung und Kürze der Zeit, nicht insgesammt, sondern nur einige derselben, nach Rom in das Conclave zu reisen pflegen. Nach den bisherigen Nachrichten werden aus Teutschland die Cardinäle von Rodt und Migazzi, aus Frankreich aber die Cardinäle von Luynes, Bernis und Choiseul sich dißmal in das Conclave verfügen, und sind sie zu dem Ende schon zum Theil abgereiset. Indessen sollen doch dißmal die zu Rom befindliche Minister von Frankreich und Spanien in ihren Privatbesuchen, welche sie den Cardinälen, vor ihrem Eintritt ins Conclave, abgestattet, den Antrag, jedoch ohne Protestation, dahin gethan haben, mit der neuen Pabstwahl solange Anstand zu nehmen, bis die Cardinäle von ihrer Nation ebenfals in das Conclave kommen könnten. Sie gaben zugleich bey der Gelegenheit soviel zu erkennen, wie sehr ihre Principalen den Ausschlag der Wahl auf ein solches Oberhaupt wünschten, welches den, durch die bisherige Irrungen, zerrütteten Zustand der Kirche beherzigen, und solchem, durch vergnügliche und standhafte Maßregeln, ein baldiges Ende zu machen, sich beeifern wolte. Den Cardinälen Boschi, Buonnaccorsi, Torrigiani, und Castelli aber, haben sie keine Besuche abgestattet, weil sie solche, nach den schon vor längst von ihren Höfen erhaltenen Instructionen, für ausgeschlossen achten.

Nachdem nun die neuntägigen Exequien für den verstorbenen Pabst verflossen waren, und am Dienstag, den 14. Hornung, in einer gehaltenen Congregation der Cardinäle, der P. Barsanti, *Clericus regularis* der Pfarrey zu S. Lorenz, *in Tunica*, durch die meiste Stimmen, zum Beichtvater des Conclave erwälet worden; so begaben sich, am folgenden Mittwoch, oder den 15. Februar, die zu Rom anwesende und gesunde Cardinäle in das zubereitete Conclave. An diesem Tage des Morgens wurde in der S. Peterskirche die heilige Geistmesse, und sodann eine Rede über die Wahl eines neuen Pabstes gehalten, worauf

auf die Cardinäle paarweise in Proceßion, unter Absingung des bekannten Hymnus: *veni Creator Spiritus &c.*, in das Conclave giengen, die wenigsten aber blieben sofort darinnen, sondern begaben sich erst wiederum nach ihren Pallästen, doch musten sie sich in jenes, noch an diesem Tage, längstens des Abends um zwey Uhr, wieder verfügen, wo sie dann die gewönliche Besuche von den vornehmsten der Stadt noch erst annahmen, ehe die Thüren des Conclave von dem Marschall desselben geschlossen wurden. Jedoch von diesen Ceremonialien soll demnächst weiter unten umständlichere Nachricht erfolgen.

Da wir die Cardinäle bis in das Conclave begleitet haben, in welchem sie nunmehro verschlossen sind; so wollen wir uns um selbige und ihre Handlungen nicht weiter bekümmern, sondern nur noch dieses anführen, daß gleich in dem ersten Skrukitinium der Cardinal Chigi die meiste Stimmen, und nur zwey weniger gehabt habe, als zur kanonischen Wahl eines Pabstes erfordert werden. Da aber derselbe ein grosser Gönner der Jesuiten ist; so möchte ihm wohl schwerlich die dreifache Krone zu Theil werden. Es solle auch ohnlängst der Cardinal Orsini, als bevollmächtigter Sicilianischer Minister, dagegen protestirt haben, zu der Wahl selbst eher zu schreiten, bevor nicht die ausländische Cardinäle im Conclave angekommen wären. Das Cardinalscollegium aber soll die Versicherung von sich gegeben haben, mit der Wahl so lange zu warten. Nach andern Nachrichten solle diejenige Faktion, welche sich für den Cardinal Chigi intereßirt hat, vorgenommen haben, ihre Stimmen, wenn sie mit demselben nicht durchdringen können, dem Cardinal Paracciani zuzuwenden. Ausserdem werden auch die Cardinäle Ganganelli und Stoppani als pabstmäßige Kandidaten ausgegeben, und man hält solche zur päbstlichen Würde geschickt und tüchtig. Ueberhaupt aber solle kein einiger von den Cardinälen sich Mühe geben, sich einen Anhang zu verschaffen, um die dreifache Krone zu erhalten, weil mit derselben

eine allzugroße Bürde verknüpft seyn möchte. Dann vielleicht ist niemals eine Pabstwahl, durch die so mancherlei Rücksichten auf das Interesse der Kirche mit den Höfen, mit mehrern Beschwerlichkeiten verknüpft gewesen, als wie dißmal, und es dürfte, bey den itzigen kritischen Zeitläuften, die Wahl eines neuen Oberhauptes der Kirche eine der unruhigsten und merkwürdigsten seyn. Vermuthlich wird die Ankunft der ausländischen Cardinäle erst erwartet werden, und da selbige einen grossen Einfluß im Conclave zu haben pflegen; so wird demnächst entweder ein den hohen catholischen Potenzen angenehmer Cardinal, oder, wenn man nicht mit einander einig werden kan, ein Cardinal von hohem Alter erwälet werden, damit, nach dessen baldigem Absterben, die Partheien oder Faktionen, im heiligen Collegium etwa günstigere Umstände finden mögen, ihre dißmal hintertriebene Absichten sodann zur Ausführung zu bringen.

Auf dem bisherigen Bogen haben wir einen kurzen Begriff von den vornehmsten Lebensumständen des lezt verstorbenen Pabstes Clemens des XIII., und von den merkwürdigsten Begebenheiten seiner Regierung ertheilet. Nunmehro ist noch übrig, daß wir in dem andern Theil dieser Abhandlung von dem Pabste und seiner Wahl überhaupt, ferner von den Cardinälen, und von den Solennitäten, welche in Rom von dem Absterben eines Pabstes an, bis zu der Wahl und Krönung eines neuen Oberhauptes der römisch-catholischen Kirche, vorzugehen pflegen, besonders aber von dem Conclave, einige erforderliche Nachrichten geben. Den Beschluß aber dieses Tractats soll ein vollständiges Verzeichnis der itzo noch lebenden Cardinäle, nach dem Alter ihrer Creation, ausmachen.

Daß unter dem Pabste das sichtbare geistliche Oberhaupt der Kirche, der Vikarius oder Statthalter Jesu Christi, und der Nachfolger des heiligen Apostel Peters auf dem Stule zu Rom von den Römischcatholischen verstanden werde, ist kaum nöthig zu bemerken, weil sol-

solches ohnehin einem jeden meiner Leser schon bekannt seyn wird. Der teutsche Nahme **Pabst** kommt von dem lateinischen Worte *Papa*, oder vielmehr und ursprünglich von dem griechischen Worte Πάπας oder Πάππας her, welches soviel als einen **Vater** bedeutet. Dieser Nahme wurde anfangs allen **Bischöffen** beigeleget, aber im eilften Jahrhundert machte **P. Gregorius** der VII., oder der sogenannte **P. Hildebrand**, auf einem zu **Rom** gehaltenem **Concilium** die Verordnung, daß hinführo der Nahme **Pabst** nur allein dem **Bischof** zu **Rom** eigen verbleiben solte. Wenn wir übrigens die gewis falsche Meinung annehmen wollen, daß **Christus** den **Apostel Peter** zum ersten **Pabst** bestellet, und daß von demselben an beständig **Päbste** oder **Bischöffe** zu **Rom** gewesen sind; so ist doch soviel richtig, daß dieselben von den ältesten bis in die mittlere Zeiten von der **Geistlichkeit** und dem **Volke** zu **Rom** sind erwälet worden. Es hatten auch anfänglich die **Römische Bischöffe** vor den übrigen **Bischöffen** der **Christenheit** nichts zum voraus, noch weniger durften sie sich als **oekumenische Bischöffe** aufführen, oder sich einer geistlichen Monarchie über die ganze Christenheit anmassen, sondern sie bemächtigten sich derselben erst nach und nach durch allerhand Kunstgriffe, und ihnen günstige Zufälle, wozu das grosse Ansehen der Stadt **Rom**, als der Hauptstadt des **Römischen Reichs**, vieles mit beitrug. Jedoch hievon umständlicher zu handlen gestattet weder die Absicht, noch der Raum dieser Blätter, und wir begnügen uns, nur dieses anzumerken, daß endlich die **Römische Bischöffe** oder **Päbste** sich nach und nach nicht nur der geistlichen Oberherrschaft in der Kirche, sondern auch der weltlichen Herrschaft über die Stadt **Rom** und eines ansehnlichen Stück Landes in dem **mittlern Italien** bemächtiget haben, also daß sie nunmehro heutigen Tages sowohl wie **geistliche**, als auch wie **weltliche Souverains** zu betrachten sind.

Es ist vorhin bemerket worden, daß von den ersten und ältesten Zeiten an die Wahl der **Römischen Bischöffe** oder

Päbste bey der Geistlichkeit und dem Volke zu Rom gestanden habe. In den fälschlich so genannten *Constitutionibus Apostolicis* wird sogar gemeldet, daß selbst der Apostel Peter solche Einrichtung gemacht habe. Und es fehlet auch nicht an Zeugnißen aus vielen der folgenden Jahrhunderte, daß es hiemit beständig auf eine ähnliche Art sey gehalten worden. So lange nun noch heidnische Kayser waren, so lange bekümmerten sich auch diese nicht um die Bestellung oder Bestätigung der Bischöffe. Und obgleich durch die Bekehrung K. Constantins des grossen die christliche Kirche nunmehro die herrschende wurde, und eine andere Gestalt bekam, wodurch die weltliche hohe Obrigkeit der äusserlichen Direktion von der Kirche fähig worden; so konnte man doch solches äusserliches Kirchenregiment nicht sofort dergestalt einrichten, als man wohl würde gethan haben, wenn gleich anfangs souveraine Herren sich zum christlichen Glauben bekannt hätten. Noch Käyser Valentinian wolte sich dieses Rechtes, die Bischöffe zu bestellen, oder doch wenigstens zu bestätigen, nicht bedienen, ohngeachtet es ihm von den Bischöffen selbst aufgetragen worden. Allein die folgende christliche Käyser fiengen an, sich nach und nach ihr hierinnen zukommendes Recht zu vindiciren, und in dem vierten Jahrhundert wurde der Anfang gemacht, daß kein Bischof ohne des Käysers Genehmhaltung könnte gewälet werden. Ja nachdem der König der Heruler, Odoacer, das römisch-occidentalische Kayserthum zu Grunde gerichtet, und hierauf die Herrschaft von Italien und über Rom an sich gebracht hatte; so machte er im J. 483., nach dem Absterben des P. Simplicius ein Gesetze, um den bey den Pabstwahlen öfters vorkommenden Verwirrungen vorzubeugen, kraft dessen man künftig keinen mehr zum Pabste erwälen dürfte, bevor man nicht, wegen dessen Person, des Königs Willen und Gutachten eingezogen hätte.

Eben dieses Rechtes bediente sich auch der Ostgothische König, Theodoricus, da er im J. 526., nach dem

dem Absterben des Pabstes Johannes des I., Felix den IV. zum Pabst ernannte. Die auf ihn folgende Gothische Könige thaten ein gleiches, und man findet noch itzt in des *CASSIODORI Variis*, *L. IX. ep. 15.*, des K. Athalarichs Edict, wie es mit der Pabstwahl solle gehalten werden, welches der selige D. und Professor Heumann zu Göttingen in einer eigenen akademischen Streitschrift erläutert hat. Kayser Justinian der grosse, welcher dem ostgothischen Königreich in Italien ein Ende machte, behauptete eben diese Rechte bey den päbstlichen Wahlen, und der Erwälte muste noch ausserdem eine gewisse Summe Geldes für seine Bestätigung geben. Dessen Nachfolger im orientalischen Kayserthum übten gleichfals entweder selbst, oder durch ihre zu Ravenna residirende Exarchen, das Bestätigungsrecht der Päbste aus, bis daß der Griechische Kayser, Constantin der IV., sich dieses Rechtes im J. 684. begab. Die Wahlen selbst aber geschahen noch immer durch die Geistlichkeit und das Volk zu Rom. Ja P. Pelagius der II. und sein Nachfolger, Gregor der I., welche in der andern Helfte des sechsten Jahrhunderts lebten, hielten keine Wahl für vollkommen, welche nicht mit Willen des Volkes vollzogen worden, wobey es dann noch lange in den folgenden Zeiten geblieben ist. Allein den Päbsten war, bey ihrer vorhabenden Einrichtung einer geistlichen Souverainität, hauptsächlich darum zu thun, sich von aller Gewalt weltlicher Potentaten los zu machen, und ihre Residenz an einem solchem Orte zu haben, welcher von niemanden abhienge, sondern ihnen allein unterwürfig wäre. Nun gelung es ihnen zwar, in Ansehung der Griechischen Kayser, nachdem deren Macht in Italien nach und nach zerfiel, und die Päbste, besonders Gregorius der II., entzogen sich, zu Anfang des achten Jahrhunderts, bey Gelegenheit des entstandenen Bilderstreits, der Oberherschaft der Orientalischen Kayser.

Allein noch eben dieser Pabst, und dessen Nachfolger, die Päbste, Gregorius der III., Zacharias der I.

Stephanus der III., Hadrian der I. und Leo der III., sahen sich bald genöthiget, einem andern Monarchen eben die Gewalt über sich und sogar auch wiederum über ihre Wahlen einzuräumen, welche sie den Griechischen Kaysern, durch aberhand Kunstgriffe, entrissen hatten. Nachdem nehmlich die Langobarden unter ihrem König Alboin sich in Italien feste gesetzet, und im J. 568. daselbst ein Königreich angerichtet hatten, welches immer mächtiger wurde; so suchten dieselbe, die von den Orientalischen Käysern in dem mittlern Italien abgefallene Länder an sich zu bringen, und sich von ganz Italien Meister zu machen. Den Päbsten war diese neue Herrschaft in Italien um so mehr ungelegen, und gefärlich, weil selbige in ihrer Nähe war, und sie daher von derselben härter, als von einer entfernten Macht gedrückt werden konnten. Ueberdiß pflichteten die Longobarden und ihre Könige den arrianischen Irrthümern bey, und der Pabst, als das geistliche Oberhaupt der orthodoxen Christen, muste daher von ihnen das schlimste befürchten, ja er erfuhr solches, zu seinem Schaden, sehr bald. Mithin nahm P. Gregorius der III. seine Zuflucht zu der damals sehr mächtigen Nation der Franken, und flehete den in grossem Ansehen stehenden Major Domus, Carl Martell, um Hülfe an. Dieser war zwar hiezu nicht abgeneigt, starb aber darüber weg. Jedoch dessen Sohn, König Pipin, aus Dankbarkeit, wegen der von den Päbsten Zacharias I. und Stephan dem III. gut geheissenen Dethronisation des lezten merovingischen K. Thilgeriths, unternahm, zum Schuz des Pabstes, zweimal einen Zug nach Italien wider die Longobarden, und dessen Sohn, Carl der grosse, machte endlich im J. 774., durch die Eroberung von Pavia und Gefangennehmung des K. Desiderius dem Longobardischen Reiche ein Ende.

Für diesen geleisteten mächtigen Schuz haben die Päbste dem Pipinus, und nachher auch Carln dem grossen die Patriciatwürde von Rom, in ihrem und des Römischen

schen Volks Nahmen, aufgetragen, wodurch sie die höchste Gerichtsbarkeit in Rom, und die Gewalt, den Pabst und alle Bischöffe in Italien zu investiren, erhalten haben. Von dem, Carln dem Grossen, vom Pabst Hadrian dem I., beigelegten Patriciat kan man vornehmlich im *IURE CANONICO* den *Can.* 22. der *Dist.* 63 zu Rath ziehen. Ja wie nachmals Carl der grosse dem Pabste Leo dem III. wider das aufgestandene Römische Volk beistand, und ihn wieder in Rom einsetzte; so brachte es derselbe dahin, daß mehrgedachter Carl der grosse, am Weyhennachtsfeste des J. 800. von dem Römischen Volke, in der dasigen S. Peterskirche, zum Römischen Kayser ausgeruffen, und hiedurch das occidentalische Kayserthum wieder erneuert wurde. Das Recht, den von der Römischen Geistlichkeit und dem Volke erwälten Pabst zu bestätigen, war nun also auf Carln den grossen, seine Nachkommen, und Nachfolger im Kayserthum gekommen. Aber aus Gottes gerechtem Gerichte gerieth die Familie der Carolinger, in einer Zeit von hundert Jahren und etwas drüber, dergestalt in Verfall, daß endlich ihr Mannsstamm gänzlich verdorrete, das Kayserthum aber für denselben schon eher verlohren gieng. Es bemächtigten sich dessen eine Zeitlang einige von der weiblichen Nachkommenschaft Carls des grossen, bisweilen stand es gar ledig, und seit dem Tode Kayser Berengarius des I., oder vom J. 924. an, war dasselbe wieder erloschen.

Indessen hatten sich die Marggrafen von Tuscien, welche auch weiblicher Seits von den Carolingern abstammten, der Herrschaft über Rom, mit welcher die Bestätigung der Pabstwahlen verknüpft war, bemächtiget, und diese, nebst den beiden berüchtigten Weibern, der Theodora und Marozia, setzten die Päbste nach Belieben ein und ab, wobey es aber so ärgerlich hergieng, daß davon der bekannte sächsische Theolog, der seelige D. Löscher, Gelegenheit genommen hat, seine nunmehro seltene Historie des Römischen Huren-Regiments der Theodorä und Ma-

rozia zu schreiben. Allein über diese Herrschaft sowohl, als auch über das damit verknüpfte Aergernis entstand unter dem Volke zu Rom ein allgemeines Mißvergnügen, und einige der vornehmsten desselben seufzeten nach einem neuen Kayser. Der Teutsche König, Otto der grosse, welcher durch die Heirat mit der verwittweten Königin von Italien, Adelheid, einer gebornen Burgundischen Prinzeßin, ein Recht auf Italien erhielt, hatte schon, bey seinem ersten Zug wider den König Berengarius den II., seine Absicht auch auf das Kayserthum gerichtet, und wolte weiter nach Rom gehen. Aber die Faktion des Marggrafens von Tuscien, Albericus, der zum Römischen Consul gemacht wurde, verhinderte es damals, und der Pabst Agapetus wolte auch nicht zulassen, daß er nach Rom käme, deswegen er nach Teutschland zurückkehrte. Als aber hernach der K. Berengarius der II. von neuem gegen die vornehmste, besonders geistliche Stände in Italien mit grosser Gewalt verfuhr, und dem Pabste unter ander Spoleto entriß; so wurde Otto der grosse, durch eigene Gesandschaft, unter dem Versprechen der käyserlichen Würde, nach Rom eingeladen. Da er nun nach völliger Bezwingung des Königreichs Italien zu Rom anlangte; so wurde er von dem Pabste Johann dem XII., der ein Sohn des vorhin gedachten Albericus war, im J. 962. zum Römischen Kayser gekrönet.

Nach dem Abzuge des Käysers von Rom schlug sich P. Johann wieder zu der Gegenparthey, deswegen gieng Otto der Grosse zum andernmal nach Rom, ließ den entflohenen Pabst auf einem Concilium absetzen, und an dessen Stelle von der römischen Geistlichkeit und Volke Leo den VIII. erwälen. Dieser bestätigte auf gewisse Art das ehmals vom P. Hadrian den I. gegebene Dekret, und machte die im *CORPORE JURIS CANONICI*, *Dist.* 63. *can.* 23. stehende Verordnung, daß hinführe kein Pabst, noch anderer Erzbischof oder Bischof in Italien, ohne Genehmhaltung Ottens des Grossen, oder seiner Nachfolger

folger im Königreich Italien ihre Würden erhalten solten. Nachher haben sich auch Kayser Otto der Grosse, und sein Sohn und Enkel, Otto der II. und III., durch scharfe Executionen gegen die Consuls und den Senat zu Rom in ihrer Oberherrschaft über die Päbste dergestalt befestiget, daß solche nicht weiter bestritten worden. Hingegen hat auch K. Otto der Grosse, gleich bey den ersten Tractaten wegen der Kayserwürde, dem P. Johann dem XII. versprochen, ihn und die Römische Kirche zu schützen, und in Rom ohne seinen Rath keine Verordnung zu machen, auch was er von dem Kirchenstaat erobern würde, demselben wieder zuzuwenden. Er hat ferner einen grossen Schenkungsbrief ausgestellet, wodurch er dem römischen Stule nicht allein alles, was ehmals Pipinus und Carl der Grosse demselben geschenkt hatten, bestätigte, sondern auch noch verschiedene Stücke der Lombardie, Corsica, Spoleto, Benevent, Neapolis und Sicilien, sobald er solche in seine Gewalt bekommen würde, hinzu that. Jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner Oberherrschaft, und daß die Pabstwahlen nicht anders als in Gegenwart der kayserlichen Gesandten (*Missorum*) geschehen, und diese kayserliche *Missi* nebst den Päbstlichen auch die Oberaufsicht über die Verwaltung der Justiz zu Rom haben solten.

Alles dieses wurde hernach von Kayser Heinrich dem II. oder heiligen, theils durch den Eid der Advokatie, oder Beschirmung des apostolischen Stuls, theils durch einen neuen Schenkungsbrief wiederholet, und dabey verglichen, daß keiner sich eher einen Kayser nennen solte, als bis er die päbstliche Krönung empfangen hätte. Dieser letztgenannte Kayser Heinrich der II. war der Geistlichkeit sehr ergeben, und sah daher dem Pabste etwas mehr nach, als wie seine Vorfaren. Allein die folgende fränkische Kayser, besonders des Heinrichs beide nächste Nachfolger, Conrad der II. und Heinrich der III., haben die kayserliche Rechte bey den Pabstwahlen

wahlen wieder hervorgesucht, und mit dem grösten Ansehen ausgeübet. Dann wie z. E. unter Heinrich dem III. denselben zuwider gehandelt wurde, und zu Rom ein ärgerliches Schisma entstanden war, also daß zu gleicher Zeit drey heftige Männer sich mit einander um die päbstliche Würde stritten; so setzte der erstgedachte Kayser alle diese drey Päbste, nehmlich Benedict den IX., Sylvester den III. und Gregorius den VI. ab, und ließ den Bischof von Bamberg Suidgerus zum einigen und rechtmäßigen Pabst erwälen, welcher den Nahmen Clemens des II. annahm, nnd den er auch bestätigte. Von dieser Zeit an muste allemal dem Kayser, so oft der päbstliche Stul erlediget wurde, solches gemeldet werden, worauf er aus Teutschland ein Subjekt nach Rom schickte, oder doch ein Subjekt ernannte, welches zu Rom nach des Kaysers Willen erwält, und inthronisirt wurde.

Nach K. Heinrichs des III. Absterben, und bey der damaligen Minderjärigkeit seines Sohnes, K. Heinrich des IV., wagte es zwar ein Theil der Römer, und erwälte, ohne Vorwissen des teutsches Hofes, anfänglich Stephan den IX., und wie dieser bald starb, Benedict den X. zum Pabst. Allein hiemit waren viele von der angesehensten römischen Geistlichkeit und dem Volke nicht zufrieden, und schickten an die Kayserin Agnes, als Vormünderin des jungen K. Heinrichs des IV., eine Gesandschaft, mit Bitte, ihnen einen Pabst zu geben. Dieselbe willfarte ihnen auch hierunter, und ernannte im Jahr 1058. den Bischof Gerhard von Florenz, einen Burgunder, zum Pabst, welcher den Nahmen Nicolaus des II. annahm. Dieser hielt sodann im April 1059. zu Rom im Lateran ein Concilium, auf welchem er unter andern Verordnungen auch ein merkwürdiges Dekret wegen der künftigen Pabstwahlen machte, wodurch bey denselben die bisherige Rechte sowohl des Kaysers, als der Geistlichkeit und des Volkes zu Rom in etwas geschmälert wurden. „Es solten nehmlich hinfüro nur blos die Cardinäle

„den

„den neuen Pabst erwälen, die übrige römische Geist„lichkeit aber und das Volk dessen Wahl genehm halten, „jedoch mit der beigefügten Clausel: salvo debito honore „& reverentia dilecti filii nostri HENRICI (scilicet IV.), „qui impræsentiarum *Rex* habetur, & futurus *Imperator*, „Deo concedente, speratur, *sicut iam sibi concessimus & „Successoribus illius, qui ab Apostolica Sede personaliter „hoc ius impetraverint.*„ P. Nicolaus der II. hieng sich sodann an die Normannen, und ließ sich, bey einer Unterredung mit ihren Fürsten zu Benevent, von denselben versprechen, die Cardinäle bey der freien Pabstwahl zu schützen.

Wie er starb; so entstand zu Rom eine Trennung, da nehmlich ein Theil die Rechte K. Heinrichs in Teutschland beobachtet wissen, der andere aber, wovon der nunmehrige Cardinal Archidiakanus, Hildebrand, das Haupt war, K. Heinrichs Herrschaft in keinem Stücke erkennen wolte. Hildebrand fuhr also mit seinem Anhange zu, und erwälte unter dem Schutz des Herzog Gottfrieds von Nieder-Lothringen, eines Gemals der verwittweten Marggräfin von Tuscien, Beatrix, und der Normannen den Anselmus von Badagio, B. von Lucca, zum Pabste, und setzte ihn, ohne die Genehmhaltung K. Heinrichs, oder seiner Frau Mutter und Vormünderin, der Kayserin Agnes zu erwarten, unter dem Nahmens Alexanders des II. auf den päbstlichen Stul. Nun ernannte zwar dagegen die Kayserin den B. Cadolaus von Parma zum Pabste, welcher den Nahmen Honorius des II. annahm, und der Erzbischof Anno von Cöln wurde im J. 1064. nach Rom geschickt, um dem bisherigen ärgerlichen Streit zwischen den beiden Competenten des Pontificats ein Ende zu machen. Allein da Anno ein guter Freund des Alexanders war; so wurde, auf dem zu Mantua gehaltenem Synodus, dieser als rechtmäßiger Pabst erkannt, nachdem er die Richtigkeit seiner Wahl erwiesen hatte, Cadolaus aber, oder der andere

Pabst Honorius, wurde auf diesem Synodus, weil er, ohngeachtet der an ihn ergangenen Ladung, nicht erschienen war, abgesetzt. Durch dieses Verfahren erhielten zwar die bisherige kayserliche Rechte bey den Pastwahlen einen harten Stoß, und auch Alexanders des II. Nachfolger, der vorhin erwähnte Cardinal Hildebrand, wurde, ohne Vorwissen des teutschen Hofes, unter dem Nahmen Gregorius des VII. zum Pabste erwälet. Indessen suchte doch auch noch derselbe die Bestätigung bey dem K. Heinrich, und erst, nachdem er selbige wider die Warnung verschiedener, so ihn genauer kannten, erhalten hatte, ließ er sich zum Pabste einweyhen.

Dieses ist nun die lezte, von den Kaysern geschehene, Bestätigung einer päbstlichen Wahl, denn noch unter diesem Pabste Hildebrand oder Gregorius dem VII. fieng sich der grosse Streit zwischen dem Priesterthum und Kayserthum über die Investitur der Bischöffe an. Es machte nehmlich P. Gregorius auf dem im J. 1075., zu Rom gehaltenem Concilium die Verordnung, daß kein König, oder anderer weltlicher Herr, bey Strafe des Bannes, einen Bischof oder andern Geistlichen hinführo mehr investiren solte. Dieser grosse Investiturstreit daurte die ganze Regierung K. Heinrichs des IV. hindurch, und gieng auch noch unter seinem Sohn und Nachfolger, K. Heinrich dem V. fort, welcher endlich, in dem bekannten, mit dem P. Calixtus dem II., im J. 1122. errichteten Vertrag, das Investiturrecht der Bischöffe mit Ring und Stab muste fahren lassen. Da also die römische Kayser nicht einmal mehr das Recht hatten, Bischöffe oder andere geringere Geistliche zu investiren; so ist eine natürliche Folge, daß sie sich um so weniger dieses Rechtes über den Hohenpriester der Christenheit haben anmassen können. Mithin ihr ehmaliges Bestätigungsrecht der Pabstwahlen gänzlich verlohren gieng. Es versuchten zwar einige Kayser, solches wieder in Gang zu bringen, und es zeigten sich auch hiezu bisweilen günstige Gelegenheiten. Aber die an-

gestellte Versuche liessen jederzeit fruchtlos ab, und in den damaligen unwissenden und abergläubischen Zeiten erhielten die Päbste nach und nach eine solche Macht, daß, anstatt sie vorher, wegen ihrer Wahlen, von den Kaysern abgehangen, diese nunmehr, wegen ihrer Würde, von den Päbsten abhängig wurden.

Es war auch solches um so leichter ins Werk zu richten, weil in den damaligen verwirrten Zeiten auch die kayserliche Rechte über die Stadt Rom nach und nach völlig verlohren giengen. Schon Kayser Lotharius der III. räumte, unter andern verfänglichen Dingen, dem Pabste Innocentius dem II., allem Anschein nach, eine mehrere Herrschaft über Rom ein, als derselbe vorher gehabt hatte. Darüber wurde die Stadt mißvergnügt, empörte sich, nach Innocentius des II. und Coelestins des II. Tode, wider deren Nachfolger Lucius den II., welcher, in dem entstandenem Tumult, durch einen Steinwurf, so gefährlich verwundet wurde, daß er daran sterben muste. Unter diesem Lucius erwälte das römische Volk den Jordan, einen Sohn des Peters Leo, zum Patricius, und ordnete die alte römische Consuls und Senat wieder an. Sie verjagten des P. Lucius Nachfolger, Eugen den III., und ruften den damaligen römischen König, Conrad den III., als ihren Kayser und Oberhaupt, um Hülfe an, der sich aber so wenig als K. Friedrich der I. ihrer annehmen wollen. Indessen hat doch dieser leztere noch nachher seine Oberherschaft über die Stadt Rom mit grossem Ansehen ausgeübet. Wie aber nachmals in einer zwistigen teutschen Königswahl, Philipp von Schwaben und Otto der VI. gegen einander zu Kaysern erwälet wurden, und beide mit einander in Teutschland Krieg führten, folglich sich um Italien und Rom wenig bekümmern konnten; so bediente sich der damalige Pabst Innocentius der III. dieser günstigen Gelegenheit, und zwang den kayserlichen Stadtvogt zu Rom, (*Præfectum Urbis,*) ihm die Huldigung zu leisten. Von dieser Zeit an wurde der Pabst völli-

völliger und einiger Herr von der Stadt Rom, und um so weniger konnten sich also die Kayser bey den Pabstwahlen weiter etwas herausnehmen.

Da auch hiernächst, durch das bereits weiter oben erwähnte Dekret des P. Nicolaus des II. die Rechte der römischen Geistlichkeit und des Volkes bey den Pabstwahlen gar sehr waren geschmälert, und ihnen nur die Beistimmung, zu der, eigentlich blos von den Cardinälen zu verrichtenden, Wahl, zugestanden worden; so haben sich die leztere nach und nach in den würklichen Besitz dieses Vorrechtes gesezt. P. Innocenz der II. bestätigte ihnen solches, und nach dessen im J. 1143. erfolgten Tode verrichteten sie ganz allein die Wahl des neuen Pabstes Coelestins des III., worauf sie sich auch allezeit in solchem Besitz erhalten, also daß der Senat, das Volk und die übrige Clerisey keinen Antheil mehr daran genommen hat. Es wird daher nöthig seyn, nunmehro auch von den Cardinälen umständlicher zu handlen.

Cardinäle heissen heutiges Tages diejenige Geistliche in der römischen Kirche, welche die Macht und das Recht haben, einen Pabst zu erwählen, und nebst demselben die höchste Verwaltung der Kirchensachen führen. Einige leiten ihren Nahmen von *Cardo*, einer Thürangel, ab, weil sie an eine gewisse Kirche gleichsam geheftet wären, quoniam affixi essent Ecclesiæ tanquam cardo ianuæ. Andere hingegen glauben, daß *Cardinalis* soviel bedeute, als *præcipuus*, der Vornehmste, weil sie die vornehmste unter den Geistlichen gewesen wären. Es ist aber dieser Nahme nicht blos den Geistlichen ehmals gegeben worden, sondern man hat angemerkt, daß derselbe in den älteren Zeiten, unter dem Kayser Theodosius auch einigen weltlichen Bedienten, als z. E. dem General der Armee, dem *Præfecto Prætorio* in Asien, und andern beigeleget worden. Den Ursprung der Cardinäle aber suchen einige in den ältesten Zeiten, und wollen behaupten, daß sie schon unter den Päbsten Evaristus und Hyginus, deren jener im J.

Ch. 112.,

Ch. 112., der andere aber im J. 154. auf dem päbstlichen Stule gesessen, ihren Anfang genommen haben. Es hätten aber die Cardinäle, wie die Christen durch die grausame Verfolgungen der heidnischen Kayser, zerstreuet worden, und ein jeder nur auf die Erhaltung seines Lebens bedacht gewesen, ihren Titel fahren lassen, damit sie desto besser verborgen bleiben möchten. Wie hierauf die Kirche unter den christlichen Kaysern wieder zur Ruhe gekommen, und man angefangen, Kirchen und Capellen zu erbauen; so hätten die Cardinäle ihre ehmalige Titel wieder hervorgesucht; und sich derselben mit dem Zusatz der Nahmen der heiligen Märtyrer bedienet, welches dann auf den Befehl und Anstiften Pabst Sylvester des I., unter Kayser Constantin dem Grossen geschehen wäre.

Wir lassen diese Meinung an ihren Ort gestellet seyn, können aber mit mehrerer Gewisheit versichern, daß der Nahme der Cardinäle in der Kirche und von Geistlichen schon zu den Zeiten des P. Gregorius des I. oder Grossen, gegen Ende des sechsten Jahrhunderts bekannt und gebräuchlich gewesen. Er kommt auch in den folgenden Zeiten öfters vor, und auf dem römischen Concilium, im J. 768., in welchem Constantin der II. abgesetzt, und an seine Stelle Stephan der IV. zum Pabst erwälet worden, wurde ausdrücklich verordnet, daß keiner zum Pabst solte erwälet werden, welcher nicht ein *Diaconus*, oder *Presbyter Cardinalis* sey, wie dann auch daselbst der Cardinal-Bischöffe Meldung geschiehet. Es war aber in den ältern und mittlern Zeiten der Cardinalsnahme nicht blos den römischen Erz- und Priestern eigen, sondern er wurde auch ausser Rom, in Italien und an andern Orten der Christenheit, besonders in Frankreich, einigen Geistlichen beigeleget. Doch ist endlich allmählig an allen Orten der Gebrauch dieses Nahmens erloschen, und derselbe nur allein zu Rom übrig geblieben, ausser daß die Capitularen zu Ravenna selbigen noch im 16. Jahrhundert gebraucht haben. Die Ursache, warum der Nahme *Cardinalis* auch

den Geistlichen an andern Orten ausser Rom beigeleget worden, ist folgende. In den ersten Zeiten der Christen hatte man zweierley Arten der Kirchen in den Städten. Die eine hieß man *Titulos*, welches eine Parochie bedeutet, die andere aber *Diaconias*, worüber die Diakoni gesetzet waren, die sich der Kranken und Armen annehmen musten. Die übrigen Kapellen in den Städten hiessen *Oratoria.* Damit man nun die geringere Kirchen von den höhern und vornehmern unterscheiden möchte, so wurden diese *Cardinales*, d. i. vornehmste genannt, und selbst die Priester derselben bekamen davon diesen Nahmen. Hievon geben nun andere, welche das Wort *Cardinalis* von *Cardo* ableiten, noch diesen Grund an, daß man diejenige Geistliche, welche ordentlich und beständig bey einer Kirche gewesen, *Cardinales* deswegen genannt habe, um sie von denjenigen, so etwa hin und wieder das Amt verrichtet, zu unterscheiden.

Das Cardinalscollegium bestand anfänglich nur aus zwey Ordnungen, nehmlich der *Presbyterorum* und *Diaconorum*, und die Cardinal-Bischöffe sind später hinzugekommen, denn man findet von ihnen erst in der andern Helfte des achten Jahrhunderts, unter dem P. Stephan dem IV. die erste Nachrichten, da hingegen die *Presbyteri* und *Diaconi Cardinales* schon lange vorher vorkommen. Die Anzal der Cardinäle aber war in den vorigen Zeiten nicht allemal gleich. Zu den Zeiten des angeblichen dritten Pabstes Cletus sollen zu Rom 25. Priester von titulirten Kirchen, (*Titulis*,) gewesen seyn. Der fünfte oder sechste Pabst Evaristus hatte die Anzal der römischen Diakonen auf sieben gesetzt, und der zehente Pabst Hyginus wäre, bey dem geseegneten Fortgang des Evangelium im Rom genöthiget worden, bey einer jeden titulirten Kirche noch einige neue Priester zu bestellen, welchen aber befolen worden, die ältere, oder bisher schon an der Kirche gestandene Priester als ihre *Cardinales*, d. i. Erzpriester, zu verehren, und ihnen zu gehorchen. In der

Mit-

Mitte des dritten Jahrhunderts, unter dem P. Cornelius, sollen 46. *Presbyteri titulati* oder *Cardinales* zu Rom gelebt haben. Allein die grossen Christenverfolgungen unter den K. Diokletian, Maximian und Maxentius hätten im J. 305. den P. Marcellus genöthiget, die bisherige *Titulos* auf die Anzal von funfzehen einzuschränken. Nachdem hierauf diese Verfolgungen aufgehöret, und Rom an Constantin dem Grossen einen christlichen Kayser bekommen hat; so nahm die Anzal der *Titulorum* oder Parochien so schnell zu, daß man deren, schon unter P. Sylvester dem *I.* wiederum acht und zwanzig zälte, und man findet auch dieselbe in dem, zu Ende des fünften Jahrhunderts, unter dem P. Symmachus, gehaltenen Römischen Concilium verzeichnet.

Was die Cardinal-Diakonen anbelanget; so hatten dieselben anfänglich keine eigene oder angewiesene Kirchen, und waren ihrer, wie gedacht, nur sieben. Aber P. Fabian vertheilte sie im J. 240. in die damalige 14. Quartiere der Stadt Rom, und wies deren zwey einem jeden Diakonus an, nebst einer Kirche zu seiner Residenz. Dieses daurte bis auf den P. Gregorius den *I.* oder Grossen, welcher im J. 590. den päbstlichen Stul bestieg, und noch sieben Cardinal-Diakonen creirte, damit ihre Anzal den Quartieren der Stadt Rom gleich würde. Und obgleich nachher noch mehrere *Diaconi* zu Rom bestellet wurden; so wurden doch nur die 14. erstere für Cardinäle erkannt, bis auf die Zeiten P. Gregorius des *III.* im achten Jahrhundert, welcher noch vier andere *Diaconos Cardinales* hinzuthat. Nachdem nun auch die Ordnung der Cardinal-Bischöffe im achten Jahrhundert eingeführt worden; so wurden selbige bey den sieben nächsten um Rom gelegenen bischöflichen Kirchen bestellet, nehmlich 1) zu Ostia, 2) Porto, 3) Silva Candida oder S. Ruffina, 4) Sabina, 5) Frescati, 6) Albano, und 7) Palästrina.

Die Bißthümer Porto und S. Ruffina wurden nachmals mit einander vereiniget, also daß nur noch 6 Cardinal-Bischöffe übrig blieben, aus welchen und den 28. *Presbyteris* und 18. *Diaconis* das Collegium der Cardinäle bestand, welche zusammen 52. Personen ausmachten.

Bey dieser Anzal der Cardinäle blieb es einige Jahrhundert hindurch, und obgleich die Päbste bisweilen auch einigen auswärtigen Aebten und Bischöffen den Cardinalstitel beilegten; so bekamen doch dergleichen auswärtige Bischöffe, und Aebte, die zugleich Cardinäle waren, ebenfals einen Titel von einer der Römischen Kirchen, auf welchen die Cardinalswürde haftete. So machte z. E. P. Leo der *IX.*, im J. 1049. und 1052., den Erzbischof Hermann von Cöln, und alle seine Nachfolger zu Cardinälen mit dem Titel *S. Iohannis ante Portam Latinam.* P. Alexander der *II.* gab dem Abt Odricus von Vendome die Titularkirche *S. Priscae* nebst der Cardinalswürde, nicht nur für seine Person, sondern auch für alle seine Nachfolger. Und P. Alexander der *III.* ernannte den Erzbischof von Maynz, und nachmals zu Salzburg, Conrad, zum Cardinal-Bischof von Sabina, vieler andern Exempel der folgenden und neuern Zeiten, nicht zu gedenken.

Das, nach dem Tode P. Gregorius des *XI.* im J. 1378. entstandene, grosse päbstliche Schisma gab Gelegenheit, daß die bisherige Anzal der 52. Cardinäle vermehrt wurde. Dann da ein jeder von den damaligen zwey, und zulezt gar drey Päbsten sein besonderes Cardinalscollegium hatte; so sahe man sich, bey der Vereinigung der bisherigen verschiedenen Obedienzen auf der Kirchenversammlung zu Costnitz, genöthiget, diese verschiedene Collegia in eines zusammen zu ziehen, und die Cardinäle der verschiedenen Obedienzen in dem Besitz ihrer Würde zu lassen, worüber man aber auch

neue

neue Titels machen muste. In den folgenden Zeiten war also die Zahl der Cardinäle abwechselnd, dann z. E. unter Leo dem *X.* waren deren 65., unter Paul dem *III.* 68. und unter Pius dem *IV.* sogar 76. Allein P. Sixtus der *V.* verordnete, daß nach der Zahl der 70. Jünger Christi auch 70. Cardinäle seyn solten, nehmlich 6. Bischöffe, 50. Priester oder *Presbyteri*, und 14. *Diaconi*, auf welchen Fuß das Cardinalscollegium von dieser Zeit an ist eingerichtet geblieben. Es sind auch eben so viel *Tituli* als Cardinäle, vorräthig, ja wohl noch einer oder zwey *Tituli* über die Zahl der siebenzig, damit es nicht an Cardinalstiteln fehlen möchte, wenn etwa der Pabst, in einem ausserordentlichen Fall, zum Besten der Christenheit, nöthig finden möchte, noch einen oder mehr Cardinäle über die ordentliche Anzal derselben zu machen.

Die Titel der Cardinäle übrigens sind nunmehro folgende: I) in der Ordnung der Bischöffe: 1) von Ostia, 2) von Porto und S. Ruffina, 3) von Sabina, 4) von Frescati, 5) von Albano und 6) von Palästrina. In dieser Ordnung folgen wenigstens itzo die Cardinalbischöffe auf einander, und die von Ostia, Porto und Sabina haben auch, so viel ich bemerket habe, immer die erste, andere und dritte Stelle unter den Cardinälen. Aber bey den drey andern Bißthümmern Frescati, Albano und Palästrina, habe ich gefunden, daß selbige nicht beständig mit der vierten, fünften und sechsten Stelle unter den Cardinalbischöffen verknüpft sind, sondern daß bisweilen der vierte oder fünfte in der Ordnung der Cardinalbischöffe den Titel von dem Bißthum Palästrina, der fünfte oder sechste den von Frescati, und der vierte oder sechste den von Albano geführt hat. Der erste Cardinal-Bischof aber ist jedesmal der von Ostia, mit welchem Bißthum nunmehro auch das von Velletri vereiniget ist, und der zweite ist Bischof von Porto und S.

Ruffina. Jener ist allezeit Dekanus, und dieser Subdekanus des heiligen Collegium, jedoch müssen diese beide zu Rom beständig anwesend seyn. Dann obgleich die Cardinalbischöffe unter einander den Rang nicht nach der Zeit ihrer Creation, sondern wie sie in ihre Ordnung getreten sind, haben, und allen andern Cardinal-Priestern und Diakonen vorgehen; so kan es sich doch zutragen, daß, wenn derjenige, welcher nach der Zeit seiner Aufnahme der erste oder zweite Cardinalbischof ist, bey erledigtem Dekanat oder Subdekanat des heiligen Collegium, sich nicht zu Rom aufhält, oder sich dahin begeben kan und will, der, so zwar dem Alter nach der dritte und vierte, aber zu Rom anwesende, unter den Cardinalbischöffen ist, zum Dekanus und Subdekanus des Cardinalscollegium ernennet wird.

II) Die Titel, so den Cardinal-Priestern gegeben werden, sind eigentlich 51. und sie folgen in nachgesetzter Ordnung auf einander: 1) S. Calixtus und S. Maria in Transtevere, 2) *S. Petri ad vincula*, 3) *SS. Apostolorum*, 4) *S. Matthaei in Merulana*, 5) S. Sixtus, 6) S. Marcus, 7) *S. Martini in Montibus*, 8) S. Marcellus, 9) S. Clemens, 10) *S. Laurentii in Damaso*, 11) *S. Laurentii in Lucina*, 12) S. Johann und S. Paul, 13) S. Nereus und Achilleus, 14) S. Chrysogonus, 15) S. Eusebius, 16) S. Susanna, 17) S. Prudentiana, 18) S. Praxedis, 19) S. Prisca, 20) S. Cecilia, 21) S. Sabina, 22) S. Anastasia, 23) *S. Crucis in Hierusalem*, 24) *S. Stephani rotundi* siue *in Monte Coelio*, 25) *SS. quatuor Coronatorum*, 26) S. Peter und S. Marcellin, 27) S. Balbina, 28) S. Quiriacus und Julita, 29) *S. Mariae de ara Coeli*, 30) *S. Iohannis ante Portam Latinam*, 31) *S. Bartholomaei in Insula*, 32) *S. Thomae in Parione*, 33) S. Sylvester *in Campo Martio*, 34) *S. Lauren-*

Laurentii in pane & perna, 35) S. Cäsarius, 36) *S. Trinitatis in Monte Pincio*, 37) *S. Agnetis in Navona*, 38) *S. Mariae in via*, 39) *S. Mariae super Minervam*, 40) *S. Mariae Angelorum ad Thermas*, 41) *S. Hieronymi Illyricorum*, 42) *SS. Trinitatis*, 43) *S. Salvatoris in Lauro*, 44) *S. Mariae Populi*, 45) *S. Mariae de Pace*, 46) *S. Mariae Transpontinae*, 47) *S. Petri in Monte aureo*, 48) S. Augustinus, 49) *S. Blasii de panno*, 50) S. Alexius, und 51) S. Onufrius. Die Ursache, warum 51. Titel sind, da doch eigentlich die Zahl der Cardinalpriester sich nur auf 50. beläuft, ist vorhin angeführet worden, und ich mus bey denselben noch bemerken, daß P. Leo der X. dem zweiten dieser Titel, nehmlich *S. Calixti & Mariae Transtiberanae*, von einander abgesondert und zwey Titel daraus gemacht habe, auf welche Art 52. *Tituli Cardinalium Presbyterorum* herauskommen, doch findet man dieselbe in den folgenden Zeiten auch wohl bisweilen wieder mit einander vereiniget.

Endlich III) die Titel der 14. Cardinal-Diakonen pflegen in folgender Ordnung verzeichnet zu werden: 1) *S. Mariae in Dominica*, 2) *S. Mariae Novae*, 3) *S. Mariae in Cosmedin*, 4) *S. Mariae in Porticu*, 5) *S. Mariae in Equirio*, 6) *S. Mariae in via lata*, 7) *S. Angeli in Foro Piscium*, 8) S. Cosmas und S. Damian, 9) S. Vitus und S. Modestus, 10) S. Eustachius, 11) *S. Georgii ad Velum aureum*, 12) S. Adrianus, 13) *S. Nicolai in Carcere*, und 14) *S. Agathae in Saburra*. In der bisher angezeigten Ordnung folgen nun zwar die Cardinalstitel auf einander, man mus sich aber nicht vorstellen, daß diejenige Cardinäle, welche solche führen, auch nach dieser Ordnung der Titel ihren Rang haben. Dann die Cardinal-Priester und Diakoni gehen in der Ordnung nach einander, wie sie zur Cardinalswürde gekommen sind, weil die *Presbyteri* und *Diaconi Cardinales* der Würde

nach einander gleich sind, und der Rang der Cardinäle sich nach der Zeit ihrer Creation richtet. Wenn aber viele zu gleicher Zeit zu Cardinälen erhoben werden, wie gemeiniglich zu geschehen pflegt; so folgen sie so auf einander, wie sie vom Pabste sind ernennet worden. Es stehet nehmlich in des Pabstes Belieben, ob er einen zum Cardinal-Priester oder Diakonus erklären will, und dem neuen Cardinal selbst ist solches, in Ansehung seines Ranges nicht nachtheilig, weil er diesen, er mag nun aus der Ordnung der Priester oder Diakonen seyn, nach derjenigen Zeit behält, da er zuerst zum Cardinal ist creirt worden. Deswegen dann auch ein Cardinal-Diakonus, wenn er in die Ordnung der Cardinal-Priester kommt, wie es sich öfters begiebt, sodann alsobald in die Stelle kommt, wie er zum Cardinalat gelanget ist, und allen, erst nach ihm creirten Cardinalpriestern vorgehet. Doch wird er dem ältesten unter den Cardinalpriestern nicht vorgesetzt, wenn dieser auch gleich erst nach ihm Cardinal worden wäre, sondern er hat alsdann die erste Stelle nach ihm. Wie dann auch ein Cardinal-Diakonus wenigstens ein Jahr lang in seiner Ordnung bleiben mus, ehe er Cardinalpriester werden kan.

Manche Cardinal-Priester und Diakoni haben bisweilen noch nicht einmal einen Titel, wovon ich die Ursache weiter unten anführen will. Deswegen aber lauffen sie doch in ihrem ordentlichen Range, nach dem Alter ihrer Ernennung, mit den titulirten Cardinälen fort. Und denjenigen Titel, welchen einmal ein Cardinal-Priester oder Diakonus von dem Pabste erhält, pflegt derselbe auch gemeiniglich, so lange er in seiner Ordnung bleibt, zu behalten. Es wäre dann Sache, daß, wenn er sich zu Rom aufhält, er einen etwa ledig werdenden der Ordnung zwar vielleicht nachstehenden, aber einträchtlichen Titel optirte. Dieses ist dann die Ursache, weßhalben ein dem Alter und Range nach höherer Cardinal bisweilen einen nach dem Range der Titel niedrigern

gern Titel hat. Wie dann itzo der erste Cardinalpriester, Jacob Oddi, den eilften Cardinalpriester-Titel, nehmlich *S. Laurentii in Lucina*, und der erste Cardinal-Diakonus, Alexander Albani, den sechsten Titel unter den Cardinaldiakonen, nehmlich *S. Mariae in Via lata*, führet.

Uebrigens ist bey diesen drey Ordnungen der Cardinäle auch noch anzumerken, daß die so genannte Cardinal-Bischöffe, Priester und Diakoni eben nicht allemal auch würcklich geweyhete Bischöffe, Priester oder Diakoni seyn müssen, wie dann die Cardinalswürde keinen so genannten *Characterem indelebilem* mit sich führet. Es kan daher einer, der auch nur die *Ordines minores* erhalten hat, oder erst ein Subdiakonus ist, demohngeachtet ein Cardinal-Bischof, Priester oder Diakonus seyn. Doch pflegen die Päbste gerne darauf zu sehen, daß die Cardinäle wenigstens zu *Diaconis* ordinirt worden, ob man es gleich hiebey, zumal bey Prinzen aus hohen Häusern, nicht allemal so genau zu nehmen pflegt. Die, der Zeit ihrer Creation nach, älteste Cardinäle haben zwar das Recht in die Ordnung der Cardinal-Bischöffe zu treten, wenn eine Stelle in derselben erlediget wird. Allein sie pflegen sich dieses Vorrechtes nicht allemal zu bedienen, sondern bleiben in ihrer bisherigen Ordnung, wie dann der Cardinal Alexander Albani, so itzo, in Ansehung der Promotion, unter allen Cardinälen der älteste ist, noch immer in der Ordnung der Cardinal-Diakonen geblieben ist. Auch bey den Titeln der Cardinäle ist ein Unterschied, indem einige, welche die Cardinal-Priester und Diakoni führen, einträglicher sind, als die von den Cardinal-Bischöffen. Hingegen sind auch unter jenen einige, welche den Cardinälen mehr zur Last fallen, als daß sie ihnen was einbrächten. Dann nur die zu Rom anwesende Cardinäle haben das Vorrecht, einen etwa ledig werdenden Titel zu optiren. Indessen verursachen die

bisher angeführte Umständ eine seltsame Verwirrung in dem Cardinalscollegium, indem es sich zutragen kan, daß ein Cardinal, welcher übrigens nur ein blosser Geistlicher ist, und wohl gar nur im Subdiakonatorden stehet, den Titel eines Cardinal-Priesters führet, da hingegen ein wirklicher geweyheter Priester, welcher zugleich Cardinal ist, ein Cardinaldiakonus heißt. Ja es fällt wohl bisweilen vor, daß, wenn ein auswärtiger Erz- oder Bischof die Cardinalswürde erhält, derselbe andern Cardinälen, die eigentlich nur im Priester-Diakonat- oder Subdiakonat-Orden stehen, den Rang lassen mus, weil diese leztere in die Ordnung der zu Rom residirenden Cardinalbischöffe getreten, und ältere Cardinäle sind, als wie jene. Dann die erz- oder bischöfliche Würde giebt einem, welcher Cardinal wird, nicht den geringsten Vorzug.

So viel die Würde und Vorzüge der Cardinäle selbst anbelanget; so hatten dieselben in der ersten Kirche vor den übrigen Bischöffen, Priestern und Diakonen nichts zum voraus. Aber je höher die Macht des Pabstes stieg, je mehr wuchs auch das Ansehen der Cardinäle. Noch in dem eilften Jahrhundert hatte die Cardinalswürde nicht so vieles auf sich, als wie nachher, welches man auch daraus abnehmen kan, weil sie bisweilen den Aebten einiger Klöster zu ewigen Zeiten verliehen worden. Und wenn ein Cardinal ein Bischof wurde; so läst er nicht selten den Cardinalstitel als etwas geringeres fahren, wie dann noch im erstgedachtem Jahrhundert ein gewisser Hermann aus einem Cardinal Bischof zu Brixen wurde. Ja es befremdete einige gar sehr, als der Cardinalbischof von Ostia, Peter, den Rang über den Mayländischen Erzbischof, Wido, nehmen wolte. Nachdem aber die Cardinäle die Macht, den Pabst allein zu wälen, erhalten hatten, worinnen auch das vornehmste Stück ihrer Hoheit bestehet; so erlangten sie dadurch einen hohen Grad ihrer Würde. Es ist schon wei-

ter

ter oben gemeldet worden, daß bereits P. Nikolaus der *II.* auf dem Römischen Concilium im J. 1059., die Pabstwahl allein den Cardinälen zuerkannt, doch aber der übrigen Römischen Geistlichkeit und dem Volke die Beistimmung zur Wahl gelassen habe. Allein die Cardinäle brachten es im J. 1130. bey dem P. Innocenz dem *II.* dahin, daß alle übrige, bis auf sie, von den Pabstwahlen ausgeschlossen wurden. Pabst Alexander der *III.* bestätigte im J. 1160. den Cardinälen dieses ausschliessende päbstliche Wahlrecht, und hierauf nahm ihr Ansehen immer mehr zu. Mithin sind einige Jahrhunderte verstrichen, ehe die Cardinalswürde, welche nunmehro in der Römischen Kirche für die höchste gehalten wird, so hoch gestiegen, als sie itzo ist. Und nach dem Bericht der bewährtesten Skribenten ist sie erst im J. 1242., durch den P. Innocenz den *IV.*, zu demjenigen Ansehen gediehen, daß sie für die nächste nach der päbstlichen Würde solle gehalten werden.

Eben dieser Innocenz der *IV.* soll im J. 1244. am heiligen Christabend, wie er zu Lyon 13. neue Cardinäle aus den vornehmsten Leuten machte, verordnet haben, daß die Cardinäle hinführo einen rothen Hut, von rother Seide gewürcket, tragen solten, um sie dadurch, bey seinen damaligen Händeln mit dem Kayser Friedrich dem *II.*, gleichsam zu erinnern, daß sie jederzeit bereit seyn solten, ihr Blut für die Erhaltung der Kirche zu vergiessen. Nach einiger ihrem Vorgeben, hat P. Bonifacius der *VIII.* den Cardinälen das Recht zugestanden, einen Purpurrock zu tragen, P. Paulus der *II.* aber hätte dieses alles im J. 1464., bestätiget, und ihnen auch eine rothe Mütze oder Baret, und ein weisses Pferd, mit einem vergoldeten Zügel und Steigbügeln, auch einer Purpurdecke, erlaubet. Allein man findet schon im eilften Jahrhundert Spuren, daß bereits damals bey den Cardinalbischöffen von Ostia, Porto und Albano, welche auch das Recht hatten, die Päbste zu consecri-

secriren, der **Purpurrock**, und die **Purpurmütze** im Gebrauch gewesen, da hingegen die **übrige Cardinäle** nur **leinene Kappen** zu tragen pflegten. **Pabst Innocenz** der *VII.*, welcher, in dem grossen päbstlichen Schisma, zu Anfang des funfzehenden Jahrhunderts, den römischen Stul bestieg, hat die altväterische Art der **Cardinalshüte** verändert, und sie nach der Form eingerichtet, wie sie itzo von den **Cardinälen** getragen werden. Sie haben nehmlich einen breiten Rand, mit durchzogenen rothen seidenen dicken Schnüren, so in einander geschlungen herab hangen, mit dergleichen Knöpfen und Franzen gezieret und an einander gehänget sind, also daß oben ein, in der Mitte zwey, und unten drey Knöpfe und Franzen neben einander kommen. **P. Paulus** der *II.* hingegen verordnete, daß die **Hüte** der **Cardinäle** von **carmoisinrother Seide** gemacht werden solten.

Heutiges Tages bestehet die ordentliche **Kleidung** der **Cardinäle** 1) in einer *Sottona* oder **Unterrock**, 2) *Roccbetta*, oder einem **Oberrock**, **Chorhembde** von weissen Leinwat, 3) *Manteletta*, oder **Mäntelchen**, und über demselben 4) der *Mozzetta*, oder **Priesterkappe**, welche ihnen das äusserste der Schultern und Arme, und den hintern Theil des Kopfes bedecket. Ueber der *Mozzetta* tragen sie die rothe **Cardinalsmütze**, und auf dieselbe setzen sie den **Cardinalshut**. Aber, bey gewissen öffentlichen Funktionen, bedienen sich die **Cardinäle** anstatt der *Manteletta* und *Mozzetta* der **Pontificalkappe** über den **Oberrock** oder *Roccbetto*, welche im Winter mit Hermelin und im Sommer mit Satin gefüttert ist. Diese Kleidungsstücke, die **Cardinalsmütze** allein ausgenommen, sind von **dreierley Farben**, entweder **roth**, oder **violet**, oder **rosenroth**. Dieser letzten Farbe bedienen sich die **Cardinäle** nur **zweimal** des Jahrs, nehmlich am dritten Sonntag im Advent, und am vierten Sonntag in der Fasten. Die **rothe Kleidung** tragen sie die meiste Zeit im Jahr, doch auch mit einigem Unterschied, welche der Cammerdie-

ner

ner wohl wissen, und in Acht nehmen mus, um dißfals keinen Fehler zu begehen, indessen möchte es vielleicht den Lesern unangenehm fallen, wenn ich dergleichen Kleinigkeiten umständlich anführen wolte.

Kleider von violetter Farbe gebrauchen die **Cardinäle** die ganze Advent- und Fasten-Zeit hindurch, die beide vorhin angeführte Sonntage, da sie eine rosenrothe Kleidung anziehen, ausgenommen, ferner an allen Freitägen und Vigilien oder heiligen Abenden, ausser an den Freitägen zwischen Ostern und Pfingsten, ingleichen an den Freitägen zwischen den Oktaven der Hauptfeste, als z. E. Weyhenachten, H. drey Könige, Fronleichnam, Peter und Paul, Maria Himmelfarth und Allerheiligen, es wäre dann, daß ein doppeltes Fest oder eine doppelte Oktave einfiele. Ingleichen tragen die **Cardinäle** die violette Kleidung bey Leichenbegängnissen, Exequien, Jahrtägen und Seelmessen der **Päbste** und **Cardinäle**, wie auch bey Trauerbesuchen. Weiter alle Quatember, Hauptfasttäge, und zu einigen andern gewissen Zeiten und Fällen, welche insgesamt anzuführen, zu weitläuftig fallen würde. Hauptsächlich aber kleiden sich die **Cardinäle**, die ganze Zeit über von dem Absterben eines **Pabstes**, bis daß ein neuer erwälet worden, in **Violet**. Hiebey aber ist ein Unterschied in der Kleidung selbst. Dann die sogenannte **Creaturen** des **lezt-verstorbenen Pabstes**, d. i. diejenigen, welche er zur **Cardinalswürde** erhoben hat, lassen ihre Kleider mit violetten reinen Kamelot ausmachen, die übrige **Cardinäle** aber, so dessen Creaturen nicht sind, lassen solche mit roth ausschlagen. Ueberhaupt aber ist bey den verschiedenen Farben der Cardinalskleidung zu bemerken, daß die **Müze** oder das **Baret** jederzeit **roth** ist, der **Hut** hingegen und die **Strümpfe** richten sich nach der Farbe der übrigen Kleidung, wie solche die Jahreszeit mit sich bringt.

Das **Zeug** zu einer **Cardinalskleidung** bestehet aus **gewässertem Kamelot** von harter oder weicher Wolle, *Sajetta* genannt. Die **Kappen** aber sind niemals von harter

harter Wolle, sondern von reinem Kamelot, vermuthlich halb Seiden. Sie tragen auch den Unterrock oder die *Sottona* von Seidenzeug, gewässertem, oder ungewässertem Tobin, und andern dergleichen Sorten Zeuges. Diejenige Cardinäle hingegen, welche Ordensleute sind, tragen keine seidene Zeuge, auch keine andere Farben, als ihre Ordensfarben. Und wenn die andern Cardinäle die rothe Kappe oder *Mozzetta* umhängen, so tragen sie selbige von gewässertem Kamelot. Sonsten aber wenn die andere sich violet kleiden; so bedienen sich die Ordensleute ungewässerten Kamelots. Das rothe Baret hingegen, und den rothen Hut tragen sie allezeit, gleich andern Cardinälen. Es hat solches P. Gregorius der *XIV.*, den 9. May 1591., so verordnet, und befohlen, daß zwar die Kleidung der Cardinäle, welche Ordensleute sind, von der Farbe ihres Ordenshabits seyn, doch aber auf die Art und Weise, wie der andern Cardinäle Kleidung, gemacht werden solte, jedoch daß sie anstatt des *Rocchetto* oder Oberrocks einen Rock mit weiten Ermeln, und über diesen einen *Amitto* oder Priesterkappe tragen solten. Wenn auch gleich die Cardinäle in der Trauer sind, so tragen sie dem ohngeachtet die rothe Kleidungen und die rothe Kappen in allen Funktionen, da sie solche sonsten zu tragen pflegen. Wenn aber die andere violetten Kamelot tragen; so kleiden sie sich in violetten Sajetta, oder halbseiden Gewand, ausgenommen an den hohen Festtägen, als z. E. Weyhennachten, Ostern, Pfingsten, Peter und Paul, Fronleichnam ganzer acht Tage lang, Neujahr, heil. Dreykönigen, Mariä Verkündigung, an Christi und Mariä Himmelfarth, Allerheiligen, und an den Jahrtägen der Wahl und Krönung des regierenden Pabstes, u. a. m. Auch wenn die Cardinäle ausfahren, haben ihre Pferde oder Maulthiere an den Köpfen, zu beiden Seiten des Zaums, lange rothe Franzen, *Fiocchi* genannt, hangen, von welcher Farbe sie kein königlicher Gesandter, oder anderer Fürst führen

darf.

darf. Hingegen aber dörfen die Cardinäle keinen rothen Sammet tragen, weil dieser allein dem Pabste gebühret. Uebrigens ist auch noch bey dem Cardinalshabit zu bemerken, daß, so oft die Cardinäle vor den Pabst kommen, sie ihr *Roccbetto* mit ihren Priesterkappen zu bedecken pflegen. Wenn sie aber Funktionen beiwohnen, wo der Pabst nicht zugegen ist; so tragen sie das *Roccbetto* offen, weil es ein Zeichen der Jurisdiktion ist. Und dieses ist auch die Ursache, warum die Cardinäle im Conclave das *Roccbetto* aufgedeckt tragen, weil sodann der päbstliche Stul ledig ist.

Was die Titulatur der Cardinäle anbelanget; so hiessen dieselbe anfänglich, nachdem sie die Pabstwahlen ausschlußweise erhalten hatten, *Reverendissimi.* Mit dem Purpur bekamen sie den Titel: *Illustrissimi.* Da aber solche Titel, zu den Zeiten P. Urbans des *VIII.* allzugemein wurden; so legte ihnen dieser Pabst, im J. 1629., durch ein besonderes Dekret, das Ehrenwort: *Eminentissimi,* bey. Es haben auch die Cardinäle aus königlichen, chur- und fürstlichen Häusern zu Rom, in Ansehung der Titulatur, nichts besonderes, sondern sie müssen sich ebenfals mit dem Titel: Ihro Eminenz, begnügen lassen, weil am päbstlichen Hofe die Cardinalswürde höher und vornehmer geachtet wird, als der Stand, worein sie durch ihre Geburt gesetzt worden. Es halten sich nehmlich die Cardinäle den Königen gleich, und wollen allen königlichen Prinzen und Gesandten vorgehen, weil ein jeder aus ihrem Mittel zum Pabst könne erwälet werden, welches zu vielen unangenehmen Streitigkeiten schon öfters Gelegenheit gegeben hat. Und der Cardinalbischof von Ostia, weil er das ganze Cardinalscollegium, als Dechant desselben, vorstellet, prätendirt sogar den Rang vor allen Königen. Deswegen wird auch in dem *Ceremoniali Romano* einem König, welcher etwa bey einer päbstlichen Krönung, oder bey einer andern Solennität, an die päbstliche Tafel zu sitzen kommt,

die

die nächste Stelle nach dem Cardinalbischof von Ostia angewiesen. Und wenn mehr Könige vorhanden sind; so sitzen sie zwischen den andern Cardinalbischöffen, doch daß diese allezeit die obere Stelle haben. Einem erstgebornen königlichen Sohn aber, oder Kronprinzen wird sein Sitz nicht zwischen den Cardinalbischöffen, sondern die nächste Stelle nach dem ersten Cardinalpriester angewiesen. Allein der Doge von Venedig räumt keinem Cardinal den Vorgang vor sich ein, weil er das Haupt einer kronmässigen Republick ist. Auch die geistliche Churfürsten in Teutschland wollen den Cardinälen nicht nachgehen, und es fehlet nicht an Beispielen, daß diese jenen, wie z. E. bey der Krönung K. Carls des *V.* zu Aachen, den Vorgang eingestanden haben. Uebrigens ist bey der Titulatur der Cardinäle noch anzumerken, daß sie von den Königen mit dem Ehrenworte: *il Cugino, Cousin*, oder Oheim, benennet werden, womit K. Heinrich *IV.* von Frankreich den Anfang gemacht, und den an ihn geschickten *Legatum a Latere*, den Cardinal Alexander von Medices, also betitelt hat. Hingegen geben die Cardinäle den Königen den Titel: Königliche Majestät.

Jedoch es wird nunmehro nöthig seyn, auch etwas von der Art und Weise zu erwähnen, mit welcher der Pabst neue Cardinäle zu creiren pflegt. Heutiges Tages stehet es lediglich in des Pabstes Belieben, ob und wenn ehe er die im heiligen Collegium erledigte Stellen wieder mit neuen Mitgliedern besetzen will. Es geschiehet solches in einem geheimen Consistorium, nachdem alle übrige anwesende Prälaten und andere, bis auf die Cardinäle, nach den ausgesprochenen Worten: *extra omnes*, sich weg begeben haben. Ehmals pflegten die Päbste die, im geheimen Consistorium, anwesende Cardinäle erst um ihre Meinung, wegen der zu ernennenden neuen Mitglieder, zu befragen, und wenn selbige nichts darwider einzuwenden hatten, die neue Cardinäle bekannt zu machen.

Weil es aber bey dieser ehmaligen Gewohnheit öfters, von Seiten der **alten Cardinäle**, vielen Widerspruch setzte; so haben die **Päbste** in den neuern Zeiten diese Formalitäten unterlassen, und verfährt hiebey der **Pabst** nunmehro nach seinem eigenen Wohlgefallen. Die ganze **Ceremonie** bestehet aber darinnen, daß der **Pabst**, zu Ende des **geheimen Consistorium** zu sagen pflegt: *Habemus Fratres.* Er ziehet sodann aus seinem Busen die **Liste** der **neuen Cardinäle**, und legt sie auf die Tafel, welche der **Cardinal-Patron**, wenn dergleichen da ist, oder der **Cardinal-Kämmerling**, oder der anwesende älteste **Cardinal** öffentlich abzulesen pflegt. Bisweilen behält der **Pabst** einen oder mehr neue **Cardinäle im Herzen**, *in Petto*, die zwar nicht sofort bekannt gemacht werden, aber wenn sie nachmals der **Pabst** öffentlich benennet, in diejenige Stelle einrücken, da sie der **Pabst** *in Petto* zu **Cardinälen** erkläret hat, wenn auch gleich inzwischen andere **Cardinalspromotionen** vorgegangen wären.

Nun werden diejenige, welche der **Pabst** zu **Cardinälen** ernennen will, und zu **Rom** anwesend sind, gemeiniglich des Abends vorher, durch den **Cardinal-Patron**, oder **Kämmerling**, davon benachrichtiget. Bißweilen läßt er ihnen zugleich andeuten, daß sie sich den andern Morgen zur gewönlichen Stunde im päbstlichen Pallaste einfinden solten. In solchem Fall und wenn sie zugegen sind; so läßt sie der **Pabst**, nach geendigtem **geheimen Consistorium**, und nach ihrer geschehenen Publikation, in das **Consistorium** herein fordern. Wenn sie sich nun vor ihm, einer nach dem andern, auf die Knie niedergelassen; so setzt er einem jeden, nach der Ordnung seiner Ernennung, das **rothe Baret** auf, und sagt dabey weiter nichts, als: *Esto Cardinalis*, **du solst ein Cardinal seyn.** Er macht sodann ein Creuz über denselben, und erinnert ihn, wie er sich seiner erlangten hohen Würde gemäß aufführen solle. Hierauf nimmt der **neue Cardinal** das **Baret** von dem Kopf, und küsset des **Pabstes** Fuß. Ge-

meiniglich

meiniglich aber sind die **neu-ernannte Cardinäle**, nach geendigtem **geheimen Consistorium**, nicht sofort im päbstlichen Pallaste zugegen. In solchem Fall läßt der **Cardinal-Patron**, oder **Kämmerling** die publicirte, und zu **Rom** anwesende **neue Cardinäle**, noch an dem Tage ihrer Ernennung, durch seinen **Oberkämmerer**, in seiner Leibkutsche, zu sich in seine besondere Zimmer im päbstlichen Pallaste holen, und giebt ihnen eine prächtige Mittagsmahlzeit. Der päbstliche Leibbarbier putzt ihnen den Bart, und giebt ihnen *la Corona*, oder die **Cardinalstonsur**, welche vier Daumen breit ist. Man ziehet ihnen sodann einen **violetten Cardinals-Habit** an, ihre, diesen Tag getragene, Kleider aber fallen den Cammerdienern des **Cardinal-Patrons** oder **Kämmerlings** zu. Dieser führt hierauf die neuen **Cardinäle** zur **Audienz** bey dem **Pabste**, vor welchem sie zu drey verschiedenenmalen niederfallen, und sodann aus dessen Händen, mit den angeführten Worten: *Esto Cardinalis*, das **rothe Baret** erhalten. Wenn sie ihm nun dagegen den Fuß geküsset; so hält ein jeder an den **Pabst** eine kurze Rede, und bedankt sich für seine Ernennung zur **Cardinalswürde**.

Nach geendigter päbstlicher Audienz, statten die **neue Cardinäle**, in ihrem Cardinalshabit, bey den zu **Rom** anwesenden Verwandten des **Pabstes**, männlichen und weiblichen Geschlechts, einen Besuch ab, woferne ihnen solches nicht ausdrücklich verboten wird, welches wohl unter einigen **Päbsten** zu geschehen pflegt, welche von dem **Nepotismus** nichts wissen wollen. Hierauf müssen sich die **neue Cardinäle**, nach empfangenem **Baret**, bis zum nächsten **öffentlichen Consistorium**, in ihren Häusern innehalten, nehmen zwar von einem jeden, den sie besuchen, Visiten an, geben aber, nach einem hergebrachten Ceremoniell, keinem, wenn es auch gleich ein **Cardinal** wäre, das Geleit weiter, als bis an die Thüre ihres Vorzimmers. Es soll auch, nach einem alten Herkommen, kein

kein Cardinal einen neuen vor dem öffentlichen Consistorium besuchen, und wenn sie es aus Freundschaft, oder wegen anderer Ursachen thun; so geschiehet es zu nächtlicher Zeit.

Einige Tage nach der geschehenen Cardinalspromotion hält der Pabst ein öffentliches Consistorium, um den rothen Hut den zu Rom anwesenden neuen Cardinälen zu ertheilen. Diese fahren in einem prächtigen Aufzuge, unter Begleitung vieler Gutschen nach dem Pallaste, in welchem sich der Pabst zu solcher Zeit aufhält. Wenn dieser und die alte Cardinäle sich in dem Consistorialsaal versammelt haben; so wird der neue Cardinal, welcher sich inzwischen im Vatikan in der Sixtuskapelle, oder im Quirinal in einem besondern Gemach aufgehalten, von zwey Cardinaldiakonen abgeholet, und in das Consistorium geführet. Der neue Cardinal fält sodann dreymal vor dem Pabste nieder, steiget auf die Stuffen des päbstlichen Throns, und küßt dem Pabste den Fuß, und die Hand, welcher ihn hierauf zum Mundkuß oder *osculo oris* zuläßt, worauf er allen anwesenden Cardinälen das *osculum Pacis* giebt. Alsdann stimmen die päbstliche Kammer-*Musici* das *Te Deum laudamus* an, und die Cardinäle gehen Paarweise in die päbstliche Kapelle, der neue Cardinal aber kommt zuletzt, und wird von einem alten Cardinal geführet, welcher ihm dißmal die rechte Hand giebt. Die alte Cardinäle machen in der Kapelle einen Creiß um den Altar, der neue Cardinal aber kniet auf die Stuffen des Altars, wo ihm der päbstliche Ceremonienmeister, wenn in dem *Te Deum* der Vers: *Te ergo quaesumus*, gesungen wird, das an der Priesterkappe hangende *Capuccio* auf den Kopf setzt. Der neue Cardinal aber legt sich sodann auf den Leib und und platt auf die Erde, und bleibt in dieser Lage, bis das *Te Deum* ausgesungen ist, und der Cardinal-Dechant einige Gebete vor dem Altar verrichtet hat. Hernach

stehet er auf, und nachdem man ihm das *Capuccio* wieder abgenommen; so überreicht ihm der Cardinal-Dechant, in Gegenwart des vordersten Cardinal-Priesters und Diakoni, auch des Cardinals-Kämmerlings, die Bulle, so den Cardinalseid enthält. Wenn er solche durchgelesen; so schwört er, daß er bereit sey, sein Blut zum Dienste der Römischen Kirche, und zu Aufrechterhaltung der Priviligien des heiligen Collegium, in welches er aufgenommen worden, zu vergiessen.

Nach abgelegtem Eide, begiebt man sich wieder ins Consistorium, und der neue Cardinal kniet abermals vor dem Pabste nieder. Dessen Cerimonienmeister ziehet ihm das *Capuccio* wieder über den Kopf, und der Pabst setzt ihm, unter Hersagung einiger Gebeter, den rothen Hut auf. Nunmehr begiebt sich der Pabst in sein Zimmer, und die Cardinäle verfügen sich in das gewönliche Paradezimmer, oder den sogenannten königlichen Saal. Auf demselben machen sie einen Creiß, der neüe aber stellt sich in die Mitte, nimmt den rothen Hut ab, und macht jenen, nach ihrem Rang und Alter, ein Danksagungscompliment, die ihm dagegen, nach der Reihe, ihren Glückwunsch abstatten. Endlich begeben sich die alte Kardinäle ein jeder nach Haus, der neue aber pflegt gemeiniglich von dem Cardinal-Nepoten bey der Mittagstafel behalten zu werden. Der rothe Hut wird von einem päbstlichen geheimen Kämmerer, in einem silbern-vergoldetem Becken, dem neuen Cardinal nach Hause gebracht, welcher davor jenem ein ansehnliches Geschenke machen mus, dergleichen auch die übrige päbstliche Kämmerer erhalten, unter welche auch der ärmste Cardinal wenigstens 500 Goldgülden auszutheilen pflegt. Solche sind in der gewönlichen Taxe derjenigen Gelder nicht begriffen, welche ein jeder neuer Cardinal an dem Tage, da er den rothen Hut empfängt, den päbstlichen Hausbedienten bezalen

len mus, und wovon sich die ganze Summe auf 666. römische Golgülden beläuft. Diese pflegt der **neue Cardinal**, um sich die Mühe mit deren Vertheilung zu ersparen, an einen päbstlichen Ceremonienmeister, in einem Beutel, zu schicken, welcher hernach solches Geld, nach der einmal festgesetzten Taxe, unter diejenige, denen hievon etwas gebühret, austheilt. Uebrigens so macht der **neue Cardinal**, noch an eben dem Tage, da er den **Hut** empfangen hat, den Anfang mit Abstattung seiner Besuche. Zuerst fährt er in die St. **Peterskirche**, sodann zum **Cardinal-Dekanus**, und hierauf zu **Königen** oder **Königinnen**, die sich etwa in Rom aufhalten. Die Visiten aber bey den übrigen **Cardinälen**, fremden **Gesandten**, **Römischen Fürsten** und **Fürstinnen** legt er mit Bequemlichkeit ab, ohne dißfals an einen gewissen **Rang** oder Ordnung gebunden zu seyn.

In dem **nächstfolgendem geheimen Consistorium**, in welchem der **neue Cardinal** zuerst erscheinet, pflegt demselben der **Pabst**, mit den gewönlichen Ceremonien, den **Mund** zu **verschliessen**. Der **Pabst** redet und betet allein, und darf kein anderer **Cardinal** etwas sagen, noch reden. Er verbietet dem **neuen Cardinal**, in Consistorien, oder andern **Congregationen** zu reden, oder sein Gutachten zu geben, bis er ihm den Mund wieder öfne, welches im **andern** oder **dritten geheimen Consistorium** zu geschehen pflegt. In diesem hält der **Pabst** erstlich eine Ermanung an den **neuen Cardinal**, wie er sich verhalten solle, und sodann **öfnet** er ihm den **Mund**, mit folgenden Worten: „Wir öfnen euch „den Mund in Conferenzen, und Rathschlägen, bey der „päbstlichen Wahl, und in allen andern Handlungen, inn- „und ausserhalb den Concilien, und in allen und jeden „Sachen, so den **Cardinälen** zustehen, und sie zu ver- „richten pflegen, im Nahmen Gottes des Vaters, des „Sohnes, und des heiligen Geistes.„ Hierauf giebt ihm der **Pabst** in diesem **Consistorium** den Titel von einer

Kirche zu Rom, von welcher, wie oben schon gemeldet, die Cardinäle ihren Nahmen zu führen pflegen. Endlich steckt er ihm an den vierten Finger der rechten Hand einen goldnen Ring, worinnen ein Sapphir gefasset ist, von geringem Werth, wovor er aber, nach einer Bulle P. Gregors des *XV.*, an das *Collegium* de propaganda fide 500 Dukaten bezalen mus. Durch diesen Ring vermält er ihn gleichsam mit der Kirche, und verbindet ihn damit, daß er ohne des Pabstes Erlaubnis nicht von Rom reisen, auch schuldig seyn solle, zu Pestzeiten, da alle Strassen zu Rom unter die Cardinäle ausgetheilet sind, in denselben täglich und öffentlich dem Volke den Seegen zu geben.

Ehmals behaupteten die alte Cardinäle, daß, wenn etwa ein Pabst sterben solte, ehe dem neuen Cardinal der Mund wieder eröfnet worden, sodann dieser neue Cardinal, in dem folgenden Conclave, weder eine *Vocem activam*, noch *passivam* hätte, d. i., daß er weder seine Stimme einem bey der Pabstwahl geben, noch selbst zum Pabst erwält werden könnte. Allein P. Pius der *V.* hat, in einer eigenen Bulle vom 26. Jan. 1571., die Erklärung gegeben, daß die Gewohnheit, da die Päbste den neuen Cardinälen den Mund schliessen, eine blosse Ceremonie sey, um ihnen dadurch zu verstehen zu geben, daß sie in allen ihren Reden sollen vorsichtig und an sich haltend seyn, mithin sie deswegen ihres *Voti activi* & *passivi* in den Conclaven nicht verlustig seyn könnten. Dem ohngeachtet will von einigen vorgegeben werden, daß, wenn sich etwa dergleichen Fall einmal ereignete, es auf die besondere Zulassung und Vergünstigung des ganzen Cardinalscollegium ankäme, ob man dem neuen Cardinal, welchem vom verstorbenen Pabste der Mund noch nicht wieder ist eröfnet worden, in dem nächsten Conclave eine *Vocem activam* & *passivam* zugestehen wolle. Und man beruft sich dißfals auf das Exempel mit dem Cardinal Conti, welchem von dem

dem Pabste Clemens dem *VIII.* vor seinem Ableben der Mund noch nicht wieder war eröfnet worden, und der daher im folgenden Conclave nicht anders, als mit Bewilligung des gesammten heiligen Collegium, den neuen Pabst hätte mit wälen helfen. Vielleicht gehet dieses nur auf die zu Rom anwesende Cardinäle, die aus den Händen des Pabstes den Hut empfangen haben, und welchen hierauf der Mund ist geschlossen worden, sodann aber der Pabst gestorben ist, ehe er ihnen den Mund wieder hat eröfnen können. Denn diejenige Cardinäle, welche überall noch nicht den Hut haben empfangen können, weil sie, seit ihrer Erhebung zur Cardinalswürde, noch gar nicht nach Rom gekommen sind, und mit welchen folglich die Ceremonie wegen Verschliessung und Eröfnung des Mundes nicht hat können vorgenommen werden, reisen dem ohngeachtet, nach dem Absterben des Pabstes, nach Rom in das Conclave, und haben in demselben ihre ungehinderte *Vocem activam & passivam.*

Da es sich öfters zuträgt, daß der Pabst einen zum Cardinal ernennet, welcher zu Rom nicht gegenwärtig ist; so pflegt in solchem Fall der Cardinal-Patron oder Kämmerling an den ernannten abwesenden Cardinal sofort einen Courier abzufertigen, um ihm diese gute Neuigkeit zu überbringen. Nach deren Erhaltung läßt sich der neue Cardinal sogleich die Cardinaltonsur geben, kleidet sich in Violet, und nimmt den Titel eines Cardinals an, doch trägt er keinen rothen Habit, noch das Baret, bis ihm selbiges ist überschickt worden. Mit dem Baret fertiget der Pabst einen seiner Ehrenkämmerer ab, und giebt demselben ein Breve an den neuen Cardinal mit. Dieser mus jenem ein Geschenke von 1000. Goldgülden machen, und ihm wenigstens 300. Dukaten für die übrige päbstliche Kämmerer geben. Ist aber der neue Cardinal ein Fürst oder angesehener Bischof; so giebt er dem Ueberbrin-

bringer des Barets ein Präbende, oder Pension, und fünf bis sechstausend Goldgülden, um sie unter die Kämmerer des Pabstes zu vertheilen. Die apostolische Kammer aber bezalt sowohl dem Courier, als dem Ehrenkämmerer, ihre Reisekosten. Indessen überliefert dieser die mit sich bringende rothe Cardinalsmütze oder Baret nicht dem neuen Cardinal selbst, sondern der vornehmsten Person an demjenigen Orte, wo der neuernannte Cardinal sich aufhält, als z. E. dem Kayser, einem König oder Fürsten, an dessen Hofe sich jener befindet, oder auch dem etwa anwesenden päbstlichen Legaten, oder Nuncius, und in dessen Ermanglung einem Patriarchen, Erzbischof oder Bischof, in dessen Provinz oder Dioeces der neue Cardinal seinen Aufenthalt hat. Demselben setzt nun nachmals derjenige, welchem das Baret überliefert worden, solches in der Kirche, nach einer vorher abgesungenen hohen Messe, auf, und bedient sich dabey, wie der Pabst, der Worte: *Esto Cardinalis.*

Von der Zeit an kan nun zwar der neue Cardinal das rothe Baret tragen, aber den rothen Hut darf er nicht eher aufsetzen, sondern mus sich noch immer des schwarzen Hutes bedienen, bis er entweder jenen aus den Händen des Pabstes selbst empfangen hat, oder derselbe ihm solchen aus einer besondern Gnade überschicket. Vormals war es gewönlich, daß die Päbste den neuernanten abwesenden Cardinälen den rothen Hut zuschickten. Nachdem aber P. Paul der *II.* die Cardinalskleidung mit der rothen Mütze vermehret hat; so ist es höchst selten, und eine ganz besondere päbstliche Gnade, wenn einem abwesenden Cardinal der rothe Hut überschickt wird. Wenn indessen dieser höchstseltene Fall sich einmal ereignet; so werden folgende Ceremonien dabey beobachtet. Der Pabst überschickt jedesmal den rothen Hut, durch einen seiner Ehrenkämmerer, an seinen Nuncius, oder an den Bischof desjenigen Ortes,

tes, wo sich der **neue Cardinal** aufhält. Wenn nun dieser von der Annäherung des **päbstlichen Abgeordneten** Nachricht erhält; so läßt er ihn unter einer prächtigen Begleitung in die Stadt einholen, bey welchem Einzug der **päbstliche Kämmerer** den **rothen Hut** öffentlich, auf einer **Mazza** oder **Kolben**, in der Hand hält.

An einem folgenden Sonntage oder andern hohen Festtage versammlen sich in dem Hause des **neuen Cardinals** der **päbstliche Nuncius** oder **Bischof**, welcher die Ceremonie verrichten soll, der **päbstliche Ehrenkämmerer**, so den **Hut** überbracht hat, und die vornehmste Standespersonen der Stadt, und begleiten den **neuen Cardinal**, welcher das *Capuccio* der **Priesterkappe** auf dem Kopfe hat, und darüber einen **schwarzen Hut** trägt, auch zwischen dem **Nuncius** oder **Bischof**, und einer vornehmen Standesperson, etwa dem **Fürsten** des Ortes gehet, nach der Hauptkirche. Unmittelbar vor ihm gehet der **päbstliche Ehrenkämmerer**, und trägt, wie bey seinem Einzuge, den **rothen Hut** öffentlich auf einer **Mazza** oder **Kolben**. Nachdem man in der Kirche angelanget, und die hohe Messe geendiget worden; so bekleidet sich der **Nuncius**, oder **Bischof** mit dem **Pluviale** oder **Priesterrock**, und mit der *Mitra*, und sezt sich auf einen vor dem Altar stehenden Lehnstul. Der **päbliche Abgeordnete**, welcher den **rothen Hut** überbracht hat, legt ihn auf den Altar, und überreicht dem **Nuncius** oder **Bischof** das **päbstliche Breve**, welches dieser, durch seinen Sekretär, laut ablesen läßt. Hierauf hält der **Nuncius**, oder **Bischof** eine Rede zum Lobe des **neuen Cardinals**, nach deren Endigung sich dieser dem Altar nähert, vor jenem niederkniet, und in dessen Hände den **Cardinalseid** ableget. Der **Nuncius** oder **Bischof** erhebt sich sodann aus seinem Lehnstul, läßt sich die *Mitram* abnehmen, und lieset über den **neuen Cardinal** einige Gebete, welcher

hierauf wieder mit dem Capuccio so wie der Nuncius oder Bischof mit der Mitra bedeckt wird. Dieser empfängt sodann den rothen Hut aus den Händen des päbstlichen Ehrenkämmerers, setzt ihn dem neuen Cardinal auf, spricht noch über ihn ein Gebet aus dem *Pontificali Romano*, und giebt ihm hernach den Friedenskuß, während dessen man das *Te Deum laudamus* singt, hernach noch einige Gebeter ablißt, und den Seegen über das Volk spricht. Nach Endigung dieser Ceremonien gehet die Procession in eben der Ordnung wieder zurück in das Quartier des neuen Cardinals, nur mit dem Unterschied, daß dieser nunmehr den rothen Hut auf dem Kopfe hat. Er nimmt sodann in seiner Bewohnung, von seinen Begleitern die Glückwünsche an, und giebt an dieselbe ein prächtiges Gastmal.

Heutiges Tages pflegen dergleichen feierliche Ueberschickungen des Cardinalshutes höchstselten zu geschehen, wie dann z. E. derselbe nicht einmal den beiden Cardinälen Richelieu und Mazarin, ob sie gleich Premierminister von Frankreich, folglich sattsam entschuldiget waren, nicht nach Rom zu gehen, ist überschickt worden. Mithin ist es gewönlicher, daß ein in Abwesenheit ernannter Cardinal nach Rom reiset, um den rothen Hut aus den Händen des Pabstes zu empfangen, wobey aber wieder einige Ceremonien vorfallen, welche auch noch müssen bemerket werden. Die, aus erwähnter Absicht, nach Rom reisende Cardinäle tragen unterwegs den kurzen Cardinalshabit, und zwar roth, oder violet, wie es die Jahreszeit mit sich bringt, mit einem gemeinen schwarzen Hut, aber an dem Tage ihres feierlichen Einzuges zu Rom, sind sie allemal in Violet gekleidet, es mag nun eine Zeit seyn, die es will. Wenn sie sich der Stadt Rom nähern; so schicken ihnen die Cardinäle, fremde Gesandten, Römische Fürsten und andere vornehme päbstliche Hofbediente ein paar Edelleute in Karossen, die mit sechs Pferden bespannet

net sind, entgegen, um sie zu bewillkommen. Mit diesem ansehnlichen Gefolge von wenigstens hundert Gutschen, und vielen Personen zu Pferd, hält der **neue Cardinal** seinen solennen **Einzug** zu **Rom**, nachdem er sich vorher, bey dem **Lusthause** des **Pabstes Julius**, in die Karosse des **Cardinal-Nepotens**, oder wenn es an dergleichen fehlet, des **päbstlichen Premier-Ministers**, gesetzet hat. In dieser Begleitung fährt er geraden Weges nach dem **Pallaste** des **Pabstes**, der ihm auch sofort Gehör giebt, und ihm, mit den weiter oben beschriebenen Ceremonien, die **rothe Mütze** aufsetzt, wenn er nur aus einem andern Orte **Italiens**, nach **Rom** kommt. Ist er aber ein **Ultramontaner** oder **ausländischer Cardinal**; so ist diese **Ceremonie** des **Baretaufsetzens** nicht nöthig, weil ihm der **Pabst** schon vorher die **rothe** Mütze überschicket hat. Hierauf mus der **neue Cardinal** sich in seinem Pallaste so lange innehalten, bis ihm der **Pabst**, im nächsten **Consistorium**, mit den schon weiter oben angeführten Solennitäten, den **rothen Hut** aufsetzt, und ihm den **Titel** von einer **Kirche** zu **Rom** beilegt.

Wenn aber der fremde **neue Cardinal** aus einem hohen Hause entsprossen ist, oder sonst den Staat liebet; so geschiehet alles mit grössern Feierlichkeiten, und mit einem öffentlichen Aufzug oder **Cavalcade** nach dem **päbstlichen Pallaste**. Der **Cardinal** wird zwar auch in **Rom** mit vielen Gutschen eingeholet, aber gleichsam nur *incognito* in die Stadt begleitet. In derselben legt er den **langen Cardinalshabit** mit dem *Rochetto* an, und wird blos von einem **alten Cardinal** zur Audienz bey dem **Pabste** geführet. Vor demselben kniet er alsobald nieder, verrichtet den **Fuß-** und **Hand-Kuß**, und wird dagegen von dem **Pabste** mit dem **Friedenskuß** bewillkommet. Hierauf legt er bey den **päbstlichen Anverwandten**, und **vornehmsten Cardinälen** seinen Besuch ab, und begiebt sich hernach in seine Wohnung, wo er sich so

lange innehält, bis er an dem Tage des öffentlichen Consistorium, worinnen er den rothen Huth empfangen soll, seine solenne Cavalcade hält. Bey derselben trägt ein neuer Cardinal, wenn er ein Bischof, oder Erzbischof ist, einen schwarzen, mit grün gefütterten, Pontificalhut, wäre er aber nur ein Priester, oder Prälat, einen mit schwarz gefütterten Hut. Er hat auch, wenn es der Tag zuläßt, einen rothen Cardinalshabit an, mit einer violettenen Kappe von gewässertem Kammelot. P. Clemens der *XI.* hat verordnet, daß die neue Cardinäle, so über die Alpen nach Rom kommen, sich ausserhalb der Stadt, auf Unkosten der päpstlichen Kammer, an einem gewissen Orte solange aufhalten, und nicht in die Stadt kommen sollen, bis sie ihren öffentlichen Einzug halten.

Mit der erwähnten feierlichen Cavalcade aber wird es folgender gestalt gehalten. An dem Tage derselben verfügt sich der neue Cardinal des Morgens bey guter Zeit *incognito* in seiner Karosse in den Convent zu U. L. F. del Popolo, wo er seine violettene Kappe anziehet, die übrige Cardinäle, die seinem Aufzuge beiwohnen, unten an der Treppe empfängt, und sie, wie sie ankommen, in einen grossen Saal führet. Wenn sie alle beysammen sind, so gehen sie in den Hof, ziehen ihr *Capuccio* über den Kopf, setzen den rothen Hut auf, und steigen auf ihre Maulesel, der neue Cardinal aber setzt einen Hut auf, welcher mit violetten Taffet überzogen, und in welchen er ganz eingehüllet ist. Hierauf nimmt der Zug seinen Anfang, welchen zwey von der leichten Reuterei eröfnen. Sodann folgen die Kleiderkämmerer der Cardinäle mit ihren Felleisen, und auf diese die Edelleute der Cardinäle, der fremden Gesandten und der Römischen Fürsten, deren jeder wenigstens zwey zu schicken pflegt, alle auf schönen Pferden. Nach ihnen reiten die Römische Barons, Grafen, Marquisen und Herzoge, welche die Cavalcade des

neuen

neuen Cardinals, mit ihrer Gegenwart, beehren wollen. Auf sie folgen viele Trommelschläger, so den Pöbel erinnern, dem Aufzuge den gehörigen Respekt zu erweisen, und auf sie die Kolbenträger der Cardinäle. Unmittelbar hinter diesen reiten die Cardinäle auf ihren Mauleseln paarweise, und zwar die ältere Cardinäle vorauf, diejenige aber, welche Alters und Schwachheit halber nicht mehr reiten können, begeben sich in ihren Gutschen oder Sänften, auf einem andern Weg, nach dem Consistorium. Vor einem jedem Paar Cardinäle gehen vier von seinen Stallmeistern oder Reitknechten, mit vergoldeten Spießgerten in der Hand, und die päbstliche Schweitzergarde gehet reihenweise zur Seite. Zuletzt reitet der neue Cardinal in der Mitte von den zwey jüngsten Cardinal-Diakonen, vor welchem seine Reitknechte zu Fuß, und seine Edelknaben zu Pferde, hergehen. Den Beschluß aber machen die Karossen des neuen Cardinals, deren man bisweilen auf zwanzig und drüber zälet. Wenn nun die Cavalcade anfängt, in den Vorhof des Vatikans einzurücken; so werden die Canonen auf der Engelsburg gelöset. Die alte Cardinäle nebst den Vornehmsten des Zuges begeben sich in den Consistoriensaal, der neue Cardinal aber verfügt sich solange in die S. Sixtuscapelle, bis der Pabst seinen Ornat angeleget hat. Hierauf wird der neue Cardinal, von zwey Cardinaldiakonen, in das Consistorium abgeholet, und die übrige Feierlichkeiten mit Auffsetzung des Hutes, und Beilegung eines Titels sind eben diejenige, welche ich schon weiter oben beschrieben habe.

Aus den bisher schon einigemal berührten Umständen ist übrigens ersichtlich, daß heutiges Tages gemeiniglich die neue Cardinäle den rothen Hut nur aus den Händen des Pabstes selbst empfangen, und ihnen erst bey dieser Gelegenheit der Titel von einer Kirche zu Rom, von welchen die Cardinäle pflegen benennet zu werden, bey-

gele-

geleget wird. Mithin wird man nunmehro die Ursache leicht einsehen können, warum beständig einige Cardinäle in der **Ordnung** der Priester und **Diakonen** vorhanden sind, welche noch keine Titel haben. Es sind solches nehmlich diejenige, welche der Pabst in Abwesenheit zu **Cardinälen** ernannt hat, und die noch niemals nach **Rom** gekommen sind, folglich weder den **rothen Hut**, noch einen **Titel** haben erhalten können. Wenn nun aber erst ein **Cardinal** den **Titel** von einer **Kirche** bekommen hat; so ist er auch schuldig, bey derselben zu bleiben, oder seine Wohnung daselbst zu haben, und darf sich, ohne päbstliche Dispensation, nicht anderwärts hinbegeben. Er genießt aber auch davor die Einkünfte der **Kirche**, wovon er den Titel führet. Ingleichen gebühren ihm alle Bischöfliche Rechte an seiner Kirche, und in Ansehung der Jurisdiktion hat er die Concurrenz mit dem **Cardinal General-Vikarius**, wobey es lediglich auf die Prävention ankommt. Uebrigens sind viele **Titel**, so den **Cardinälen** zugeeignet werden, **nicht würkliche Titel**, welche Pfründen oder Einkommen tragen, sondern etliche sind nur zum Gedächtniß einer Kirche, welche abgegangen ist, beybehalten worden.

Da die **Cardinäle** mit dem **Pabste** an der höchsten Verwaltung der geistlichen Sachen in der **Römischen Kirche** Antheil haben, diese aber sich durch die ganze Christenheit erstrecket; so haben auch alle christliche Nationen, nach dem **tridentinischen Concilium**, das Recht, daß einige aus ihrem Mittel zur **Cardinalswürde** gelangen können. Deswegen machen die **Päbste** nicht blos einige von ihren eigenen Unterthanen, oder nur **Italiäner**, zu **Cardinälen**, sondern auch bisweilen **Ausländer**, oder sogenannte **Ultramontaner**, und zwar diese leztere gemeiniglich auf die **Nomination** einiger hiezu berechtigten **Kronen**. Es erhalten also gemeiniglich die **Cardinalswürde**: 1) Die **päbstliche Anverwandten**, oder sogenannte **Nepoten**, 2) die an

an einigen auswärtigen Höfen, z. E. dem kayserlichen, französischen, spanischen, und portugiesischen, sich aufhaltende päbstliche Nuncii, 3) Prinzen aus königlichen, oder andern hohen fürstlichen Häusern, 4) Gelehrte, so sich durch ihre Schriften um den päbstlichen Stul verdient gemacht haben, 5) Personen, die in vornehmen päbstlichen Hofbedienungen stehen, oder doch sonsten, wegen anderer Dienste, um den Römischen Stul hoch verdient sind, als z. E. der Gouverneur von Rom, die *Auditores Rotae Romanae*, der päbstliche Oberhofmeister, der Kammermeister, der General-Schatzmeister, die geheime Kämmerer, und andere dergleichen mehr. Endlich und 6) gelangen auch zum Cardinalat einige vornehme Prälaten, welche von einigen gekrönten Häuptern, als nehmlich a) dem Kayser, b) dem K. von Frankreich, c) dem K. von Spanien; d) ehmals dem Prätendenten, als vermeynten K. von Großbritannien, e) der K. von Ungarn, f) dem K. von Pohlen, g) dem K. von Sardinien, und 8) dem K. von Portugal, dem Pabste zu Cardinälen *nominirt*, oder benennet werden. Die Republik Venedig aber hat keine *Nomination*, sondern nur das Recht der *Praesentation*, da sie nehmlich dem Pabste drey Personen zum Purpur vorschlägt, aus welchen sich der Pabst eine erwälet. Da hingegen der Kayser und die übrige angeführte Souverains nur eine ihnen gefällige Person *nominiren*, welche dann der Pabst, wenn sie anders *habilis* ist, zum Cardinal machen mus.

Wenn ein Prälat zum Cardinal erhoben wird; so verliert er dadurch alle seine Beneficien, Aemter und Pensionen, die er bisher gehabt hat, sie werden für erlediget gehalten, und fallen der päbstlichen Kammer anheim. Soviel aber die auswärtige, und auf die Nomination der Kronen creirte Cardinäle anbetrift; so pflegt ihnen der Pabst, vor ihrer Ernennung, einen Indult *de non vacando* zu geben, damit sie ihre Präbenden

nicht verlieren. Die Italiänische Cardinäle aber dispensirt der Pabst durch eine besondere Bulle, und rehabilitirt sie in ihre bisher besessene Beneficien, ja er giebt ihnen wohl noch mehrere, damit sie ihre neue Würde mit Anstand führen können. Hingegen ihre bisher bekleidete Aemter, vornehmlich diejenige, welche sie zu Rom und am päbstlichen Hofe gehabt haben, gehen verlohren, und fallen wieder an die päbstliche Kammer, welche selbige zum Vortheil des Pabstes, an andere zu verkauffen pflegt. Die Cardinalswürde befreiet von aller weltlichen Gerichtsbarkeit, und es kan ein Cardinal in Civilsachen nirgends anders, als vor dem *Auditore Camerae* verklagt, in Criminalsachen aber blos allein von dem Pabste gerichtet werden. Mithin haben es die Päbste jederzeit sehr übel aufgenommen, wenn sich weltliche Potentaten über die Cardinäle einiger Gewalt angemasset haben. Diese aber sehen es deswegen nicht allezeit gerne, wenn ihre Unterthanen zu Cardinälen gemacht werden, und sie wollen auch nicht geschehen lassen, daß einer derselben, ohne ihr Vorwissen und Einwilligung, den Purpur erhält. Wie man dann besonders von den Königen von Pohlen angemerket hat, daß sie meistentheils fremde, und nicht einen von ihren Unterthanen, dem Pabste zum Cardinalat nominiren.

Alle Cardinäle haben, vermöge ihrer Würde, das Recht, den päbstlichen Consistorien, Kapellen, feierlichen Umgängen, Cavalcaden und andern Funktionen des Pabstes und der Cardinäle beizuwohnen. Diejenige aber, welche sich beständig zu Rom aufhalten, sind noch ausserdem Präsidenten oder Mitglieder bey verschiedenen sogenannten Congregationen, oder Rathsversammlungen, von denen sogleich noch einiges soll gedacht werden. Einige dieser leztern Cardinäle sind auch Protektoren von den catholischen Königreichen, Ländern und Provinzen, den verschiednen geistli-

chen Orden, Gesellschaften, oder Brüderschaften, und sie haben auch noch andere Vorzüge und Vorrechte.

Das ganze Cardinalscollegium hat einen Sekretär, einen Nationalschreiber, und einen Computisten oder Gegenschreiber, der erstere und der leztere müssen immer Italiäner seyn, das Amt aber eines Nationalschreibers verwaltet wechselsweise ein Teutscher, Franzose, Spanier und Engelländer, wiewohl die leztere seit mehr dann 150. Jahren her ausgeschlossen sind, also daß alle Jahr einer von einer andern Nation im Amte ist. Sie halten sich im päbstlichen Pallaste auf, und ein jeder dieser Schreiber bekommt sowohl von einem neuen Cardinal, als auch von den Erben eines verstorbenen Cardinals 25. Dukaten.

Das Consistorium, wie es am Römischen Hofe genannt wird, ist gleichsam der päbstliche Staatsrath, welchem beizuwohnen, die Cardinäle das Recht haben. Es sind aber diese *Consistoria* von dreierlei Art: 1) *Secreta*, 2) *Semi-secreta*, und 3) *Publica*. Die erstere werden ordentlicher Weise alle funfzehn Tage am Monntag gehalten, und berathschlaget sich in denselben der Pabst allein mit den Cardinälen über die geheimste und wichtigste Angelegenheiten der Kirche und seines Staates. Es werden in denselben alle erledigte Erz- und Hochstifter, Patriarchate, Prälaturen und Probsteien vorgetragen, wieder besetzt, und die von andern vergebene bestätiget. Man bewilliget in denselben den Erzbischöffen das Pallium, und man schließt und öfnet in selbigen den neuen Cardinälen den Mund. Die *Consistoria Semi-secreta* werden zwar auch des Monntages, aber seltener, als die *Secreta*, gehalten. Man nimmt in denselben die in Vorschlag gebrachte Beatificationen und Canonisationen vor, und vornehmlich berathschlaget man in denselben diejenige Angelegenheiten, welche den Kirchenstaat angehen, und die Streitigkeiten betreffen, welche

der

der Pabst mit andern souverainen Mächten hat, oder auch einige an den Pabst gemachte Forderungen, welche derselbe nicht bewilligen will. Endlich die *Consistoria publica* dienen dazu, daß der Pabst in denselben den neu angekommenen fremden Gesandten öffentliches Gehör giebt, und von ihnen, im Nahmen ihrer Souverains die Obedienzleistung annimmt. Uebrigens haben alle Cardinäle in den *Consistoriis* kein *Votum decisivum*, sondern nur *deliberativum*, und wenn ein *Consistorium* ist; so kan keine *Congregation* gehalten werden, weil die Cardinäle verbunden sind, in jenen zu erscheinen.

Die Congregationen am Römischen Hofe sind eigentlich Rathsversammlungen, die aus einigen Cardinälen und andern päbstlichen Ministern bestehen, welchen gewisse Angelegenheiten zu ihrer besondern Besorgung angewiesen sind, um dadurch die allgemeine Regierungslast des Pabstes zu erleichtern. In wichtigen und unvermutheten Fällen kommen diese Congregationen ausserordentlich zusammen, sonsten aber versammlen sie sich, an ihren gewissen und bestimmten Tagen, bey demjenigen Cardinal, welcher das Haupt, oder der *Prefetto* der Congregation ist. Von einigen ist der Pabst selbst das Haupt, bey den meisten aber führen die Cardinäle die Präfectur. Ich will die vornehmsten derselben in alphabetischer Ordnung anführen, und aus ihren Benennungen wird man schon abnehmen können, womit sie sich eigentlich zu beschäftigen haben. Es sind aber solches folgende: 1) die *Congregazione* dell' *Acque* &c., oder über die Flüsse, Wasser, Moräste, Brücken rc., 2) dello Stato d'*Avignone* &c., des Staats zu Avignon, und des Hauses U. L. F. zu Loretto; 3) del *Bouongoverno*, d. i. der Regierung, oder zu Beibehaltung und Verbesserung guter Policey; 4) del *Ceremoniale*, in Ceremoniensachen; 5) del *Concilio*, über die Lehren des Conciliums zu Trident; 6) del *Consistorio*, wegen Bestellung der

erledigten Bißthümer, Abteien, und Erhaltung der Hierarchie ꝛc.; 7) sopra la *Correzzione* de Libri della Chiesa Orientale, über die Verbesserung der Bücher der Orientalischen Kirche; 8) della sagra *Consulta*, zur Aufsicht über die Policey, und Obrigkeitliche Beamten im Kirchenstaat; 9) della *Disciplina* Regolare, wegen guter Kirchenzucht; 10) dell' *Esame* de Vescovi, des Examens der Bischöffe; 11) della *Fabrica* di S. Pietro, oder des Baues der S. Peterskirche; 12) dell' *Immunità*, über die Kirchenprivilegien und Freiheiten; 13) dell'*Indice*, wegen des Verbots irriger und verdächtiger Bücher; 14) dell'*Indulgence* e Sagre Reliquie, des Ablasses und der heiligen Reliquien; 15) de *Propaganda Fide*, zu Fortpflanzung des catholischen Glaubens; 16) della *Residenza* de Vescovi, der Residenz der Bischöffe; 17) delle *Ripe* e Tevere, über die Ufer und die Tiber; 18) de sagri *Riti*, der Kirchengebräuche, und Solennitäten; 19) della *Signatura* di Grazia, über den Entschluß auf die eingereichte Bittschriften; 20) della *Signatura* di Giustifia, über die Appellationsstreitigkeiten; 21) de *Vescovi* e Regolari, über die zwischen den Bischöffen und den unter ihnen stehenden Regularen und Gemeinden entstehende Streitigkeiten; 22) del S. *Ufficio*, oder della sagra *Inquisizione*, Inquisitionsrath zu Austilgung irriger Lehren und Ketzereien, und 23) della *Visita* Apostolica e Soddisfazione delle Messe.

Ausser den bisher angeführten Verrichtungen und Deputationen zu den Congregationen haben einige Cardinäle gar ansehnliche und einträgliche Aemter zu bekleiden, wovon ich auch noch der vornehmsten kürzlich erwähnen will. Einer z. E. ist General-Vikarius, oder Statthalter des Pabstes. Er hat unter seiner Gerichtsbarkeit die zu Rom wohnende Priester und *Regulares*, die Brüderschaften der Layen, die Hospitäler, fromme Stiftungen, die Juden, die öffentliche Huren, und die Zusammenkünfte, über die Kirchen-

pfründen. Ein anderer Cardinal ist Großpönitentiarius, oder Ober-Beichtvater, welcher die Gerichtsbarkeit und Loßsprechung von den dem Pabste vorbehaltenen Sünden hat. Er giebt die auf Pergament geschriebene, und mit des Pabstes Siegel bedruckte Absolutionsscheine an die Beichtväter. Er hört an den Jubiläen und Indulgenzen die Beicht von den vorbehaltenen Fällen in einer von den drey Hauptkirchen zu Rom, nehmlich zu S. Peter im Vatikan, zu S. Johann im Lateran, und zu *Maria Maggiore*, wobey er auf einem etliche Stuffen erhöhetem Stul sitzt, und eine Ruthe in der Hand hält. Wenn aber der Pabst selbst in einer dieser Kirchen die Beicht höret; so begiebt sich der Groß-Poenitentiarius in eine andere Kirche, weil er in des Pabstes Gegenwart keine Gerichtsbarkeit ausüben darf. Wieder ein anderer Cardinal ist Vicekanzler der Kirche und Summista der päbstlichen Schreiben. Ehmals hieß er der Kanzler der Römischen Kirche, aber seit den Zeiten Gregorius des *VIII.*, welcher im J. 1187. Pabst wurde, heißt er nur der Vicekanzler. Dieses Amt behält einer auf Lebenslang, mus es aber um 100000. Thaler erkauffen, wogegen es ihm järlich ohngefär 10000. Thaler einträgt. Er fertiget alle päbstliche Briefe und Bullen aus, diejenige ausgenommen, welche mit dem Fischerring gesiegelt werden, und er hat seine Wohnung im Kanzleypallast.

Es sind ferner zwey Cardinal-Kämmerlinge, einer der Römischen Kirche, und der andere des heiligen Collegium. Dieser leztere behält sein Amt nur ein Jahr lang, und die zu Rom sich aufhaltende Cardinäle erwälen alle Jahr aus ihrem Mittel, nach dem Alter der Cardinalswürde, einen zum Kämmerling, welcher die gemeinschaftliche Einkünfte des heiligen Collegium einnimmt, und solche, zu Ende des Jahrs, unter die zu Rom anwesende Cardinäle, in gleichen Portionen, vertheilet. Aber der Cardinal-Kämmerling

der

der **Römischen Kirche** behält sein Amt lebenslang, und bestehet solches in Untersuchung aller Sachen, welche unter die **päbstliche Schatzkammer** gehören. Er ist ausserdem der Richter in den Appellationen über die von den *Maëstri delle Strade* gefällten Urtheile, und untersuchet mit denselben alle Gebäude, Brücken, und Strassen, auch andern hiezu gehörigen Sachen. Bey Erledigung des **päbstlichen Stuls** repräsentirt er den **Pabst**, nimmt den **päbstlichen Pallast** in Besitz, und läßt sich von der **Schweizergarde** bedienen. Er läßt sodann Münzen mit seinem Wappen schlagen, und das **Conclave** bauen. Er hat auch einen Schlüssel zum **Schatze P. Sixtus** des *V.* auf der **Engelsburg**, und sein Ammt ist überhaupt von grosser Wichtigkeit, deswegen es auch die **Päbste** gemeiniglich ihren **Nepoten** zu ertheilen pflegen, wie solches noch von dem **leztverstorbenen Pabste** geschehen ist. Es mus indessen mit 70000. Thalern erkauft werden, und trägt jährlich 10. bis 12000. Thaler ein.

Eine eben so wichtige Bedienung ist auch das **Staatssekretariat**, so jedesmal ein **Cardinal** verwaltet, welcher öfters auch ein **Nepote** des **Pabstes** zu seyn pflegt, wenn er hiezu die erforderliche Tüchtigkeit hat. Der **Pabst** vergiebt dieses Amt gemeiniglich umsonst, und es wirft etwa 15000. Thaler järlich ab. Derjenige, so es erhält, behält solches lebenslang, und ist gleichsam der **Premierminister** des **Pabstes**. Hiernächst bekleiden auch immer einige **Cardinäle** die Stellen eines **Pro-Datarius**, **Sekretärs** der **Memorialien**, **Sekretärs** der **Breven**, eines **Pro-Auditors**, und eines **Bibliothekarius**, welches insgesammt einträgliche Aemter sind. Es werden ferner die mit guten Einkünften versehene **Legationen** zu **Bologna**, **Ferrara**, und **Ravenna**, auch bisweilen in andern Provinzen des **Kirchenstaats**, an Cardinäle vergeben. Und endlich erhalten auch **drey Cardinäle** die **Erzpriesterschaften** der vorhin erwähnten **drey**

Hauptkirchen zu Rom, und kan ein jeder die in seiner Kirche erledigte Beneficien, *Clericatus*, Vicarien und Kappellanien vergeben. Ehmals ist unter verschiedenen Päbsten derjenige von ihren Nepoten, den sie zur Cardinalswürde erhoben haben, Cardinal-Patron genannt worden, welcher dann der vornehmste Minister am päbstlichen Hofe war, und öfters mit grösserer Gewalt, als der Pabst selbst regiert hat. Nun ist zwar in neuern Zeiten der Name eines Cardinal-Patrons nicht mehr in Gewohnheit gewesen, aber unter dem lezten Pabste, Clemens dem *XIII.*, war in der That sein Nepote, der Cardinal Rezzonico, eben das, was vormals die Cardinal-Patronen gewesen sind.

Zum Beschluß dieser Materie von den Cardinälen will ich nur noch diese Anmerkung machen. Es ist zwar kein Cardinal, welcher nicht alle zu einem Pabst erforderliche Eigenschaften haben solte, um die Kirche wohl zu regieren, und es kan auch ein jeder Cardinal zum Pabst erwälet werden, weil sie alle im Conclave eine *Vocem activam* & *passivam* haben. Allein aus politischen Ursachen, und wegen Eifersucht der Nationen, pflegt man nunmehro, seit länger, als 200. Jahren her, immer einen Italiäner zum Pabst zu erkiesen, welcher mit keinem Souverain in einer Verbindung stehet, oder ein Unterthan von einer Krone ist, damit der neue Pabst desto unpartheyischer seyn möge, und keiner Krone mehr gewogen sey, als wie der andern. Dann da er einen allgemeinen geistlichen Vater oder Papa der Christenheit vorstellet, und die christliche Könige und Fürsten als seine Kinder angesehen werden; so solle er eines so gut lieben, als wie das andere, und gegen keines stiefväterlich gesinnet seyn. Es hat auch schon öfters die Erfarung gelehret, daß es der Kirche und dem Staat zum grossen Nachtheil ausgefallen, wenn ein partheyischer Pabst ist erwälet worden, welcher der einen Krone oder Nation gewogener

wogener gewesen, als wie der andern. Indessen geschiehet es auf Kosten des **Ansehens** der **gekrönten Häupter**, und der **Rechte** der **christlichen Völker**, daß die **Cardinäle** einen aus ihrem Mittel zu einem **geistlichen Souverain** erwälen, und behaupten, daß derselbe nachher, kraft ihrer geschehenen Wahl, das Recht und die Gewalt habe, das **Oberhaupt aller** andern **Kirchen** in der **Christenheit** zu seyn, und daß alle **Bischöffe**, oder andere **Geistliche**, und **christliche Völker** nachmals seiner geistlichen Oberherrschaft unterworfen seyn, und allen von ihm in geistlichen Dingen zu gebenden Gesetzen blindlings gehorchen sollen.

Nun ist noch übrig, auch von demjenigen einige Nachricht zu geben, was von der lezten Krankheit und dem Tode des **Pabstes** an, bis zu der Wahl und Krönung eines **neuen** zu **Rom** vorzugehen pflegt. Wenn die **päbstliche Nepoten** merken, daß ihr **Oheim** bald in den lezten Zügen lieget; so pflegen sie alles vorhandene baare Geld, und andere Kostbarkeiten, auch die besten Meublen aus seinem Pallaste fortzuschaffen, weil sie nach dessen Tode hievon nichts bekommen würden, indem die **Kirche** Erbe ihres Oberhauptes ist. Die **päbstliche Leibaerzte** aber sind schuldig, wenn sie den nahen Hintritt des **Pabstes** vermerken, den **Cardinälen** hievon Nachricht zu geben. Diese lassen, unter Bezeugung ihres Beileides, dem **Pabste**, durch den **Groß Poenitentiarius**, die vorhandene Todesgefahr ankündigen, und ersuchen ihn, die lezte Augenblicke seines Lebens zum Besten der Kirche anzuwenden, und die noch nicht abgethane Sachen vollends zu Ende zu bringen. Sodann beichtet der **Pabst**, empfängt das heilige Abendmal und die lezte Oelung, und unterzeichnet sein Glaubensbekäntniß. Er pflegt auch wohl den anwesenden **Cardinälen** seine Anverwandte bestens zu empfelen, und ermahnt sie, ein würdiges Haupt der Kirche, nach seinem Tode, zu erwälen. Bisweilen schlägt er ihnen

wohl hiezu ein Subjekt vor, aber man findet nicht leicht, daß die **Cardinäle** sich an solche Empfelung kehren.

Bey zunehmender Schwachheit des **Pabstes** läßt man auch, die im Vorzimmer befindliche, Geistliche und andere Bediente in das päbstliche Gemach kommen, um das Absterben des **heiligen Vaters** mit anzusehen, und Gott für seine Seele zu bitten. Sein Beichtvater aber redet, unter öfterer Darreichung des Crucifixes zum Küssen, ihm blos vom Leiden und Sterben des Heilandes vor, bis ihn der Odem verläßt. Sobald solches geschehen; so ruft der **Cardinal Kämmerling der Römischen Kirche**, welcher in **Violet** gekleidet ist, dem **verstorbenen Pabste**, bey seinem **Tauf** und **Geschlechtsnahmen**, mit lauter Stimme dreimal zu, z. E. *Carlo Rezzonico*. Und wenn er nun nicht antwortet; so läßt er durch einen **apostolischen Protonotarius** ein Instrument, über das würkliche Absterben des **Pabstes**, aufsetzen. Wenn man hierauf das *Officium* der **Todten**, und das gewönliche Gebet für die Verstorbene gelesen hat; so entfernen sich der **Cardinal-Kämmerling** und die übrige **Cardinäle**, und die **päbstliche Anverwandte** räumen den Pallast. Die **Kammerbediente** aber waschen den todten Körper mit gewürztem Weine, balsamiren selbigen, und bringen ihn in ein anderes Gemach. Hierauf nimmt der **Cardinal-Kämmerling** von dem päbstlichen Zimmer Besitz, welcher nunmehro auch die **Schweizergarde**, bis ein **neuer Pabst** erwälet worden, zu seinem Dienste, und die Freiheit hat, währender **Sedisvacanz** Münzen mit seinem Wappen, Devise und Nahmen prägen zu lassen, auf welchen die, in Form eines Andreaskreuzes gelegte, beide Schlüssel, und das Schiff der Kirche, oder die Kirchenfahne die Erledigung des **päbstlichen Stuls** anzeigen.

Nachher läßt sich der **Cardinal-Kämmerling**, in Gegenwart **dreyer Cardinäle**, von dem **päbstlichen Kammermeister** den **goldenen Fischerring** des verstorbenen

storbenen Pabstes, auf welchem der heilige Apostel Peter, mit einer in das Wasser hangenden Angelruthe, vorgestellet ist, und womit die päbstliche Breven besiegelt werden, aushändigen, und solchen in Stücken schlagen, wovon die Ceremonienmeister die Stücken bekommen. Der Vicekanzler der Römischen Kirche und der Prodatarius liefert sodann auch die Stempel aus, deren Abdruck an die päbstliche Bullen gehänget wird, und auf deren einen Seite des verstorbenen Pabstes Nahmen, auf der andern aber die Häupter von S. Peter und S. Paul mit einem Kreuze zwischen beiden, gegraben sind. An diesen Siegeln vernichtet er auf der einen Seite des Pabstes Nahmen, die andere Seite aber mit den Häuptern der beiden Aposteln siegelt er mit des Pabstes gewönlichen Handpettschafr, auf welchem eine Devise aus der heiligen Schrift gestochen ist, ein, und giebt sie dem *Auditor della Camera*, oder dem päbstlichen Kammerrichter, damit niemand mehr, nach des Pabstes Tode, einige Bullen damit besieglen, oder unter dem Fischerring Breven ausfertigen könne. Von dieser Zeit an werden auch die *Rota Romana*, die *Dataria* und alle übrige päbstliche Gerichtshöfe, vermöge einer Bulle P. Pius des *IV*. geschlossen, und keine von den ordentlichen Congregationen der Cardinäle mehr gehalten. Nur blos allein der Groß-Poenitentiarius und der Cardinal-Kämmerling können ihre Amtsverrichtungen fortsetzen. Der letztere läßt endlich auch noch ein Verzeichnis der vorhandenen Sachen und Meublen im päbstlichen Pallaste machen, weil die apostolische Kammer sich solche zueignet. Es pflegt aber diese Erbschaft aus vorhin angeführten Ursachen gemeiniglich sehr schlecht zu seyn, weil die Verwandte und Bediente des Verstorbenen wenig übrig gelassen haben.

Nachdem nun alles bisher erzälte geschehen ist, so läßt der Cardinal-Kämmerling das Ableben des Pabstes den Cardinälen, und dem Römischen Senat

ansagen. Er versichert sich der Stadthore, der **Engelsburg**, und der wichtigsten Pläze in **Rom**, und giebt die nöthige Befehle zur Beerdigung des **Pabstes**. Wenn er auf solche Art für die Sicherheit der Stadt gesorget hat; so fährt er in einem prächtigen Wagen, von dem **Hauptmann** der **päbstlichen Garde** und den **Schweizern** begleitet, aus dem Pallaste, und wird sodann die größte silberne Glocke auf dem **Capitolium** geläutet, um hiedurch der ganzen Stadt den Tod des **Pabstes** zu verkündigen. Indessen hat sich auch der **Römische Senat** versammelt, und der **Cardinal-Kämmerling** ermahnet denselben, die Ruhe und Sicherheit der Stadt, währender **Sedisvacanz**, zu besorgen. Der **Senat** läßt hierauf die Trauertrommeln rühren, und zum Zeichen seiner Obermacht alle Gefängnisse öfnen. Allein in diesen pflegen nur noch die Schulden halber sitzende, oder anderer geringen Verbrechen halber in Verhaft genommene Personen sich zu befinden, weil die groben Missethäter, währender lezten Krankheit des **Pabstes**, in die **Engelsburg** gebracht werden, über welche der **Senat** keine Macht hat. Dieser aber giebt den **Caporioni** oder **Stadthauptleuten** Befehl, daß sie sich von jeder Familie, in den ihnen angewiesenen Quartiren, einen Mann stellen lassen, um davon Compagnien aufzurichten, welche die Ronde thun müssen. Dann man weiß aus der Erfarung, daß viele die Ausübung ihrer Rache, bis auf dergleichen Erledigungen des **päbstlichen Stuls**, aufzuschieben pflegen, und während solcher viele Mordthaten vorgehen, weil dergleichen Bösewichter hoffen, bey der sodann in **Rom** herrschenden allgemeinen Verwirrung, leichter entwischen zu können, nachmals aber des von dem **neuen Pabste** zu publicirenden Generalpardons theilhaftig zu werden.

Auf den **Abend**, wenn nehmlich der **Pabst** des Morgens gestorben ist, oder den folgenden **Morgen**, wenn er des Abends vorher, oder in der Nacht aus der

Welt

Welt gegangen ist, beruft der **Cardinal-Kämmerling** das heilige **Collegium** zusammen in den päbstlichen Pallast, und zwar entweder in das Tapetenzimmer, oder in den Consistorialsaal, und hält mit ihnen die erste **Hauptversammlung**, um gute Anstalten in der Regierung zu verfügen. Es werden hiebey und in den folgenden **Congregationen**, wovon weiter unten noch das weitere folgen soll, gemeiniglich der **General** der **Römischen Kirche**, der **Statthalter** zu **Rom**, der **Castellan** von der **Engelsburg**, und andere päbstliche Bediente entweder in ihren Aemtern bestätiget, oder neue an ihre Stelle ernennet. Man schickt den **Legaten**, **Gouverneurs** und **Commendanten** in dem **päbstlichen Gebiete** neue Verhaltungsbefehle zu, um auf ihrer Hut zu stehen. Die **Häupter** der **drey Cardinals-Ordnungen** aber, nehmlich der **Cardinal-Dekanus**, **Bischof** von **Ostia**, der **erste Cardinal-Priester**, und der **erste Cardinal-Diakonus**, welche zu **Rom** würklich anwesend sind, theilen sich mit dem **Cardinal-Kämmerling** in die Verwaltung der Regierungsgeschäfte, doch haben sie nebst dem Cardinals-Collegium, nicht die Macht, ausser der angeführten Vergebung der Aemter etwas zu ändern, oder anders anzuordnen, sondern es bleibt alles in dem Stande, wie es ist, bis ein **neuer Pabst** die Regierung angetreten hat. Es werden hiernächst auch an die **catholische Höfe**, und an die **ausserhalb Roms** sich aufhaltende **Cardinäle**, Couriers abgefertiget, damit diese sich in dem **Conclave** einfinden, jene aber entweder an ihre zu **Rom** befindliche Gesandten die nöthige Instruktionen schicken, oder ausserordentliche Gesandte nach **Rom** abfertigen können, um ihr Interesse, bey der vorseyenden Pabstwahl, zu beobachten.

Wenn nun inzwischen der verblichene Körper des **Pabstes** balsamirt, und bis an den **Oberrock** oder *Roccbetto* bekleidet ist; so wird er, wenn der **Pabst** im **vatikani-**

tikanischen Pallaste gestorben ist, durch eine heimliche Treppe, in die Sixtuskapelle der S. Peterskirche getragen, wo ihn die Poenitentiarien dieser Kirche empfangen, und in rothen Pontificalhabit kleiden. Sodann wird der Leichnam auf eine Baare gelegt, welche mit goldgesticktem Tuche und dem Wappen des Pabstes und der Kirche gezieret ist. Unter dem Haupte hat er ein Küssen gleichfals von goldgesticktem Tuche, auf der Brust ein goldenes Kreuz, und zu den Füssen zwey Cardinalshüte, die seine geist- und weltliche Gewalt andeuten sollen, um die Baare aber, über welcher übrigens kein Baldachin ist, brennen 12. bis 24. Wachskerzen. In der Sixtuskapelle bleibt die päbstliche Leiche solange stehen, bis die Domherren von S. Peter selbige, in Begleitung des Cardinalscollegium in die heilige Dreifaltigkeitskapelle bringen. Ist aber etwa der Pabst in dem Pallaste des Quirinals, oder zu Monte Cavallo, wie letzthin Clemens der *XIII.*, gestorben; so wird er erst in einem solennen Aufzuge, welchen wir bereits weiter oben beschrieben haben, nach dem Pallaste des Vatikans, und aus diesem anfänglich in die Sixtus- hernach aber in die heilige Dreyfaltigkeits-Kapelle der S. Peterskirche gebracht. In dieser bleibt nun der Leichnam, drey Tage lang, auf dem Paradebette liegen, da dann das Volk sich haufenweise hinzudränget, um dem heiligen Vater durch das eiserne Gitter, welches die Kapelle verschliesset, die Füsse zu küssen. Nach Ablauf dieser drey Tage wird die päbstliche Leiche in einer Kapelle der S. Peterskirche in ein Grab beigesetzt, und habe ich die dabey vorfallende Ceremonien, bey Gelegenheit der beschriebenen Begräbnis P. Clemens des *XIII.*, bereits umständlich angeführet.

Inzwischen nehmen die neuntägige Exequien ihren Anfang, welche neun Tage die neun Chöre der Engel andeuten sollen, zu welchen nunmehr die Seele des

des **Pabstes** gesellet worden. Am ersten Tage der **Exequien** werden allein in der **S. Peterskirche** 200. Seelmessen gelesen, an den folgenden Tagen aber sowohl in dieser, als in den andern Pfarrkirchen hundert, ohne diejenige zu rechnen, welche in den Klöstern gehalten werden. Diese neun Tage hindurch wohnen die **Cardinäle** und andere Vornehme alle Morgen der **Seelmesse** bey, welches man nennet, „für die Seele des Verstorbenen **Kapelle** zu „halten.„ Nach jedesmaliger Endigung der **Kapelle** aber kommen alle Tage die fremden Gesandten in die Versammlung des **heiligen Collegium**, legen ihren Glückwunsch zu dem bevorstehenden **Conclave** ab, empfelen die baldige Wiederbesetzung des **päbstlichen Stuls**, und das Interesse ihrer Principalen bey der künftigen Wahl. Bey dem Eintritt in den Saal beugen die **Gesandten** dreimal die Knie, richten sich aber sogleich wieder auf, und halten ihre Rede an das **Cardinalscollegium** mit bedecktem Haupte, auf eben die Art, wie sie auch bey den Audienzen, so ihnen der **Pabst** giebt, zu thun pflegen. Dann das **heilige Collegium** prätendirt eben die Ehre, als wenn der **Pabst** zugegen wäre, weil es zu sagen pflegt: *Est inter nos*, **der Pabst ist unter uns**, obgleich incognito. Es bedecken sich auch die **Cardinäle** bey diesen Audienzen, und der **Cardinal-Dekanus** ertheilet die Antwort, die **Gesandten** aber treten mit einer abermaligen dreifachen Knieverbeugung wieder ab. Wenn hingegen die vornehmste **Römische Häuser**, oder **Fürsten**, nehmlich von **Colonna**, **Orsini**, **Salviati** u. a. m., ingleichen die **Conservatoren** des **Römischen Volkes**, und die **Gesandten** von **Bologna**, **Ferrara** und **andern Orten** des **Kirchenstaats**, in dieser Zeit, bey dem **heiligen Collegium** Gehör haben; so müssen sie ihre Anrede auf den Knien liegend und mit entblößtem Haupte halten, um hiedurch dem **Cardinalscollegium** ihren Gehorsam zu bezeugen.

In den verschiedenen Versammlungen oder **Congregationen** der **Cardinäle**, welche von dem Tode des **Pabstes** an, bis zum Eintritt der **Cardinäle** in das **Conclave** gehalten werden, wird nun nach folgendes besorget, und vorgenommen. In der **ersten** werden von dem **Sekretär** des **heiligen Collegium** die **Constitutionen P. Pauls** des *II.* und anderer **Päbste**, welche von den **Pabstwahlen** handeln, verlesen, und von den **Cardinälen** beschworen, und hierauf wird der **General** der **Kirche** und der **Gouverneur** von **Rom** erwälet, oder bestätiget. In der **zweiten** werden andere **Bediente** der **Stadt** entweder von neuem angenommen und beeidiget, oder andere an ihre Stelle ernennet. In der **dritten** wird der **Beichtvater** des **Conclave** erwälet. In der **vierten, fünften** und **sechsten Congregation** werden zwey **Aerzte, ein Wundarzt, ein Apothecker, vier Barbierer**, und 24. andere von den **geringern Bedienten** des **Conclave** angenommen. In der **siebenten** wird um die **Zellen** im **Conclave** geloset, da dann der anwesende **jüngste Cardinal-Diakonus** die Lose zu ziehen pflegt, zugleich zeigt ein jeder **Cardinal** seine **Conclavisten** an. In der **achten** und **neunten** wird hiemit fortgefahren. In der **zehnten Congregation** werden zwey **Cardinäle** ernannt, denen die andere, welche, wie man sagt, noch nicht *in Sacris* sind, ihre **Breven** überliefern, daß sie im nächsten **Conclave** ihre Stimmen mitgeben können. Endlich an dem **eilften Tage** wird die **heilige Geistmesse** gesungen, und erfolget der Eintritt der **Cardinäle** in das **Conclave**, wovon gleich das Weitere erfolgen soll.

Vorher aber und am lezten Tage der **neuntägigen Exequien** wird auf den verstorbenen **Pabst** eine Lobrede gehalten, worauf alle anwesende **Cardinäle** um das in der **S. Peterskirche** errichtete prächtige *Castrum Doloris* gehen, und **fünfe** derselben, welche die Messe gelesen, dassel-

dasselbe mit Weyhwasser besprengen, auch das Rauchwerk unter den gewönlichen Gebeten anzünden. Wenn aber das *Requiescat in pace* angestimmet wird; so antworten sie darauf: *Amen*, und entfernen sich sodann. Und hiemit haben die **Begräbnisceremonien** ein Ende. Die Unkosten aber sowohl zur **Leichenbegängnis** und zu den **Exequien**, als auch zu Errichtung eines **Mausoleum** für den erblaßten **Pabst**, werden aus der **apostolischen Kammer** bezalet, und sind auf 150,000. Livres festgesetzet. Der **Leichnam** des **Pabstes** mus übrigens ein Jahr lang in einer von den **Kapellen** der S. **Peterskirche**, wo er beigesetzet worden, bleiben, worauf derselbe, wenn der verstorbene **Pabst** entweder in seinem Testament, oder mündlich befohlen hat, daß er in einer andern Kirche wolle begraben seyn, in dieselbe kan überbracht werden. Es geschiehet solches gemeiniglich von den Anverwandten des verblichenen **Pabstes** mit vieler Pracht, und mus davor an das **Domkapitel** zu S. **Peter** eine grosse Summe Geldes bezalt werden, zumal wenn ein solcher **Pabst** im Geruch der Heiligkeit, in odore Sanctitatis, gestorben wäre, und man hoffen kan, daß er demnächst einmal möchte canonisirt werden.

Der **Ort**, wo die **Cardinäle** sich versammlen, und verschlossen sind, um einen **neuen Pabst** zu wälen, wird das **Conclave** genannt. Es wird aber auch die in solcher Absicht geschehene **Versammlung** der **Cardinäle** gleichfalls so benennet. In den ältesten und nächstfolgenden Zeiten war kein gewisser Ort zu den **Pabstwahlen** festgesetzet, wie man dann findet, daß selbige nicht blos zu **Rom**, sondern auch zu **Viterbo**, **Anagni**, **Perugia** u. a. O. m. angestellet worden. Es machten zwar die **Päbste**, **Nikolaus** der *II.* und **Clemens** der *IV.* die Verordnung, daß die **Wahlen** eines **Pabstes**, wo möglich, und woferne es nicht etwa ein Krieg oder eine Rebellion verhinderte, jedesmal zu **Rom** geschehen solten. Allein

die

die Päbste, Gregorius der *X.*, Coelestin der *V.* und Bonifacius der *VIII.*, haben den Ort wieder freigegeben, und erlaubet, daß die Wahl auch an einem andern Orte, wo etwa der vorige Pabst verstorben, könne gehalten werden, wenn anders derselbe nicht besonders zur Wahl verboten, oder dem Römischen Stule abgünstig wäre, in welchem Fall die Wahl an einen andern nahe gelegenen und bequemen Ort möchte verleget werden. Nunmehro aber hat Rom schon seit langer Zeit die Ehre, daß jedesmal die neue Pabstwahl daselbst vorgenommen wird. Daß aber selbige in einem Conclave geschiehet, solle nach einiger Vorgeben im J. 1216. vom P. Honorius dem *III.*, nach anderer ihrer Meynung aber im J. 1274. vom P. Gregorius dem *X.* verordnet worden seyn.

Der Ort, wo das Conclave erbauet wird, stehet zwar in dem freien Belieben der Cardinäle. Allein es wird dasselbe, schon seit undenklichen Zeiten, nirgends anders, als in dem vatikanischen Pallaste angeleget, mithin ist es heutiges Tages eine blosse Formalität, wenn die Cardinäle, nach dem Tode des Pabstes, eine Berathschlagung anstellen, wo sie das Conclave halten wollen. Es ist auch der vatikanische Pallast am bequemsten zu Errichtung des Conclave, weil er nehmlich nicht nur sehr groß und weitläuftig ist, mithin es in demselben am nöthigen Raume nicht fehlet, sondern auch weil man denselben leicht bewachen kan. Hiezu kommt noch die Bequemlichkeit des Wassers, und der grossen Vorhöfe und Galerien, worinnen die viele Bediente der Cardinäle, welche täglich zweimal ihren Herren das Essen in das Conclave bringen, einander bequem ausweichen können; ferner der grosse Platz vor dem Pallaste, wo sich das Volk versammelt, und auf die Publikation der geschehenen Pabstwahl wartet; endlich die Bequemlichkeit, daß die Cardinäle aus der S. Peterskirche, wo die Exequien gehalten, und die heilige

lige Geistmesse abgesungen wird, sofort in Procession nach dem Conclave gehen, aus demselben aber in die St. Peterskirche eben so bequem zurückkehren könne, wo die erste Adoration des neuen Pabstes geschehen mus.

Für die Einrichtung des Conclave mus der Cardinal-Kämmerling, mit den andern apostolischen Kammerbedienten sorgen. Dasselbe nimmt einen grossen Theil des vatikanischen Pallastes ein, fängt sich bey der Gallerie an, wo der Seegen ertheilet wird, mitten über dem Portal von S. Peter, und gehet sodann linker Hand hinum. Der ganze Raum fasset verschiedene Säle und Kammern in sich, die aber alle in einem Stockwerke seyn müssen. Die Säle sind groß und weit, Kammern hingegen werden von dünnen Tannenbrettern zusammengesetzet, und stehen gröstentheils in den Galerien; wenn aber diese, wegen der Menge der Cardinäle nicht zureichen wollen, auch zum Theil auf den Sälen. Eine jede Kammer, deren so viel als Cardinäle sind, hat wieder einen Unterschied, und enthält gleichsam zwey Zellen, in deren einer der Cardinal, in der andern der Conclaviste sich aufhalten. Jede Zelle aber hält 20. Fuß im Quadrat, und zwischen jeder wird ein Schubreiter Raum gelassen, damit man Feuer anmachen kan, weil in den Zellen keine Kamine sind. Die Fenster sind bis auf die obere Flügel vermauret, welches die Zimmer sehr verdunkelt. Diese Zellen nun werden gedachter massen, durch das Loos, unter die Cardinäle vertheilet, da nehmlich der jüngste Cardinal-Diakonus aus einem Becher die Nahmen der Cardinäle, aus dem andern aber die Nummern der Zellen ziehet. Ein jeder Cardinal läßt sodann vor seine ihm zugefallene Zelle sein Wappen hängen, die Zelle selbst aber mit Tapeten nnd Vorhängen versehen, wobey die Creaturen des verstorbenen Pabstes ihre Zellen mit Zeugen von violetter, die übrige Cardinäle aber von grüner Farbe bekleiden.

Zum

Zum **Eingang** in das **Conclave** wird nur eine Thüre gegen die Mittagsseite offen gelassen, wodurch man in den **ersten** oder sogenannten **königlichen Saal** gehet, weil in solchem die **Gesandten** der **gekrönten Häupter** zur Audienz gelassen, und daselbst die **öffentliche Consistorien** gehalten werden. An der rechten Seite des Einganges ist eine **Kapelle**, in welcher die **Cardinäle** ihren Gottesdienst und die Wahl verrichten. Wenn nun die **Cardinäle** in das **Conclave** eingetreten sind; so werden alle Thüren des Pallastes vermauret, ausgenommen diejenige, durch welche man in die **Kapelle**, oder in den **andern Saal** gehet. Das **erste Thor** aber bey dem Eingang des **königlichen Saals** wird mit vier Riegeln und Schlössern verwahret, und nur in der Mitte desselben ein paar Oefnungen gelassen, wodurch man den **Cardinälen** das Essen hinein reichen kan. Solange übrigens das **Conclave** noch nicht verschlossen ist; so kan ein jeder in dasselbe gehen, und die Einrichtung desselben und der Zellen sehen.

Am **eilften Tage** sind die **Cardinäle**, nach einer **Bulle P. Pius** des *IV.* verbunden, in das **Conclave** zu gehen. Des Morgens versammelt sich das **heilige Collegium** in der **S. Peterskirche**, und der **Cardinal-Dekanus**, oder, wenn selbiger nicht kan, einer der **ältesten Cardinäle** stimmet die **heilige Geistmesse** an. Nach deren Endigung hält ein Prälat eine lateinische Rede, und ermahnt die **Cardinäle**, der Kirche wieder ein würdiges Oberhaupt zu geben. Hierauf nimmt der **Ceremonienmeister** das Kreuz, und ihm folgen in Proceßion die **Cardinäle**, nach ihren **drey Ordnungen**, und dem Alter ihrer Promotionen, paarweise in **violetten Kappen**, unter der Begleitung der **Schweizergarde** und einer unglaublichen Menge Volkes. Vor dem Kreuze gehen die **Bedienten** der **Cardinäle**, und die **päbstliche Kapelle**, welche das: *Veni Creator*

Spiritus,

Spiritus, singet. Wenn sie im **Conclave** angekommen; so begeben sich die **Cardinäle** in die **Paulskapelle**, wo ihnen, nach verrichtetem Gebet, **Gregorius** des *XV.* und andere die **päbstliche Wahl** betreffende **Bullen** vorgelesen, und von ihnen beschworen werden. Es hält hiebey der **Cardinal-Dekanus** eine Ermanung, diesen **Bullen** nachzuleben. Besonders aber mus ein jeder **Cardinal**, vermöge einer **Bulle** vom **P. Pius** dem *IV.*, sich eidlich verbinden, daß, falls er **Pabst** werden würde, er von den Kirchengütern nichts veräussern, oder entwenden lassen wolle. Hierauf können diejenige **Cardinäle**, welche noch in ihren Pallästen speisen wollen, wieder aus dem **Conclave** gehen, müssen aber des Abends wieder zurückkommen, und der **Ceremonienmeister** bedeutet die **Cardinäle**, daß sie sich nicht sollen im **Conclave** mit verschliessen lassen, wenn sie nicht gedächten, die ganze Zeit darinnen auszuhalten. Es bleibt auch das **Conclave** noch diesen ganzen Tag über, ja wohl noch die folgende Nacht hindurch offen stehen, und man läßt in dasselbe die **fremde Gesandten**, **Prinzen**, und andere, die sonsten etwas darinnen zu verrichten haben, frey aus- und eingehen.

Allein am folgenden Morgen, wenn vorher die **fünf Ceremonienmeister** alle **Zellen** genau durchsucht haben, wird das **Conclave** geschlossen, und vermauret, auch die Wachen an den gehörigen Orten ausgestellet. Das also verschlossene **Conclave** wird hierauf nochmals, von **drey Cardinälen** aus den **drey Ordnungen**, und von den **Ceremonienmeistern**, mit angezündeten Lichtern, auf das fleissigste durchsucht, sodann aber hierüber von den leztern ein Instrument aufgerichtet. Die **Zuschliessung** des **Conclave** geschiehet durch den **Gouverneur** und **Marschall** desselben. Jener ist ein **Prälat**, welchen die **Cardinäle** hiezu ernennet haben, das **Marschallamt** aber ist erblich. Es war vormals bey dem Hause

K Savelli,

Savelli, nachdem aber dasselbe ausgestorben; so gab es P. **Clemens** der *XI.* dem **Fürsten Augustin Chigi,** dessen Nachkommen solches noch itzo erblich besitzen. Der **Marschall** setzt seine Wachen auf dem Saal, der zum **Conclave** führet, aus, und hat sein Zimmer an dem Ende dieses Saals. Auf dem S. **Petersplatze** aber ordnet der **General** der **Römischen Kirche** vier Hauptwachten an, und an der Thüre des **vatikanischen Pallastes** hält die **Schweizergarde** Wache, welche zwey Kanonen bey sich hat. Auch wird die **Brücke** zur **Engelsburg**, und die Strassen, welche an S. **Peter** stossen, mit genugsamer Mannschaft besetzt. Alle diese Wachen aber stehen unter dem Oberbefehl des **Marschalls vom Conclave.** Der **Gouverneur** von **Rom** hingegen verbietet, und siehet sorgfältig darauf, daß niemand, ausser den Officiers und Soldaten, welche die Wache haben, sich bewafnet finden lasse.

In dem **Conclave** haben, ausser den **Cardinälen,** folgende Personen, nach einer **Bulle P. Pius** des *IV.* das Recht zu verbleiben: der **Meßner** mit seinen Untergebenen, 2. oder 5. **Ceremonienmeister**, ein **Beichtvater**, welcher von den **Cardinälen**, aus den Mönchsorden, mit Ausschliessung der **Jesuiten**, durch das Loos, erwälet wird, ein Sekretär des **heiligen Collegium**, **zwey Aerzte**, **ein Chirurgus**, **ein Apothecker** mit zwey Gesellen, **ein Barbierer** mit einem oder zwey Gesellen, **ein Zimmermann** oder **Tischler**, und **ein Maurer**, nebst 8. bis 10. **Knechten**, welche das Holz tragen, die Zimmer reinigen, und andere geringe Dienste thun müssen. Alle diese Personen werden gleichfals von dem **Cardinals-Collegium**, durch das Loos, angenommen, und von der **apostolischen Kammer** bezalet. Es darf aber keiner darunter seyn, welcher bereits bey einem oder andern **Cardinal** in Diensten gestanden hätte. Ausserdem darf ein **jeder Cardinal** noch **zwey Bediente,**

einen

einen **geistlichen** und **weltlichen** mit sich in das **Conclave** nehmen, welche die **Conclavisten** genannt werden. Und wenn er krank wird; so erlaubt man ihm auch den **dritten** anzunehmen. Es wird aber bey Erwälung solcher Bedienten eine grosse Vorsicht gebraucht, weil ihnen viele Sachen müssen anvertrauet werden, und sie auch sonsten viel erfahren, mithin sie nicht wenig zu der **Wache** eines **Pabstes** beitragen können. Diese Bedienungen werden auch mit grossem Eifer gesucht, weil der **neue Pabst**, nach geschehener Wahl, einem jeden **Conclavisten** 300. bis 400. Thaler zum Geschenke reichen läßt, sie sich auch alle Meublen in der **Zelle** des **Neuerwählten** zueignen, und vornehmlich weil sie alles sehen und erfahren können, was im **Conclave** vorgehet. Sie haben überdiß Hofnung zu baldigen Beförderungen, und pflegen auch die **Historie** des **Conclave** heimlich zu beschreiben, welche ihnen anfangs gut bezalet wird. Hingegen ist auch diese Bedienung mit vielen Ungemächlichkeiten verknüpft. Es müssen nehmlich die **Conclavisten** ihren **Cardinälen** das Essen und Trinken bey der *Ruota* abholen, ihre Herren bey der Tafel bedienen, und alles reinlich halten, der übrigen Unbequemlichkeiten, welche eine so strenge und öfters langwierige Einschliessung mit sich führet, nicht zu gedenken.

Wenn nun erst das **Conclave** verschlossen ist; so wird solches nicht anders eröfnet, als wenn ein ankommender fremder **Cardinal** hinein, oder ein todt Kranker, von dessen schlechten Zustande aber der **Medikus** ein Zeugnis ausstellen mus, herausgelassen wird. Bessert sich dieser, so kan er wieder ins **Conclave** gehen, da hingegen ein **Conclaviste**, wenn er sich etwa Krankheit halber aus dem **Coclave** muste tragen lassen, nicht wieder in dasselbe hineinkommen darf. Uebrigens dürfen diejenige **Cardinäle**, welche nicht nach Rom kommen, ihre Stimmen weder schriftlich einschicken, noch solche einem andern Car-

dinal auftragen. Damit auch die Cardinäle die neue Pabstwahl destomehr beschleunigen möchten, so ist von einigen Päbsten, und zwar nach einiger Meinung von Bonifacius dem *VIII.*, die Verordnung gemacht worden, daß die Cardinäle im Conclave keine delicate Speisen bekommen, ja wenn die Wahl in den ersten acht Tagen nicht geschehen wäre, sodannn nur mit Brod, Wasser und Wein gespeiset werden sollen. Ueber diese Verordnungen aber wird heutiges Tages nicht mehr gehalten, und es kan auch deswegen nicht wohl denselben mehr nachgelebet werden, weil man itzo gemeiniglich erst die Ankunft der auswärtigen Cardinäle von den Kronen abwarten mus, die aber öfters kaum die Nachricht von dem Absterben des Pabstes erhalten haben, wenn die andere Cardinäle schon ins Conclave gehen. Die Speisen werden den Cardinälen auf eine feierliche Art ins Conclave überbracht. Voran gehen 2. Diener mit grünen oder violetnen Stäben in den Händen, woran des Cardinals Wappen hänget. Auf sie folget dessen Marschall mit einem silbernen Stab in der Hand, und wird von einigen seiner Edelleute und Bedienten begleitet. Sodann kommt der Mundschenke mit einer Serviette auf der Schulter, und 2 Dienern, welche die Gläser und das Silbergeschirr tragen. Den Beschluß machen 2. andere Bediente, mit den Speisen und dem Wein, so von ihnen in schönen gemalten Körben getragen wird.

Um nun diese Speisen ins Conclave hinein zu bringen; so sind am Ende der ersten Zelle in einem hölzernen Verschlag zwey Scheiben, *Ruote* oder Räder genannt, angebracht, vermittelst deren die Speisen in das Conclave hineingeschoben, und hernach von den Conclavisten angenommen werden. Dabey sind nun einige, eigens dazu bestellte, Prälaten, welche die Speisen genau durchsuchen, und den Ueberbringern fleißig auf die Finger sehen müssen, damit bey der Gelegenheit keine

Briefe

Briefe weder in das **Conclave** kommen, noch aus demselben geschickt werden. Indessen weiß man es doch in ganz **Rom**, sobald im **Conclave** ein oder anderer **Cardinal** zum **Pontificat** in Vorschlag gekommen ist. Wenn nun die Speisen und das Getränke in das **Conclave** hinein geschoben und durchsuchet worden; so schließt der sogenannte **Cursore**, welcher ebenfals einen silbernen Stab in der Hand führet, wieder zu, und der **Prälat** und **Ceremonienmeister** sehen nach, ob es recht verschlossen sey. An diesem Orte wird auch den **fremden Gesandten** Audienz gegeben, als welche ebenfals, nach geschlossenem **Conclave**, nicht mehr in dasselbe kommen dörfen. Alle Tage aber werden **drey Cardinäle**, deren einer **Bischof** der andere **Priester**, und der dritte **Diakonus** ist, und die **Häupter** der **Ordnungen** des **heiligen Collegium** genannt werden, erwälet, welche alles anordnen, was zum Justiz- Finanz- und Kriegeswesen gehöret, deswegen auch der **Gouverneur** täglich seine Berichte an sie erstattet. Endlich so mus auch währendem **Conclave** alle Morgen nach der Reihe eine Gesellschaft von Ordensleuten, oder andern Geistlichen um den **Vatikan** eine Proceßion halten, und dabey das: *Veni Creator Spiritus*, anstimmen. Aber der **heilige Geist** bleibt dem ohngeachtet öfters sehr lange aus, ehe er in die Cardinäle fährt, und sie zur Eintracht lenket, um der Christenheit wieder ein geistliches Oberhaupt zu geben, woran die verschiedene **Faktionen** Schuld sind, die im **Conclave** herrschen, und viele Intriguen zu spielen pflegen, wovon gleich das Weitere soll gemeldet werden.

Es ist nehmlich zu **Rom** eine bekannte Sache, daß die **Cardinäle**, wenn sie kaum einen **Pabst** erwälet haben, sofort wieder auf dessen Nachfolger denken. Mithin schmieden sie sofort ihre neue Anschläge, machen sich Anhänger, und suchen ihre Partheien zu verstärken, die Gegenparthey aber zu schwächen, um zu ihrem Endzweck zu ge-

langen. Man kan daher mit Recht sagen, daß die Cardinäle, ehe sie noch in das Conclave gegangen sind, nach ihren verschiedenen Absichten und Interessen, bereits ihren Entschluß gefaßt haben, wer Pabst werden solle, nur kommt es hernach darauf an, welche Faktion über die andere die Oberhand gewinnet. Und die Cardinäle insgesamt nehmen, schon bey Lebzeiten des Pabstes, ihre Maßregeln, um ihre Absichten auszuführen. Diejenige nehmlich, welche sogenannte *Cardinales Papabiles* oder päbstliche Cardinäle sind, suchen sich in solcher Eigenschaft zu erhalten, die übrige aber, welchen diese Qualitäten abgehen, trachten doch wenigstens, sich bey der künftigen Pabstwahl ein Ansehen zu geben. Nun haben zwar, wie weiter oben bemerket worden, alle Cardinäle im Conclave eine *Vocem activam & passivam*, d. i. sie können wälen, und gewälet werden. Aber es ist nun bereits zu einer verjärten Gewohnheit worden, daß einige Mitglieder des heiligen Collegium, wenn sie auch gleich alle Verdienste haben, die man von einem Pabste fordert, doch niemals zum Pontificat gelangen können. Man kan selbige in zwey Classen abtheilen.

In der ersten stehen diejenige Cardinäle, von welchen man zu Rom sagt, daß sie die Erbsünde haben. Hieher gehören die sogenannte Ultramontaner, oder Cardinäle, welche keine geborne Italiäner sind; dann die Italiäner haben ein Sprüchwort: *Lo Spirito Santo non intende altro ch' Italiano*, d. i. „der heilige Geist „verlanget keinen andern, als einen Italiäner.„ Ja selbst bey einigen Italiänern finden sich Hindernisse oder Schwürigkeiten, weßhalben man sie nicht wohl zu Päbsten erwälen kan. So nimmt man z. E. keinen Cardinal zum Pontificat, welcher aus den Staaten des K. von Sardienen entsprossen ist, und war dieser Umstand im vorigen Conclave dem Cardinal Cavalchini vornehmlich entgegen, daß er nicht zur dreifachen Krone gelangte.

gelangte. Ein venetianischer Pabst ist den Römern in der Person Alexanders des *VIII.* aus dem Hause *Ottoboni* verhaßt worden, und das Andenken eines Clemens des *XIII.* aus dem Hause Rezzonico möchte bey ihnen auch nicht im Seegen grünen. Den von Lucca gebürtigen Cardinälen mißgönnt ihr Nachbar, der Großherzog von Toscana die päbstliche Würde, welcher es auch nicht gerne siehet, daß einer Florenz oder Siena zum Pontificat gelanget. Wie dann überhaupt keinem Souverain damit gedient zu seyn pflegt, wenn die Wahl auf einen seiner Unterthanen fällt, weil es ihnen unangenehm ist, denjenigen nunmehro als ihren geistlichen Oberherren zu verehren, über den sie bisher geherrschet haben. Ausserdem sehen sie sich nicht gerne verbunden, gegen ihre Familien, wegen der Anverwandschaft mit dem Pabste, mehr Achtung zu bezeugen, und ihnen grössere Freiheiten einzuräumen; nicht zu gedenken, daß ein jeder ihrer mißvergnügten Unterthanen leicht einen Schutzherren an seinem Landsmann, dem Pabste, finden könnte.

Ferner gehören zur ersten Classe die geborne Unterthanen einer Krone oder Republick, welche in das allgemeine Staatsinteresse von Europa einen grossen Einfluß hat, und mit andern in Streitigkeiten lebet; weil man besorgen mus, das ein solcher Pabst aus Neigung gegen sein Vaterland sich parthetisch aufführen, und darüber den Römischen Hof in verdrießliche Weitläuftigkeiten verwickeln möchte. Doch pflegt man hier wohl bisweilen die Neapolitaner, Mayländer, Florentiner, und Venetianer, auszunehmen, ob sie gleich geborne Unterthanen einiger Kronen und Republiken sind, weil sie doch wenigstens Italiäner seyn, zumal wenn dieselben, aus eigener Bewegung des Pabstes, zu Cardinälen sind gemacht worden. Endlich gehören auch noch zur ersten Classe der nicht Wahlfähigen Cardinäle alle diejenige, welche den rothen Hut auf die Nomination der auswärtigen Kronen erhalten haben.

Zur zweiten Classe der nicht pabstmäßigen Cardinäle werden diejenige gerechnet, an deren Personen, Geburt, Aufführung oder Stand etwas auszusetzen ist. Hieher gehören z. E. die geborne königliche und fürstliche Prinzen, diejenige Cardinäle, welche sich offenbar dem Interesse einer Krone ergeben, und von solcher die Protektion, oder Gesandtenstelle angenommen haben, ingleichen wenn sie eine allzu starke und arme Anverwandschaft haben, wenn sie in ihrer bisherigen Aufführung einen Charakter von sich blicken lassen, welcher für ihre künftige Regierung Bedenklichkeiten besorgen läßt, ferner wenn ihre vorherige Lebensart nicht die regelmässigste gewesen ist; weiter, wenn sie von einer allzugesunden Leibesconstitution, und noch zu jung sind, dann man hält davor, daß ein Pabst wenigstens 60. Jahr alt seyn müsse, doch ist man von dieser Observanz bisweilen abgegangen. Endlich hat man auch, seit dem Tode P. Sixtus des *V.*, nicht mehr einen Ordensgeistlichen zum Pabst genommen bis auf Benedict den *XIII.*, und dessen Regierung möchte zu einem Bewegungsgrund dienen, daß man nicht leicht wieder einen Ordensmann auf den apostolischen Stul setzen wird. Besonders ist noch niemals ein Jesuit auf den päbstlichen Thron gekommen, anderer dergleichen accidentellen Eigenschaften, die bisweilen einen Cardinal an Erhaltung der päbstlichen Würde hindern, nicht zu gedenken.

Ausserdem haben sich der Kayser und die Könige von Frankreich und Spanien schon lange das Recht angemasset, die Cardinäle, welche ihnen mißfällig sind, von dem Pontificat auszuschliessen. Doch können sie solche *Exclusivam* in einem Conclave nicht mehr, als einmal, geben, und mus daher das Haupt ihrer Faktion eine grosse Vorsicht anwenden, damit er mit dieser Ausschliessung nicht zu früh herausrücke, indem bisweilen die andere Faktionen die Intrigue spielen, daß sie nur zum Schein

Schein eine, ihrem Gegentheil unangenehme, Person in Vorschlag bringen, um hiedurch die *Exclusivam* heraus zu locken. Nun behaupten zwar einige **Lehrer** des **canonischen Rechts**, daß die **Cardinäle** nicht nöthig hätten, sich an dergleichen **Ausschliessung** der **Kronen** zu kehren, weil sonst ihre Wahl nicht ganz freiwillig seyn könnte. Allein die **Erfarung** auch der **neuesten Conclaven** lehret, daß das **heilige Collegium** für dergleichen **Ausschliessungen** Nachsicht und Respekt habe, und zwar aus Furcht, daß man sonsten mit dem **ausschliessenden Souverain** in grosse Verdrießlichkeiten gerathen, und derselbe den gegen die gegebene *Exclusivam* Erwälten nachmals in seinen Ländern nicht für einen **Pabst** erkennen möchte. Es kan auch dem **Kayser** und den **Königen** von **Frankreich** und **Spanien** nicht verdacht werden, daß sie sich eines solchen **Ausschliessungsrechtes** bedienen, weil der **Pabst**, wenigstens vordem, derjenigen Parthey in Europa, welcher er geneigt war, ein grosses Gewichte geben konnte. Mithin haben immer im vorigen Jahrhundert der **Kayser** und **Spanien** einem französisch-**gesinneten**, **Frankreich** aber einem **kayserlich**- und **spanisch-gesinnten Cardinal** den Weg zum **heiligen Stul** versperret. In dem itzigen Jahrhundert haben gemeiniglich **Frankreich** und **Spanien** gemeinschaftliche Sache wieder einen **kayserlich-gesinnten Cardinal** gemacht, so wie hingegen der **Kayser** den **französisch- und spanisch-gesinnten Cardinälen** die *Exclusivam* gegeben hat. Ob aber bey dem itzigen guten Vernehmen des **Wiener Hofes** mit den **Bourbonischen Häusern** selbige einander ferner das Gegentheil halten, und nicht vielmehr gemeinschaftliche Sache mit einander machen werden, daß ein ihnen allen angenehmer **Pabst** erwälet werde, mus die Zeit lehren.

Aus dem bisher angeführten ergiebt sich also soviel, daß derjenige, welcher **Pabst** werden will, hauptsächlich

neutral seyn, und keiner von den **mächtigsten christlichen Kronen** besonders zugethan seyn mus, damit ein jeder Theil ihn für seinen Freund, oder wenigstens für unpartheyisch halte. Wer **Cardinal** werden will, mus zwar mit jedermann umgehen, handlen und reden. Wer aber nach der **päbstlichen Würde** trachtet, mus wenig reden, sich in wenig Sachen mischen, und mit niemanden viel zu thun haben. Er mus fromm, aber nicht scheinheilig seyn; redlich, aber dabey nicht einfältig; klug, aber nicht allzuweise, damit die andere **Cardinäle** Hofnung haben, an den Regierungsgeschäften mit Antheil zu nehmen; gelehrt, aber nicht blos schulgelehrt; gelinde, aber im Fall der Noth auch strenge; standhaft, doch daß er sich in die Zeit und Umstände zu schicken weiß; freundlich und leutseelig, ohne jedoch seinem Ansehen etwas zu vergeben; bescheiden und demüthig, aber, wenn es der päbstliche Umstand erfordert, dabey auch prächtig und staatisch; vornehmlich aber von allen Faktionen entfernet, und zu **Rom** mehr unbekannt, als bekannt. Hat nun auch einer, welcher nach der **dreifachen Krone** strebet, alle diese angezeigte Eigenschaften nicht würklich; so mus er sich doch klüglich und ohne Affektation anzustellen wissen, als ob er solche besässe, wie er dann auch sich das Ansehen geben mus, als wenn er ganz und gar keine Neigung zu den Reichthümern, oder Zärtlichkeit für seine Anverwandten hätte.

Wer daher gedenket, **Pabst** zu werden, mus, sobald er den **Purpur** erhalten hat, alle seine Handlungen und sein ganzes Betragen darnach einrichten, daß sowohl seine Collegen, als auch die auswärtige Kronen ein Zutrauen zu ihm gewinnen, damit diese ihn nicht **ausschliessen**, jene aber bey der Wahl ihm nicht entgegen sind. Mancher **Cardinal** hat zwar alle die angezeigte gute Eigenschaften entweder würklich, oder scheinet sie doch zu haben. Er hat ferner die Liebe und Zuneigung des Volkes, welches die Gewohnheit hat, wann die **Cardinäle** ins

clave gehen, auf denjenigen mit Fingern zu zeigen, welchem es die päbstliche Würde gönnet. Aber es trift hiebey nicht allemal das bekannte Sprüchwort ein: *Vox Populi, vox Dei.* Und ob man gleich in Rom, ja vielleicht auch an andern Orten der Christenheit glaubt, daß bey den Pabstwahlen der heilige Geist den Vorsitz habe, und veranlasse, daß sie auf den ausfalle, welchen Gott zu einem Nachfolger des heiligen Peters ausersehen habe, wovon Labat, im 3. Bande seiner Reisen nach Spanien und Italien, eine kurzweilige Historie erzälet; so kan man doch gewis, bey den wenigsten Pabstwahlen die unmittelbare Würkung des heiligen Geistes behaupten, sondern mus vielmehr sagen, daß die Intriguen, welche von den verschiedenen Faktionen im Conclave gespielet werden, das meiste zu der Wahl eines neuen Pabstes beitragen.

Selbst diejenige, welche nach der dreyfachen Krone trachten, bedienen sich im Conclave der feinsten Ränke, um zu ihrem Endzweck zu gelangen. Sie wägen gleichsam alle ihre Worte ab; sie messen ihr ganzes Verhalten gleichsam mit dem Zirkel ab; sie verbergen alle ihre Gedanken. Wenn man mit ihnen spricht, ihnen schmeichelt, oder ihre Gedanken zu erforschen sucht; so zeigen sie äusserlich gegen einen jeden ein gleichförmiges, annehmliches, gefälliges und ehrliches Wesen. Hingegen beobachten sie eine ganz andere Aufführung nach Beschaffenheit der verschiedenen Personen, wenn sie unter vier Augen sprechen, und von ihrer Erhebung auf den päbstlichen Thron die Rede ist.

Z. E. Von einem bekannten Freund nehmen sie sein Compliment mit einer gewissen Offenherzigkeit an, und um ihm sowohl zu schmeicheln, als auch um ihn genauer auf ihre Seite zu ziehen, pflegen sie wohl zu sagen: *Signor, non havrissimo tanta fortuna*, „Mein Herr, ich darf mir „ein so grosses Glück wohl nicht versprechen,„ womit sie

zugleich

zugleich ihrem Freund auf eine sehr feine Art zu verstehen geben, daß sie ihr künftiges Glück mit ihm theilen werden. Sagt ihnen hingegen ein anderer, dem sie nicht recht trauen, etwas von der Hofnung zur dreyfachen Krone vor; so pflegen sie wohl mit einem gewissen zärtlichen Ton zu antworten: „warum er nicht mehr für diesen oder jenen „verdienstvollen Cardinal,„ von welchem sie wissen, daß er dessen guter Freund ist, „sich Mühe gebe, als wie vor „sie.„ Hiedurch machen sie sowohl dem andern ein verbindliches Compliment, als suchen auch dessen Gedanken zu entdecken, indem er sich in seiner Gegenantwort entweder über die Neigungen gegen seinen Freund, oder über die Schwürigkeiten, welche dessen Beförderung im Weg stehen, leichtlich blos geben mus. Macht ihnen aber einer, von dem sie überzeugt sind, daß er ihnen würklich entgegen ist, zum Pontificat Hofnung; so geben sie ihm ganz kurz zu verstehen, daß sie auf diese hohe Würde niemals gedacht hätten, sich deren unwürdig, und es für die gröste Verwegenheit hielten, darnach zu trachten, da andere verdientere Personen ihnen den Weg zum apostolischen Stule verschlössen. Ist hingegen dieser Cardinal ein Gesandter von einer Krone, oder das Haupt einer Faktion, und sie merken, daß er würklich aus guten Gesinnungen und Absichten mit ihnen redet, so richten sie ihre Antwort ganz anders ein, und sagen etwa: „Mein „Herr Gesandter, oder mein Herr Cardinal, es ist „ein Unglück für mich, daß euer Eminenz nicht wissen, „wie sehr ich ihnen ergeben bin.„ Auf solche und noch andere Arten verstecken die nach der dreyfachen Krone strebende Cardinäle ihre wahre Gesinnungen, und sie haben es um so mehr nöthig, weil sonst die ihnen widrige Faktion ihre Absichten desto leichter vereiteln kan.

Der Faktionen aber, deren ich schon einigemal gedacht habe, sind in dem Conclave verschiedene, aber nicht immer in jedem einerley, weil es sich dißfals, nach den

verschiedenen Umständen, zu ändern pflegt. Da nehmlich die Pabstwahl von einer sehr grossen Wichtigkeit, und mit dem Interesse sowohl der Kirche, als auch vieler Staaten verknüpfet ist; so sucht bey dieser Gelegenheit ein jeder Theil seinen Nutzen und Vortheil. Daher vertheilen sich gleichsam die Cardinäle im Conclave, also, daß sich einer zu dieser, der andere zu jener Parthey schlägt, welches man Faktionen heißt, die im Conclave regieren. Es ist auch nöthig, daß einige Cardinäle zusammen treten und sich mit einander vereinigen, um desto stärker zu seyn, und mit mehrerm Nachdruck ihren Wunsch ausführen zu können, weil einige wenige Cardinäle niemals zu ihrem Zweck gelangen würden, denjenigen, welchen sie wünschen, zum Pontificat zu befördern. Eine jede von solchen Faktionen hat nun ihr Haupt, an welches sich die übrige halten, und mit ihm fleißig zu Rath gehen. Indessen herrschet doch zwischen dem Haupte und den übrigen Gliedern der Faktion fast ein beständiges Mißtrauen, und trauen die Häupter vornehmlich den venetianischen und genuesischen Cardinälen nicht viel zu, weil diese nicht selten ihre eingegangene Verbindungen wieder aufzuheben, und sich zu einer andern Faktion zu schlagen pflegen. Auf die pabstmäßige Cardinäle aber von seiner Parthey kan er sich aus dem Grunde mit mehrerer Zuversicht verlassen, weil sie die Furcht, bey ihrem Abtritt von der ganzen Faktion verworfen zu werden, mit seinem Interesse genauer verbindet.

Die Faktionen selbst theilen sich gemeiniglich nach dem Interesse, daß einer oder der andere von demjenigen Hofe hat, durch dessen Nomination er zum Cardinalat gelanget ist, oder von dem er sonst einige Beneficien und Pensionen zu geniessen hat. Mithin giebt es im Conclave verschiedene Faktionen der Kronen, als die kayserliche, französische und spanische, oder wie man sie nun nennen möchte, bourbonische, vielleicht auch dißmal

mal eine **portugiesische**, weil alle diese Höfe ihr Interesse dabey haben, auf was Art, und mit was für einem Subjekt der **apostolische Stul** wieder besetzt werde. Einige **Mitglieder** des **heiligen Collegium** halten sich an die **alten Cardinäle**, besonders an den **Nepoten** desjenigen **Pabstes**, von dem sie den **Purpur** empfangen haben. Man nannte sie sonsten, und nachdem der fromme **P. Innocenz** der *XI.* den **Nepotismus** abgeschaffet, *Sciolti* oder die **Freien**, weil sie keine Verbindlichkeit gegen andere, und kein Haupt hatten. Allein in den letztern **Conclaven** sind dieselben doch auch wieder von dem **Cardinal-Nepoten**, an welchen sie sich gehalten haben, benennet worden, und man hat die Nahmen der **Albanischen** und **Corsinischen Faktionen**, nennen hören. Vielleicht erscheinen im itzigen **Conclave** die **Lambertinische** und **Rezzonikoische Faktionen**.

Wieder andere **Cardinäle** halten sich zu der sogenannten *Squadrone volante*, die sich nehmlich durch keine Vorstellungen einer Krone von einander trennen lassen. Dann man mus wissen, daß die bisher angeführte **Faktionen** nicht beständig wider einander agiren, sondern bisweilen zwey oder mehr sich zusammenhalten, oder doch gemeinschaftliche Absichten, entweder in Beförderung, oder Ausschliessung eines **Candidatens**, durchzusetzen suchen. In dem **Conclave** nach **P. Clemens** des *X.* Tode, oder im J. 1676., ist, auf Betrieb des damals noch sehr jungen **Cardinals Orsini**, und nachmaligen **Pabstes Benedict** des *XIII.*, eine ganz **neue Faktion**, nehmlich der **Zelanten**, entstanden, wovon **Orsini** das Haupt war, von welcher man bisher in allen folgenden **Conclaven** gehöret hat. Diese geben nun zwar vor, daß sie, bey der **päbstlichen Wahl**, ohne alle weltliche Nebenabsichten, blos allein auf die Ehre Gottes, und auf den Nutzen der Kirche, sehen wollen, und es mag auch solches würklich die Absicht ihres frommen Stifters gewesen seyn. Aber

es

es haben einige wohl bemerket, daß diese sogenannte Zelanten gemeiniglich diejenige im Conclave seyen, welche ihre besondere Absichten und Interesse sehr verborgen halten, und weit verschlagener sind, als alle übrige Mitglieder des heiligen Collegium, wobey sie sich dann des schönen Nahmens der Zelanten nur zu dem Endzweck bedienten, um hinter demselben ihre geheime Anschläge desto besser verstecken zu können.

Je mehr nun Faktionen im Conclave sind, je länger verzögert sich auch die Wahl. Und da bey derselben so viele Umstände zu erwägen sind, und so viele Hindernisse sich in den Weg legen; so darf man sich nicht wundern, daß das Conclave sich manchsmal auf etliche Monate hinaus erstrecke. Man hat zwar Exempel, daß dasselbe bisweilen kaum einige Tage verschlossen gewesen. Hingegen in neuern Zeiten hat es gemeiniglich einige Wochen, ja wohl Monate lang, gedauret, wie dann das vorletztere, worinnen Benedikt der *XIV.* erwälet worden, bis in den siebenten Monat gewähret hat. Auch das itzige Conclave möchte nicht sobald zu Ende gehen, weil das heilige Collegium dißmal alle Politick wird anwenden müssen, um der Römischen Kirche ein Oberhaupt zu geben, mit welchem die mit dem päbstlichen Stule zerfallene Mächte zufrieden sind. Und diese werden ebenfals alle Sorgfalt anwenden, daß ein ihnen angenehmer Pabst erwälet werde. Es pflegen zwar sonsten die Cardinäle gerne einen solchen aus ihrem Mittel zum Pontificat zu erheben, welcher Muth genug hat, die päbstliche Hoheit und die Rechte des apostolischen Stuls gegen die Unternehmungen und Eingriffe der weltlichen Potentaten zu vertheidigen. Allein dißmal darf gewiß kein hitziger Kopf Pabst werden, sondern man wird einen moderaten Mann aussuchen müssen, welcher die mit den meisten mächtigsten catholischen Kronen und Republicken entstandene schwere Irrungen auf eine kluge Art abstellen kan.

kan. Man hat auf die Päbste die bekannte Prophezeiungen des irrischen Erzbischofs Malachias, in welchen dem künftigen Pabste das Prädicat: *Ursus velox*, ein schneller Bär, beigeleget wird. Und wer die itzige Cardinäle genauer kennet, mag selbst untersuchen, auf welchen dieses Kennzeichen am besten treffe.

Jedoch es mus nun auch noch dasjenige berühret werden, womit sich die Cardinäle im Conclave täglich beschäftigen, und auf was für eine Art die Wahl selbst vor sich gehet. Nach verschlossenem Conclave gehet der unterste Ceremonienmeister täglich zweimal, des Morgens um 6. und des Nachmittages um 2. Uhr, in einer Stunde dreimal, durch das ganze Conclave, klingelt mit einem Glöckgen, und ruffet: *ad Capellam Domini*, ihr Herren in die Kapelle. Wenn das drittemal geklingelt wird; so trägt der eine Conclavist das Schreibzeug seines Herren in die Kapelle Sixtus des *IV.*, worinnen das *Scrutinium* vor sich zu gehen pflegt. Der Cardinal folgt ihm, dem der andere Conclavist seine Kappe und Baret nachträgt, welche jener vor der Kapelle anlegt. Der Boden dieser Kapelle und die auf beiden Seiten gesetzte Bänke der Cardinäle nebst dem davor stehenden Pult, sind mit grünem Tuche belegt. Wenn nun die Cardinäle und ihre Conclavisten sich des Morgens in der Kapelle versammelt haben, so hält in deren Gegenwart der *Sacristarius*, welcher jederzeit ein Augustinermönch ist, die heilige Geistmesse. Der Ceremonienmeister aber giebt dem Cardinal-Dekanus, und den Häuptern der drey Ordnungen den *Pacem* zu küssen, worauf die Conclavisten nach der Messe nach der Kapelle gehenmüssen, deren Thüre man zuschließt. Man lieset ferner auch die sieben Psalmen oder die Litaney, ehe man zu der Wahl selbst schreitet.

Die Wahl eines Pabstes aber kan auf dreierley Art geschehen, entweder 1) per *Inspirationem*, durch göttliche

liche Eingebung, oder 2) per *Compromissum* durch Vollmacht, oder 3) per *Scrutinium* & *Accessum*, durch die meiste Stimmen bey einer ordentlich vorgenommenen Wahl. Die erste Art geschiehet, wenn alle Cardinäle gleichsam vom heiligen Geiste angetrieben werden, jemanden zum Pabst zu ernennen, an welchen bisher im Conclave wenig oder gar nicht ist gedacht worden. Auf diese Weise gelangte Hadrian der *VI.*, auf den Vorschlag des Cardinals von Medices, und die Ermanung des Cardinal Cajetans, zum Pontificat. Die zweite Art per *Compromissum* heißt diejenige, wenn die Cardinäle einem oder mehrern aus ihrem Mittel auftragen, einen Pabst zu erwälen. So wurde Gregorius der *X.* von sechs Cardinälen gewält, und Johann der *XXII.* dem das ganze heilige Collegium die Wahl aufgetragen hatte, ernannte sich selbst, mit der Versicherung, daß er von seiner Frömmigkeit und Tüchtigkeit zur päbstlichen Würde die beste Ueberzeugung habe. Gleichwie aber diese beide Arten der Wahl bedenklich und gefärlich sind; so pflegt man sich ihrer heutiges Tages nicht mehr zu bedienen. Und eine noch andere Art, nehmlich per *Adorationem*, durch die Anbetung, da eine Parthey, gleichsam per Enthusiasmum, einen Cardinal im Conclave auf den Stul setzt, und ihm die erste Ehrenbezeugung, Adoration genannt, erzeiget, hat P. Gregor der *XV.*, als eine tumultuarische Wahl, verworfen. Mithin bleibt nur noch die dritte Art, durch die Mehrheit der Stimmen, übrig, welche auch heutiges Tages die gewönliche ist.

Diese geschiehet folgender massen. In der Wahlkapelle stehet an der einen Seite des Altars eine lange Tafel, und auf derselben am Ende zwey Becken, mit den gedruckten Zetteln für das *Scrutinium* und *Accessum*, ferner zwey Kelche, und ein Beutel. In diesen steckt der jüngste Cardinal-Diakonus kleine Kugeln, worinnen die Nahmen der anwesenden Cardinäle eingedruckt

L sind.

sind. Aus dem Beutel nun werden von lezgedachtem Cardinal dreymal drey Kügelchen mit den eingedruckten Nahmen der Cardinäle herausgezogen. Die drey erste Kugeln bestimmen die drey *Scrutatores*, welche die Wahlzettel sammlen. Die drey andere Kugeln zeigen die drey *Revisores* an, welche untersuchen müssen, ob die *Scrutatores* ihre Pflicht recht in Acht genommen haben. Und endlich die drey lezte Kugeln bezeichnen die drey *Infirmieri* oder Krankenbesucher, welche die Stimmen der kranken Cardinäle aus ihren Zellen abholen müssen. Hiernächst liegt auch auf der Tafel der Eid, welchen ein jeder Cardinal vor dem Crucifixe mit lauter Stimme ablegen mus, ehe er seinen Wahlzettel in den Kelch legen darf. Er schwöret in demselben: „daß er „beym *Scrutinio* seine Stimme demjenigen geben wolle, „welchen er nach Gottes Willen für tüchtig achte, und daß „er ein gleiches auch bey dem *Accessu* thun wolle.„ Der Unterschied aber zwischen dem *Scrutinium* und dem *Accessus* ist dieser, daß jenes den Vormittag, und dieser den Nachmittag gehalten, und in jenem *Eligo*, in diesem *Accedo*, gesezet wird. Beides aber geschiehet durch gedruckte Zettel oder *Bolletini*, die ich nun etwas genauer beschreiben mus.

Es wird nehmlich zu einem *Bolletini* ein Stück Papier, ohngefär von der Grösse eines Oktavblattes, nehmlich einen römischen Palmo lang und einen halben breit, oder 8. Daumen lang und 4. Daumen breit, genommen, welches in der Breite eines Daumens achtmal gebrochen, und in der achten Falte abgeschnitten wird, so daß eigentlich nur sieben Brüche zu machen wären, welche mit den beiden Enden acht kleine Felder ausmachen. In dem obersten oder ersten Felde stehet gedruckt: *Ego* -- *Cardinalis*, dazwischen, und hinter: *Cardinalis*, nun schreibt ein jeder Cardinal selbst, noch in das erste und zweite Feld, mit eigener Hand seinen Tauf- und Familien-

Nah-

Nahmen, ferner die Cardinalsordnung, zu welcher er gehöret, und seine Würde: z. E. -- *Franciscus Conradus*, -- *de Rodt*, *natione Germanus*, *Episcopus Constantiensis*, in das unterste oder achte Feld aber setzt er einen Denkspruch, den er sich in der Bibel aussuchet. Sodann wird der *Bolletino* oder Wahlzettel oben und unten zweimal gebrochen, so daß drey Felder, sowohl oben, als unten, verdeckt werden. Die beiden innersten Felder oben und unten enthalten den Nahmen des wälenden Cardinals, und seinen Denkspruch, die beiden nächsten Felder aber haben auf dem Rücken verschiedene Figuren, um das innwendig geschriebene desto besser zuzudecken, und zu verhüten, daß man die innen befindliche Schrift durch das feine Papier nicht lesen könne. Auf die folgende Felder, welche, von oben hinunter, und von unten hinauf zu zälen, die dritten sind, wird etwas rothes Wachs oder eine Oblate geleget, und von dem Cardinal mit einem eigenen unbekannten, und besonders dazu gestochenem, Pettschafte versiegelt. Die zwey mittelste Felder des *Bolletino* bleiben offen. In dem ersten, oder von oben herunter zu zälen, vierten Felde sind die Worte gedruckt: *Eligo in Summum Pontificem E. D. meum D. Cardinalem*, ich erwäle zum obersten Bischof den hochwürdigsten Herren, meinen Herren den Cardinal. In das zweite, oder respective fünfte offene Feld läßt endlich der Cardinal, durch einen seiner Conclavisten, dessen Hand niemand kennet, den Nahmen dessen schreiben, dem er seine Stimme giebt. Z. E. *Flavium Chigium*, *Diaconum*, *natione Romanum*, Flavius Chigi, Diakonus, einen Römer. Dieses geschiehet alles deswegen mit so vieler Vorsicht, damit die ganze Sache desto geheimer bleibe, weil im Conclave eines jeden Sorge hauptsächlich dahin gehet, der andern ihre Meinung zu entdecken, die seinige aber zu verhelen, damit der neue Pabst nicht weiß, wer ihm seine Stimme versagt hat.

Sobald nun, gedachter massen, nach geendigter heiligen Geistmesse und Litaney, die Conclavisten ihren Abtritt aus der Wahlkapelle genommen haben, und diese verschlossen worden; so schreiten die Cardinäle zum Skrutinium. Der Cardinal Dekanus macht den Anfang, auf ihn folgen die drey *Infirmieri*, und nach ihnen die übrige Cardinäle nach ihrem Alter. In dieser Ordnung gehet nun ein jeder Cardinal einer nach dem andern, seinen zusammengewickelten Wahlzettel oder *Bolletino*, zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger in der rechten Hand, in die Höhe haltend, daß alle anwesende Cardinäle solchen sehen können, vor den Altar, verrichtet vor demselben knieend ein stilles Gebet, legt hierauf mit lauter Stimme den Wahleid ab, und schiebet endlich seinen Wahlzettel in den auf dem Altar stehenden und mit einer Patene bedeckten Kelch, zuletzt begiebt er sich wieder an seine Stelle. Woferne etwa einer von den in der Kapelle anwesenden Cardinälen so schwach wäre, daß er zu dem Altar nicht kommen könnte; so mus der jüngste Skrutator mit dem Teller, worauf die Zettel liegen, sich zu ihm verfügen, den *Bolletino* von ihm abholen, und solchen in den verdeckten Kelch legen. Wenn aber einige Cardinäle, Krankheit halber, nicht aus ihren Zellen gehen und in die Kapelle kommen können; so gehen die drey Infirmieri mit einem Kästchen, so oben einen Spalt, wie eine Armenbüchse, hat, nach seiner Zelle und holen seinen Wahlzettel von ihm ab, den er durch die Spalte in das Kästchen stecket. Dieser aber wird, ehe es die Infirmieri bekommen, in der Wahlkapelle geöfnet, um nachzusehen, daß es ganz ledig sey, wenn es aber wieder verschlossen worden; so wird der Schlüssel auf den Altar geleget. Könnte ein kranker Cardinal nicht selbst schreiben, so kan er zwar in den Zettel von einem andern seinen Nahmen, Denkspruch und Wahlstimme schreiben lassen, aber dieser mus den Cardinälen Infirmieri vorher eidlich angeloben, alles geheim zu halten.

Das

Das in die Wahlkapelle zurückgebrachte Kästchen öfnen die *Scrutatores* und *Revisores*, nehmen die *Bolletini* heraus, und legen sie zu den übrigen in den Kelch.

Wenn nun alle *Bolletini* in dem mit einer Patene bedeckten Kelche sind, so werden selbige von dem lezten *Scrutator* öfters unter einander gerüttelt, und hernach von eben demselben in den andern ledigen Kelch hinein gezälet, damit nicht mehr und weniger Zettel seyen, als sich Cardinäle in dem Conclave würklich befinden. Wäre ein *Bolletino* zu viel, oder einer zu wenig; so werden alle verbrannt. Ist aber die Zahl richtig; so holt der Cardinal-Dekanus, mit den Häuptern der beiden andern Ordnungen den Kelch von dem Altar, und sezt ihn auf die lange Tafel, an welcher die *Scrutatores* und *Revisores* sitzen. Der erste *Scrutator* schüttelt alle *Bolletini* auf die Tafel, und wickelt eines nach dem andern, so weit auf, als es nicht versiegelt ist. Er reichet es sodann dem dritten *Scrutator*, welcher den Nahmen des Erwälten laut ablieset, da indessen die andern, welche eine Tabelle aller Cardinäle vor sich haben, bemerken, wie viel Stimmen ein jeder in diesem *Scrutinio* erhalten hat. Es stehet auch einem Cardinal frei, seine Stimme niemanden zu geben. In diesem Fall sezet er, an statt des Nahmens, in das offene Feld seines *Bolletini : Nemini*, Niemanden. Der jüngste *Scrutator* heftet hernach die sämtliche Wahlzettel, bey dem Worte: *Eligo*, mit einem Faden an einander, und legt selbige, wenn die Wahl im *Scrutinio* nicht vollkommen ist, in einen Kelch verwarlich bey, um sich ihrer bey dem *Accessu* bedienen zu können.

Zu einer canonischen oder rechtmäßigen Wahl aber gehören zwey drittel Stimmen der im Conclave anwesenden Cardinäle. Hat jemand selbige im *Scrutinio* erhalten; so ist er ein canisch-erwälter Pabst,

 und

und man öfnet die vor ihn lautende *Bolletini*, um zu wissen, was für Cardinäle ihm die päbstliche Würde gegönnet haben. Stimmen aber noch nicht zwey Drittheile auf einen; so mus man des Nachmittages zum *Accessu*, d. i. zu einer neuen Wahl schreiten. Diese wird nicht mit der heiligen Geistmesse, sondern mit dem Liede: *Veni Creator Spiritus* anfangen. Die *Bolletini* im *Accessu* sind von denen im *Scrutinio* nur darinnen unterschieden, daß, an statt in diesen in dem vierten und fünften Felde stehet: *Eligo in summum Pontificem &c.* in solche Felder gesetzet wird: *Accedo Eminentissimo D. meo D. Cardinali Flavio Chigi, natione Romano, et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscriptione*, d. i. „Ich gebe meine Stimme dem hochwürdigsten Her„ren, meinem Herren, dem Cardinal Flavius Chigi, „einem Römer, und ich kan sie ihm geben, wie aus „meinem Voto und Unterschrift zu ersehen ist.„ Diese letzte Clausel wird deswegen hinzugesetzt, weil ein jeder im *Accessu* auf einen andern stimmen mus, als auf den, welchem er im *Scrutinio* seine Stimme gegeben hatte. Man mus aber im *Accessu* deswegen einem andern seine Stimme geben, als man im *Scrutinio* gethan hatte, damit einer desto leichter zwey Drittheil Stimmen erhalte. Dann es kommt im *Accessu* nicht darauf an, wem diejenige Cardinäle, welche des Morgens im *Scrutinio* mit ihren Stimmen *Maiora* ausgemacht haben, nunmehro des Nachmittages im *Accessu* ihre Vota ertheilen, und sie werden solche jedesmal im *Accessu* auf einen solchen Cardinal richten, welcher zum Pontificat keine Hofnung hat, sondern ob nicht ein und anderer Cardinal, welcher des Morgens, im *Scrutinio*, von den *Votis maioribus consentientibus* dissentirt hat, itzo des Nachmittages im *Accessu* seine Meinung ändere, und den *Maioribus* des *Scrutinii* beitrete, um hiedurch die zur canonischen Wahl erforderliche zwey Drittheile Stimmen heraus zu bringen.

Z. E. es wären 54. Cardinäle im Conclave, und es hätten im *Scrutinio* 32. Cardinäle dem Cardinal Ganganelli, 15. dem Cardinal Chigi, und 7. dem Cardinal Cavalchini ihre Stimmen gegeben; so fehlten dem Ganganelli nur noch 4. Stimmen an den zwey Drittheilen, die zu seiner rechtmäßigen Wahl erfordert werden. Da nun die 22. Cardinäle, welche im *Scrutinio* theils auf den Chigi, theils auf den Cavalchini gestimmet haben, im *Accessu* ihre Stimmen andern geben müssen; so kan es leicht geschehen, daß von diesen 22. Cardinälen im *Accessu* noch einige dem Ganganelli beitreten, und dadurch dessen Wahl canonisch machen. In solchem Fall werden die *Bolletini* eröfnet, und die Numern und Denksprüche der beiden Wahlzettel des *Scrutinii* und *Accessus* gegen einander gehalten, und nachgesehen, ob in beiden ein= oder zweierley Personen benennet seyen. Fände sich wider Verhoffen das erstere; so ist die ganze Handlung ungültig. Und wenn von ohngefähr zwey und mehr Cardinäle einerley Zeichen und Denckspruch erwälet hätten; so werden die *Bolletini* des *Scrutinii* und *Accessus* auch an demjenigen Orte eröfnet, wo der Nahme des wählenden Cardinals stehet, damit man wissen kan, ob er im *Accessu* seine Stimme einem andern als im *Scrutinio* gegeben habe. Daß aber bey dem *Accessu* wieder alle Cardinäle votiren müssen, da es doch eigentlich nur auf die Stimmen der *Dissentientium* in *Scrutinio* ankommt, geschiehet deswegen, damit alles desto geheimer zugehe, und man nicht nöthig habe, seine bey dem *Scrutinio* gegebene Stimme vor der Zeit bekannt zu machen. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß derjenige Cardinal, welcher im *Scrutinio* keine Stimme bekommen hat, auch im *Accessu* keine erhalten kan. Den kranken Cardinälen aber werden die Wahlstimmen, so ein Cardinal im *Scrutinio* bekommen hat, überbracht, wenn die *Infirmieri* die Zettel zum *Accessu* abholen. Hat man nun aber auch im *Accessu*, mit denen

des Morgens im *Scrutinio* gefallenen Stimmen, keine zwey Drittheile zusammen bringen können; so mus man am folgenden Morgen die Wahl wieder von vorne anfangen, und das gehet dann alle Tage, auf die bereits umständlich beschriebene Art, immer fort, bis endlich einmal im *Scrutinio* oder *Accessu* wenigstens zwey Drittheile Stimmen, oder noch mehr auf einen Cardinal fallen, welcher sodann als ein canonisch-erwälter Pabst angesehen wird.

Sobald nun die canonische Wahl würklich vollzogen ist; so begeben sich drey Cardinäle, und zwar gemeiniglich die älteste von den drey Ordnungen, zu dem Erwälten, und fragt ihn der vornehmste unter ihnen: ob er die auf ihn gefallene rechtmäßige Wahl annehmen wolle? Nach genommener kurzen Bedenkzeit und verrichtetem Gebete, pflegt er mit lauter Stimme zu sagen: *Accepto*, ich nehme sie an. Hierauf geschiehet die zweite Frage an ihn, was für einen Nahmen er annehmen wolle, und der Neuerwälte nennet sodann einen, welcher ihm gefällig ist, nur mus er so bescheiden seyn, daß er nicht den Namen des Apostel Peters, dessen Nachfolger er ist, sich erwäle. Die Gewohnheit aber, daß die neue Päbste ihren bisher geführten Nahmen mit einem andern verwechseln, ist schon sehr alt, und giebt man vor, daß P. Sergius solches zuerst gethan habe, weil sein vorheriger Nahme: *Bucca Porci*, Sau-Rüssel, gar zu garstig gelautet hätte. Es ist aber wahrscheinlicher, daß zu diesen Nahmensaenderungen Gelegenheit gegeben habe, daß in den mittlern Zeiten bisweilen Teutsche die päbstliche Würde erhalten haben, deren ungewohnte und rauhe Nahmen die zärtliche Ohren der Italiäner nicht ertragen konnten, welche also selbige in gewöhnlichere verwandelt haben. Als eine besondere Ursache der päbstlichen Nahmensaenderung giebt der Cardinal Baronius inzwischen dieses an, daß es billig sey, daß der

Pabst

Pabst seinen vorigen Namen ablege, weil er durch seine Wahl aufhöre, ein Mensch, wie andere, zu seyn, und Christi **Statthalter** werde. Wie dann **Christus** selbst, als er den **Apostel Peter** zu seinem **Statthalter** auf **Erden** gemacht, demselben auch einen andern Nahmen gegeben hätte.

Nach der geschehenen Annahme der Wahl und eines neuen Nahmens wird dem **Neuerwälten** seine im **Conclave** getragene **Cardinalskleidung**, nehmlich die **Crocea**, oder ein um den Hals gekräuselter schwarzer Mantel, und das daran hangende *Caputium* oder kleine **Haube**, abgenommen, und ihm von zwey **Cardinal-Diakonen** der päbstliche Schmuck angeleget. Dieser bestehet: 1) in einem **weißseidenen Rocke** oder Toga, 2) in **purpurfarbenen Schuhen**, *Pianelle* genannt, worauf ein goldenes Creuz gesticket ist, 3) in dem **Baret** oder **Haube von Sammet**, welche bis über die Ohren gehet, 4) dem *Roccbetto* oder Oberrock von **Carmelin**, 5) dem *Amitto* oder Kragen, 6) der **Gürtel** von welcher auf der linken Seite zwey andere abhangen, 7) der *Stola* oder Binde, mit drey Kreuzen gezieret, welche vom Halse auf beiden Seiten bis zu den Füssen herunter hängt, und mit köstlichen Perlen und unschäzbaren Edelgesteinen ausgezieret ist, 8) dem rothen **päbstlichen Mantel**, und 9) der *Mitra*, oder **päbstlichen Müze**. Wenn der **Pabst** mit diesem **Ornat** bekleidet ist; so wird er auf den vor dem **Altar** der **Sixtuskapelle** stehenden Stul gebracht, da inzwischen die **päbstliche Kammer**-*Musici* den Gesang: *Ecce Sacerdos magnus* &c. anstimmen. Sodann macht der **Cardinal-Dekanus** den Anfang mit der **ersten Adoration**. Er läßt sich nehmlich vor dem **Pabste** auf die Knie nieder, und küsset ihm den rechten Fuß und die rechte Hand. Hierauf befielt ihm der **Pabst** aufzustehen, und giebt ihm auf beide Backen den **Friedenskuß**. Seinem Beispiel folgen alle andere **Cardinäle** nach.

Währender Zeit, daß dieses vorgehet, verfügt sich einer von den **Cardinälen**, so gemeiniglich der erste **Cardinal Diakonus** ist, und welchem der **Ceremonienmeister** das Kreuz vorträgt, auf die Gallerie der **S. Peterskirche**, und befielt im Namen des **Conclave**, die daselbst gemachte Mauer, so bald als möglich, nieder zu reissen. Wenn solches geschehen, und ihm also der Weg eröfnet worden; so zeigt er dem Volke, welches sich gemeilich des Mittags und Abends in grosser Menge auf dem **S. Petersplatze** zu versammlen pflegt, das ihm vorgetragene Kreutz, und ruft mit lauter Stimme: *Annuncio Vobis gaudium magnum: Habemus Papam Eminentissimum & Reverendissimum Dominum Cardinalem N. N., qui sibi nomen elegit, ut imposterum vocetur N. N.*, d. i. „Ich verkündige euch eine grosse Freude. Wir haben zum „Pabste Ihro Hochwürdigste Eminenz, den Herren Car„dinal N. N., welcher sich zu seinem Nahmen erwählet, „womit er ins künftige will genennet seyn. N. N.„ Sofort hört man ein allgemeines Frohlocken, und nichts als Glückwünsche. Die Glocken werden in allen Kirchen geläutet, die Trompeten lassen sich hören, und in dem Augenblicke, da das **Kreuz** nach den Fenstern des **Vatikans** gewendet wird, wird das grobe Geschütz auf der **Engelsburg** gelöset, und hiedurch der ganzen **Stadt** die geschehene Wahl angekündiget.

Inzwischen werden die **Pforten** des **Conclave** wieder geöfnet, die Mauren niedergeworfen, die zugemaurte Fenster aufgemacht, und alles in den vorigen Stand gesetzet. Der **neue Pabst** aber hält indessen mit den **Cardinälen** eine kleine Mahlzeit, nach deren Endigung begiebt man sich in die **Sixtuskapelle**, in welcher die **zweite Adoration**, auf die vorhin beschriebene Art, vor sich gehet. Hierauf wird er in Begleitung der **Cardinäle**, und unter Vortragung des Kreuzes, auf einem **Stule** sitzend, in die **S. Peterskirche** getragen, wo er vor dem **Altare**,

Gott

Gott und den heiligen Aposteln, wegen seiner Erhöhung, mit blossem Haupte danket. Alsdann bringt man ihn auf den, für ihn zubereiteten und auf dem grossen Altare stehenden Stul, wo er sich bedecket. Der Cardinal-Dekanus aber stimmet mit gebogenen Knien das *Te Deum laudamus* an, welches die päbstliche Kammerkapelle aussinget, während dessen die Cardinäle die dritte Adoration, auf gewöhnliche Art, verrichten. Indem aber der Pabst noch auf dem Altare sitzet, lieset der Cardinal-Dekanus auf der Epistelseite des Altars etliche Gebete ab, nach deren Endigung der Pabst aus seinem Stule aufstehet, und auf die Stuffen des Altars tritt, von welchen er dem Volke den ersten Seegen ertheilet, wobey aber ein Cardinal-Diakonus, wegen des anwesenden Kreuzes, ihm das Haupt entblösset, welches ein anderer Cardinal-Diakonus ihm wieder bedecket. Gemeiniglich zehen Tage nach der geschehenen Wahl wird der neue Pabst in der S. Peterskirche, mit denen im *Ceremoniali Romano* umständlich beschriebenen Solennitäten gekrönet, und ihm *il Triregno* oder die dreifache Krone aufgesetzet. Einige Zeit nachher aber nimmt er, mit einer prächtigen Cavalcade, von der S. Johannskirche im Lateran, und dem dabey liegenden alten Pallaste Besitz. Weil aber die Anzal der Bogen von dieser Abhandlung, unter der Ausarbeitung, wider die erste Absichten bereits ziemlich angewachsen, und die Leipziger Meßzeit herannähert; so will ich hiemit den Beschluß machen, und nur noch ein Verzeichnis aller itzt lebenden Cardinäle nach der Zeit ihrer Promotionen, anhängen.

Es sind nehmlich zu Cardinälen erhoben worden:

I. Von P. Innocentius dem *XIII.*
den 16. Julius 1721.

1. Alexander Albani, von Urbino, geb. 15. Oct. 1692. erster Cardinal-Diakonus.

II. Von P. Clemens dem *XII.*
den 11. December 1730.

2. Nereus Maria Corsini, ein Toskaner, geb. den 19. May 1685. Cardinal-Diakonus.

III. Von P. Benedikt dem *XIV.*
a) den 9. Sept. 1743.

3. Carl Albrecht Guidobono Cavalchini, von Torrona, geb. 29. Jul. 1683. Cardinal-Bischof zu Ostia und Velletri und Dekanus des heiligen Collegium den 16. May 1763.

4. Jacobus Oddi von Perugia, geb. 12. Nov. 1679. Cardinal-Priester.

5. Friedrich Marcellus Lante, ein Römer, geb. 18. Apr. 1695. Cardinal-Bischof zu Porto und S. Ruffina, auch Sub. Dekanus des H. Collegium den 18. Jul. 1763.

6. Josephus Pozzobonelli, ein Mayländer, geb. 11. Aug. 1696. Card. Priester.

7. Dominicus Amadeus Orsini, ein Römer, geb. 5. Jun. 1719. Card. Diakonus.

b) den 10. April 1747.

8. Johann Franz Albani, von Urbino, geb. zu Rom den 26. Febr. 1720. Card. B. zu Sabina 1760.

9. Carl Viktor Amadeus Delle Lanze, von Turin, geb. 1. Sept. 1712. Card. Priester.

c) den 3. Julius 1747.

10. Heinrich Benedikt Maria Clemens Stuart, sogenanter Herzog von York, geb. zu Rom den 6. Merz 1725. Card. B. zu Fraskati 1761.

d) den

d) den 26. Nov. 1753.

11. Fabricius Serbelloni, ein Mayländer, geb. den 7. Nov. 1695. Card. B. zu Albano den 16. May 1763.

12. Johann Franz Stoppani, ein Mayländer, geb. 16. Sept. 1695. Card. B. zu Palästrina den 18. Jul. 1763.

13. Carl Franz Durini, ein Mayländer, geb. 20. Jan. 1693. Card. Priester.

14. Flavius Maria Chigi, ein Römer, geb. 8. Sept. 1711. Card. Diakonus.

15. Vincenzius Malvezzi, ein Bologneser, geb. 22. Febr. 1715. Card. Priester.

16. Ludewig Maria Torrigiani, ein Toskaner oder Florentiner, geb. 18. Oct. 1697. Card. Diakonus.

e) den 22. April 1754.

17. Antonius Sersale, ein Neapolitaner, geb. 26. Jun. 1702. Card. Priester.

f) den 18. December 1754.

18. Ludewig Ferdinandez de Cordoua, ein Spanier, geb. 22. Jan. 1696. Card. Priester.

g) den 5. April 1756.

19. Franz Folch de Cardona-Solis, ein Spanier, geb. 17. Febr. 1713. Card. Priester.

20. Paulus d' Albt de Luynes, ein Franzose, geb. 5. Jan. 1703. Card. Priester.

21. Stephanus Renatus Potier de Gesvres, ein Franzose, geb. 2. Jan. 1697. Card. Priester.

22. Franz Conrad von Rodt, ein Teutscher, geb. 10. Merz 1706. Card. Priester, Bischof zu Costnitz.

23. Franz de Saldanha, ein Portugiese, geb. 20. May 1713. Card. Priester.

IV. Von P. Clemens dem *XIII.*

a) den 25. September 1758.

24. Carl Rezzonico, ein Venetianer, geb. 25. Apr. 1724. Card. Priester.

b) den 2. October 1758.

25. Antonius Marinus Priuli, ein Venetianer, geb. 25. Aug. 1707. Card. Priester.

26. Franz Joachim de Pierre de Bernis, ein Franzose, geb. 22. May 1715. Card. Diakonus.

c) den 24. September 1759.

27. Ignatius Crinelli, ein Mayländer, geb. 30. Sept. 1698. Card. Priester.

28. Hieronymus Spinola, ein Genueser, geb. 15. Oct. 1713. Card. Priester.

29. Ferdinand Maria Rossi, ein Römer, geb. 4. Aug. 1696. Card. Priester.

30. Nikolaus Perelli, ein Neapolitaner, geb. 22. Oct. 1696. Card. Diakonus.

31. Johann Constantius Caraccioli di Santo Buono, ein Neapolitaner, geb. 19. Dec. 1715. Card. Diakonus.

32. Marcus Antonius Colonna, ein Römer, geb. 16. Aug. 1724. Card. Priester.

33. Peter Hieronymus Guglielmi, von Jesi, geb. 4. Dec. 1694. Card. Priester.

34. Peter Paul Conti von Camerino, geb. 24. Febr. 1689. Card. Priester.

35. Cajetan Fanluzzi, von Ferrara, (al. Ravenna,) geb. 1. Aug. 1708. Card. Priester.

36. Joseph Maria Castelli, ein Mayländer, geb. 4. Oct. 1705. Card. Priester.

37. Andreas Maria Corsini, ein Toskaner, geb. 11. Jun. 1735. Card. Diakonus.

38. Laurentius Ganganelli, von Urbino, geb. 2. Nov. 1705. Card. Priester.

d) den

d) den 23. November 1761.

39. Bonaventura de la Cerda, Cordua-Spinola, ein Spanier, geb. 23. Merz 1724. Card. Priester.

40. Christoph, Graf von Magazzi, ein Teutscher, geb. 20. Oct. 1714. Card. Priester, Erzb. von Wien.

41. Franz Christoph von Hutten, ein Teutscher, geb. 6. Merz 1706. Card. Priester, Bischof zu Speyer.

42. Ludewig Constantin de Rohan, ein Franzose, geb. 24. Merz 1697. Card. Priester, B. zu Straßburg.

43. Johann Franz Joseph de Rochechouart, ein Franzose, geb. 27. Jan. 1708. Card. Priester.

44. Anton Cleriad de Choiseul-Beaupre', ein Franzose, geb. 28. Sept. 1707. Card. Priester.

45. Johannes Molino, ein Venetianer, geb. 16. Apr. 1705. Cardinal-Priester.

e) den 18 Julius 1763.

46. Simon Buonaccorsi, von Macrrata, geb. 17. Nov. 1708. Card. Priester

47. Andreas Negroni, ein Römer, geb. 2. Nov. 1710. Card. Diakonus.

f) den 21. Julius 1766.

48. Johann Octavius Bufalini, von Citta di Castello, geb. 17. Jan. 1709. Card. Priester.

49. Johann Carl Boschi, von Faenza, geb. 9. Apr. 1715. Card. Diakonus.

g) den 26. September 1766.

50. Ludewig Calini, von Brescia, geb. 18. Jan. 1696. Card. Priester.

51. Nikolaus Serra, ein Genueser, geb. 17. Nov. 1706. Card. Priester.

52. Antonius Branciforte, ein Sicilianer, geb. 28. Jan. 1711. Card. Priester.

53. Lazarus Opizius Pallavicini, ein Genueser, geb. 30. Oct. 1719. Card. Priester.

54. Vitalianus Borremeo, ein Mayländer, geb. 3. Merz. 1720. Card. Priester.

55. Petrus Pamfili, ein Römer, geb. 7. Dec. 1725. Card. Priester.

56. Urbanus Paracciani, ein Römer, geb. . . . Card. Priester.

57. Philipp Maria Pirelli, ein Neapolitaner, geb. 29. Apr. 1708. Card. Priester.

58. Aeneas Sylvius Piccolomini, von Siena, geb. 22. Aug. 1709. Card. Diakonus.

59. Xaverius Canale, von Terni, geb. 15. Febr. 1695. Card. Diakonus.

60. Benediktus Veterani, von Urbino, geb. 18. Oct. 1703. Cardinal-Diakonus.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

8° KR
Häberlin
1769
1. Ex.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus,

Römisches Conclave oder gründliche Nachricht von demjenigen, was von dem Tode eines Pabstes bis zur Wahl und Krönung eines neuen Pabstes vorzugehen pflegt

Halle 1769

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- KR 116
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11255385-7
VD18 11136332-005